dp.
4.

Das

apostolische

Glaubensbekenntniß

und die Forderung,

von dessen kirchlichem Gebrauche entbunden zu werden.

Von

K. Jürgens.

Göttingen,
Druck und Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1848.

Ge. XI. 100.

(Schenkt Dietrich 1848.)

Th. op.
0
484.

gebd. Metzner

9 ℒ

Das apostolische Glaubensbekenntniß

und die Forderung,

von dessen kirchlichem Gebrauche entbunden zu werden.

Von

K. Jürgens.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Göttingen,
Druck und Verlag der Dieterichschen Univ.=Buchhandlung.
1848.

In dem Streite Uhlich's und des magdeburgischen Konsistoriums bildet die Weigerung des Erstern, das apostolische Glaubensbekenntniß nach der Kirchenordnung zu gebrauchen, einen der wesentlichsten Streitpunkte, wo nicht den allerwichtigsten. Eine sehr beträchtliche Anzahl von Angehörigen der evangelischen Kirche zu Magdeburg hat Uhlich's Sache zu der ihrigen gemacht. Das Staatsoberhaupt hat die Bitte zurückgewiesen, namentlich bei Taufe und Konfirmation den Nichtgebrauch des Apostolikums, und dafür die Anwendung eines anderen Bekenntnisses zu gestatten. Über das apostolische Glaubensbekenntniß sind Vorstellungen sehr verbreitet, welche auf Unkunde oder Mißverständniß beruhen. Uhlich hat eine Appellation an die evangelische Kirche veröffentlicht. Er hat es gethan in dem Bewußtsein, daß ihm schweres Unrecht geschehe, daß das Kirchenregiment das gute Recht der Protestanten, das protestantische Princip in seiner Person verletze. Derselben Meinung ist, wie es scheint, die Mehrzahl der Evangelischen zu Magdeburg. Man glaubt, das Konsistorium beginne nur mit Uhlich, die Absicht gehe dahin, die Rationalisten aus der Kirche hinauszudrängen, und weithin und mit großer Lebendigkeit erhebt sich gegen einen solchen Gedanken das protestantische Gefühl, wie sichs nicht anders gebührt. Von vielen Seiten werden Erklärungen zu Gunsten Uhlich's und seines Rechtes veröffentlicht. Die protestantische Geistlichkeit insbesondere wird aufgemahnt, Zeugniß abzulegen für das Recht, zum

Schutz der protestantischen Freiheit. Wir vernehmen den Ruf, wer Zeugniß ablegen könne für das Recht und es nicht thue, mache sich der Feigheit oder des Verraths schuldig. Was mehr ist, der Kirche droht durch ein schweres Zerwürfniß eine sehr ernste Gefahr. Ich glaube, daß meine Ansicht von Vielen getheilt wird, sehe sie aber bis jetzt wenigstens nicht genügend vertreten. So lege ich denn auch mein „Zeugniß" ab, über Uhlich's Appellation nur ein paar Worte anknüpfend — mein Zeugniß über die auf dem Titelblatte bezeichneten Gegenstände. Nur über sie, was ich zu beachten bitte, damit mir nicht abgefordert wird, was ich bei dieser Selbstbeschränkung nicht leisten kann. Ich sage meine Meinung über das, was mir als das Rechte und das Recht bei jenen Gegenständen erscheint, mit dem Bewußtsein des Wohlmeinens und allein der Wahrheit huldigend, ohne Vorurtheil der Freundschaft oder Feindschaft für oder wider irgend eine der bei den magdeburger Vorgängen betheiligten Personen, ohne um Gunst zu buhlen es sei wo es sei oder Ungunst zu fürchten, von welcher Seite sie kommen möchte, ohne allen Anspruch irrthumsfrei zu sein oder insbesondere die Gelehrten belehren zu wollen. Ich lege dem „christlichen Volke" meine Ansicht zur Prüfung und Beherzigung vor, im Vertrauen auf dessen im tiefsten Grunde gesunden und christlichen Sinn, mit „ungefränzten und ungekränzten" Worten, so daß Jeder verstehen kann, der überhaupt befähigt ist, einen Begriff von diesen Dingen zu fassen. Was ich und zwar insbesondere über das apostolische Glaubensbekenntniß sage, wissen die Gelehrten viel genauer und völliger. Ich entnehme blos aus ihrem Wissen das Nöthigste für die, die nicht wissen.

Vor allen Dingen muß vom Apostolikum die Rede sein, wegen der Vielen, welche im Ungewissen sind über die Entstehung und Bedeutung, den Inhalt und den Sinn desselben.

Das apostolische Glaubensbekenntniß ist das zweite Hauptstück im lutherischen Katechismus und das älteste, das gemeinsame Bekenntniß der gesammten Christenheit, der gedrängteste und anerkannteste Ausdruck für den allgemeinen christlichen Glauben im öffentlichen Gottesdienste, insbesondre bei der Taufe und Konfirmation. Nach seinen Grundbestandtheilen stammt es aus den apostolischen Zeiten her, in seiner jetzigen Gestalt erst aus dem 4ten oder 5ten Jahrhundert. Zum wenigsten waren bis dahin abweichende Texte im Umlauf, und völlig genau stimmen auch nicht einmal alle diejenigen überein, welche gegenwärtig gebraucht werden. Es stand von jeher in der Kirche im höchsten Ansehen, weil es den gemeinsamen Glauben der Glieder der Kirche ausdrückt, weil es ein Einheitsband für alle einzelnen getrennten Kirchen in aller Welt von Anfang bis diesen Tag bildet, weil es das älteste Bekenntniß der gesammten Christenheit ist, weil es aus der Zeit des Urchristenthums herstammt, weil es den Kern, die Hauptpunkte der apostolischen Predigt, zusammenfaßt. Man hat gesagt, es sei zum großen Theile auf ganz ablegene, im Zusammenhange mit dem ganzen Evangelio unbedeutende und vereinzelte biblische Angaben gegründet. Dieß ist jedoch höchstens in Beziehung auf ein paar einzelne Sätze wahr, auf welche wir kommen wollen. Die meisten Sätze bezeichnen in Wahrheit die Hauptpunkte der apostolischen Verkündung, und können daher weder unbedeutend im Zusammenhange mit dem ganzen Evangelio, noch vereinzelt genannt werden. Stellen sie doch eben jene Hauptpunkte zusammen. Und wenn man weiter sagt, ein Theil der Sätze des Apostolikums sei Partien des Evangeliums entlehnt, welche die wissenschaftliche Theologie als mythologisch bezeichne, z. B. die Geburtsgeschichte, welche das Evangelium nach den damals herrschenden Vorstellungen erzähle, denen allerdings „ewige Ideen innewohnten von hohem religiösen Werthe“ — wie kann man desungeachtet diese Sätze unbedeutend nennen? Man würde dieß mit Recht nur thun können, wenn man sie annähme oder

bekennte, ohne die ihnen innewohnenden Ideen mit der Annahme und dem Bekenntnisse zu verbinden. Aber die Meinung beim Bekenntniß ist das Umgekehrte. Nicht so mechanisch haben die Apostel gepredigt, hat die Kirche, die das apostolische Bekenntniß aufstellte, bekannt, soll der Christ es sich aneignen, bekennen. Es ist die Sache der Lehrer der Kirche, die in jedem Satze des Apostolikums liegende Idee der Jugend, der Gemeinde, darzulegen, die Sache Derer, welche Theil nehmen am Bekenntniß, dasselbe nach und mit den in ihm liegenden Ideen geistig aufzufassen und anzunehmen. Das Bekenntniß selbst enthält nicht dogmatische Auseinanderlegung oder Bestimmungen, sondern einfach die vornehmsten Wahrheiten und Thatsachen, durch deren Bezeugung und Verkündung die christliche Kirche gegründet ist, und zwar so, daß es nach Inhalt und Ausdruck eng an die Schrift sich anschließt, obwohl nicht in jedem Satze mit gleicher Genauigkeit. Die Gründer der evangelischen Kirche stimmten völlig mit ihm ein. Sie wollten aus dem Zusammenhange mit der ältesten Kirche, mit der gemeinen Christenheit, nicht heraustreten; sie bemüheten sich sorgfältig, diesen Zusammenhang zu wahren. Gerade auch deshalb legten sie stets den höchsten Werth auf das Apostolikum, und wiesen ihm abermals vor allen andern Bekenntnissen die wichtigste Stelle im kirchlichen Gebrauche an. Ihre Meinung war die, daß die Kirche, die evangelische wie alle anderen, in ihm ihren Glauben nach seiner allgemein-christlichen Grundlage ausspreche und von allen ihren lebendigen Gliedern Einstimmung in ihr allgemeines Bekenntniß fordere.

Doch ist damit nicht gesagt, daß die Glieder der Kirche jede Bestimmung desselben für gleich wichtig halten, und genau dasselbe dabei denken müßten, oder daß ihnen die nothwendige Einstimmung in jeden einzelnen Satz ins Gewissen geschoben werden dürfte. Man lasse Mehrere nur das Einfache: ich glaube an Gott, bekennen, und keine Zwei oder Drei werden ganz dasselbe dabei denken. Ebenso ist es unmöglich, daß mit einem

gemeinsamen Bekenntnisse, das für große Massen von Menschen und lange Zeiträume bestimmt ist, alle Einzelnen, welche bekennen sollen, schlechthin, auf das Allervollkommenste, zusammen stimmen, was zwar gewünscht wird, aber unerreichbar ist. Diese Unmöglichkeit liegt in der Natur eines solchen Bekenntnisses, und was nicht möglich ist, kann auch nicht die Absicht zu fordern sein. Es wird daher angenommen, daß die in den Hauptpunkten einverstandenen Bekennenden schon wahrhaft Theil an dem Bekenntnisse nehmen, wenn sie der Kirche sich innerlich angehörig wissen, die durch dasselbe ihr Wesen bezeichnet. Diese Ansicht ist auch nicht etwa blos die eines Einzelnen, oder den Kirchlich-Gläubigen fremd; sie war die vorherrschende und leitende selbst in der berliner Generalsynode. Man wird um so mehr annehmen können, daß auch das preußische Kirchenregiment sie theile. Sollte dieß aber nicht der Fall sein, so hat doch letzteres nirgends das Gegentheil ausgesprochen, nirgends kund gegeben, daß es Theilnahme an dem Bekenntnisse in einem strengeren Sinne fordere, oder ein freies Verständniß desselben nach schriftmäßiger Überzeugung, je nach den verschiedenen religiösen Richtungen, sogar solchen, die es für ganz falsch und unbiblisch hält, zu verwehren gedenke. Auch läge dieß nicht in dem Grundsatze, dem es folgen zu wollen ausgesprochen, widerspräche ihm vielmehr, nämlich dem Grundsatze, die Bildungsergebnisse aus der literarischen und humanistischen Periode, der Zeit des Indifferentismus, also namentlich den Rationalismus, gewähren zu lassen, und nur bei unmittelbaren Angriffen auf die kirchliche Ordnung einzuschreiten, nicht den individuellen Glauben, nicht die manchfachen Richtungen anzufechten. Auch ist dieß in Beziehung auf das Apostolikum nicht geschehen, indem nur der vorgeschriebene Gebrauch desselben, nicht aber in diesem oder jenem besonderen Sinne gefordert ist. Ohnehin hat die Theilnahme am Bekenntnisse in dem angegebenen freieren Sinne die protestantischen Grundsätze von dem Schriftansehen über alle kirchlichen Satzungen oder Schriften oder Aus-

legungen, und von der nothwendig freien Aneignung des Glaubens für sich. Es leidet daher keinen Zweifel, daß das Bekenntniß mit vollem Rechte und ungehindert auch in Magdeburg, geschweige außerhalb dem preußischen Staate, in dem liberalsten Sinne gebraucht werden mag. Was die übereifrigen Strenggläubigen etwa dawider sagen, und überhaupt was sie meinen und sagen, macht keine Glaubensartikel und verbindet Niemand. Sie sagen Vieles, was ihnen von den Andern nicht geglaubt wird. Es ist ihre Meinung und weiter nichts, wie sie auch sonst ihre besonderen Meinungen haben; und wie sehr Manche unter ihnen auch in Zorn darüber gerathen mögen, die Meinungen Andrer gelten gerade eben so viel *).

---

*) Ich muß mit ein paar vorläufigen Worten dem Einwande begegnen, der hier zu erwarten ist, das Verfahren des magdeburger Konsistoriums beweise, daß letzteres die freie geistige Behandlung des Apostolikums allerdings anfechte und die „buchstäbliche" Auffassung desselben fordre. Allein von einer solchen Forderung kommt in allen den Aktenstücken gar nichts vor, die in den amtlichen Verhandlungen und in Uhlich's weiteren Mittheilungen abgedruckt sind. Viel eher ließe sich daraus unschwer das Gegentheil erweisen. Sie ergeben, daß Uhlich nicht wegen seiner Auffassung oder Auslegung des Bekenntnisses in Anspruch genommen worden ist, sondern deshalb, weil er es gänzlich beseitigt hatte; und so viel man ersieht, hatte er dieß gethan, sobald die Gemeinde bei seinem Gebrauche desselben Anstoß genommen und dieß zu erkennen gegeben, ohnedaß er den mindesten Versuch gemacht hätte, letzteren etwa durch eine Erklärung in seinem rationalistischen oder irgend einem anderen Sinne aus dem Wege zu räumen. Er kommt immer und immer wieder auf die Punkte, als an welchen Anstoß genommen werde, namentlich die Geburt von der Jungfrau, die Höllenfahrt, die Auferstehung des Fleisches, zurück, und zwar so, als wenn er den Anstoß theile, als werde die Auffassung derselben im „buchstäblichen" Sinne gefordert, als sei die Auffassung derselben in jedem anderen Sinne verwehrt, oder als gebe es gar kein anderes Verständniß. Dieß Alles beruht jedoch auf Irrthum und Mißverständniß. Geht aber nicht vielleicht aus den Verhandlungen über seine Weigerung, das Apostolikum als Bekenntniß der Gemeinde zu gebrauchen, hervor, daß das Konsistorium wenigstens mittelbar die freie geistige Aneignung des Bekenntnisses beschränke oder hemme? Ich glaube nicht, und werde mich weiter unten ausführlich darüber erklären. An dieser Stelle nur noch Folgendes. Die Katharinen-Gemeinde in Magdeburg ist anderer Meinung. Mitglieder derselben und des Kirchenkollegiums

Der erste der drei Artikel des Apostolikums lautet: „Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde.“ Er bedarf hier keiner Erörterung. Wir wollen hier nur bei den Sätzen verweilen, die am gewöhnlichsten Anstoß geben. Ich bemerke dabei zuvor, daß es ganz außer meiner Absicht liegt, mein Verständniß des Apostolikums darzulegen. Ich will nur zeigen, wie es mit Freiheit verstanden und ausgelegt wird und werden mag.

---

reichten die Vorstellung vom 21ten Juni ein, worin sie sich Uhlich's gegen die Beschuldigung der „Verbreitung von Lehren, welche der heil. Schrift und den Bekenntnissen der evangelischen Kirche schlechthin widersprächen“, annehmen. Die Behörde erwiderte, es handle sich in der ganzen Sache zunächst eben nicht von dogmatischen Begriffentwickelungen, sondern von den (im Apostolikum enthaltenen) Grundthatsachen des Christenthums. Dieß muß nun so verstanden sein, als fordre die Behörde die „buchstäbliche“ Annahme des Bekenntnisses, denn das Kirchenkollegium sagt in der von ihm eingereichten Vorstellung vom 15ten August: das Apostolikum gebe, buchstäblich gefaßt, den Durchschnitt des jetzigen christlichen Glaubens und Gemeindebewußtseins nicht wieder; man könne sich mit der „rein buchstäblichen“ Auffassung der Sätze von der Geburt, Höllenfahrt u. s. w. nicht befreunden, und halte dafür, daß die freie individuelle Fassung und Aneignung derselben vollkommen berechtigt sei; es sei kein christliches Beginnen, Uhlich abzusetzen, weil er mit der Gemeinde die „buchstäbliche“ Auffassung des Apostolikums ablehne. Damit bin auch ich ganz einverstanden, nur daß ich die Voraussetzung für irrig halte, als fordre das Konsistorium die buchstäbliche Auffassung des Bekenntnisses, und namentlich jener hervorgehobenen Sätze, überhaupt oder von Uhlich insbesondre. Es würde Unbilligkeit und Mißdeutung sein, wenn man die ferneren Äußerungen des Kirchenkollegiums so verstehen wollte, als verwerfe dasselbe die „Grundthatsachen“, welche im zweiten Artikel des Bekenntnisses zusammengestellt sind, sammt und sonders als „mythologisch.“ Es geht daraus hervor, daß dasselbe sehr wohl weiß, daß den Erzählungen von der Höllenfahrt, Himmelfahrt und dem sich Setzen zur Rechten Gottes „ewige Ideen von hohem religiösen Werthe“ innewohnen, und daß man nur, was die Vorstellung wiederholt, mit der rein buchstäblichen (grobsinnlichen) Auffassung derselben sich nicht befreunden könne, z. B. nicht glauben könne und nicht wolle, daß bekannt werden solle, man glaube, daß Gott eine rechte und linke Hand habe u. s. w. Und hier liegt die Irrung. Das Konsistorium hat so etwas nie und nirgends gefordert, will so etwas nicht, will vielmehr eine geistige Auffassung, und alle Orthodoxen dazu wollen so etwas eben so wenig. Das Weitere unten.

Der zweite Artikel beginnt: „Und an Jesum Christum, seinen eingebornen Sohn, unsern Herrn, empfangen von dem heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria." Dieß hat nach der Auslegung strenggläubiger Theologen zunächst die Bedeutung, daß dadurch die Selbstentäußerung des eingebornen Sohnes Gottes, um Knechtsgestalt, die Gestalt dieses irdischen Lebens anzunehmen, ausgedrückt werden soll, oder aber die Vereinigung des Göttlichen und Menschlichen im Erlöser, wie sie überall in der Schrift, bald so bald anders ausgesprochen ist. Strenggläubige selbst machen aufmerksam darauf, daß die Schrift nirgends in das Physische dieser Vereinigung hineingeht, nirgends vorschreibt, wie die Christen diese sich denken sollen, und es daher einem Jeden überläßt, die Einheit des Göttlichen und Menschlichen im Erlöser nach dem Maaße seiner Denkweise und Einsicht sich vorzustellen. Die Kirche kann und darf Erklärungen aufstellen, wie sie dieselbe zur Zeit sich denkt, und welche geringere oder größere Wichtigkeit sie ihrer Ansicht beilegt. Aber die Glieder der Kirche haben in jeder nachfolgenden Zeit dasselbe Recht, und nach christlichen und protestantischen Grundsätzen die Pflicht, solche Ansicht an der Schrift zu prüfen, und zu berichtigen oder zu verwerfen, wenn sie sie nicht völlig oder überhaupt nicht schriftgemäß finden. So sind denn auch die Meinungen und waren längst darüber verschieden, wie die Lehre von Christi Erzeugung und Geburt, von der Vereinigung des Göttlichen und Menschlichen in ihm zu verstehen, und insbesondre, ob das, was das Apostolikum davon enthält, den Grundwahrheiten und Thatsachen des Heils beizuzählen sei oder nicht. Grundwahrheit und Thatsache des Heils nennt man (namentlich auf kirchgläubiger Seite) Das, was die apostolische Lehre und Predigt als solche bezeichnet. Die Geburt von der Jungfrau gehört dazu nicht, denn die apostolische Predigt und Lehre erwähnt die Thatsache nicht. Aus diesem Schweigen schließen Viele, und schloß auch die preußische Generalsynode, daß die Apostel der Geburt von der Jungfrau die Bedeutung

eines nothwendigen Glaubensartikels nicht beigelegt haben, und daß der betreffende Satz im Apostolikum in der apostolischen Zeit noch nicht enthalten gewesen sei. Auch ist es bislang nicht verwehrt gewesen, darüber so oder anders zu denken und zu lehren; es ist den Predigern in der evangelischen Landeskirche Preußens vom Kirchenregimente nicht vorgeschrieben, wie sie das Göttliche im Erlöser erklären oder beschreiben sollen, wenn die Schrift in der Predigt oder das Bekenntniß im Unterrichte sie darauf führt.

Man könnte sagen, wie aber, wenn das Kirchenregiment in einer etwa rationalistischen Erklärung darüber, oder in einer, ob auch gründlichen und ernsten, rücksichts- und würdevollen, aber offnen und freien Kritik der Geburt von der Jungfrau Feindseligkeit fände und einschritte, wie denn sein angegebener Grundsatz dahin sich wohl dehnen ließe? Das Urtheil über das, was in einem solchen Falle geschähe, würde abgemessen werden müssen nach der Besonderheit des Falles. Im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß das Kirchenregiment allerdings ein Unrecht begehen würde. Allein der Fall liegt für jetzt noch nicht vor, wenigstens gar nicht so ganz eigentlich und deutlich, wie es wohl nach gewissen Vorwürfen, welche Uhlich vom Konsistorium gemacht sind, den Anschein hat. Wir kommen darauf an einer schicklichern Stelle. Hier nur noch dieses. Die Sache steht so: der Gebrauch des Bekenntnisses wird gefordert und abgelehnt, die Frage ist aber nicht, ob es gebraucht werden solle oder dürfe im buchstäblichen oder dem freieren Sinne, welchem zufolge man es nach seinem geistigen Gehalte auffaßt oder behandelt, und so ist und wird es ohne Anfechtung thatsächlich fort und fort gebraucht. Uhlich hat dieß ganz und gar nicht versucht, also unmittelbar auch nicht die Erfahrung machen können, daß man ihm eine freie Behandlung des Apostolikums als Angriff gedeutet hätte. Auch das mag hier noch hinzugefügt werden, daß überhaupt bei der Theilnahme an dem Bekenntnisse keine Vorstellungsart, kein Glaube wider die denkende

Vernunft gefordert wird. Es gehört zu den allerersten und anhaltendsten Bestrebungen der christlichen Kirche und ihrer denkenden Lehrer, die Einheit des Göttlichen und Menschlichen im Erlöser vernünftig zu begreifen, begreiflich zu machen, wissenschaftlich genau auszudrücken und den Lehrsatz und den Ausdruck vor der denkenden Vernunft und dem Richterstuhle der Wissenschaft zu rechtfertigen. Die ganze Dogmatik, das künstliche kirchliche Lehrgebäude, ist nichts Anderes, als das Ergebniß solcher nothwendigen und pflichtmäßigen Bemühungen. Freilich konnten diese zu keiner Zeit über die Einsicht dieser Zeit hinaus, und blieben daher mangelhaft. Oft mischten unlautere und fremdartige Einflüsse sich ihnen bei. Kirchen- und Staatshäupter suchten nicht selten die Sätze, in welchen ausgedrückt wurde, wie die dazu berufenen Theologen die christlichen Heilsthatsachen, die christlichen Ideen auffaßten, als unumstößliche Glaubensartikel zwangsweise geltend zu machen. Das Ziel jener Bemühungen war aber doch wesentlich kein anderes, als Aufhellung und Befestigung der christlichen Wahrheit; ihre Ergebnisse, die kirchlichen Lehrbestimmungen, sind Entfaltungen und Bethätigungen des christlichen Geistes. Wer sie verachtet, der verkennt die preiswürdige Mühe, welche daran gesetzt ist, kennt den eigentlichen Gedankeninhalt der älteren Kirchenlehre nicht, der zum größten Theile viel reicher, tiefer, zusammenhängender und besser begründet, ja, wenn man genau zusieht, verständlicher ist, als viele Sätze und Lehren neuerer und neuester theologischer Weisheit, die für einfach und einleuchtend gelten, aber auch dieß nicht einmal sind, wofern man ihnen ein einigermaßen ernsthaftes Nachdenken widmet. — Dieß beiläufig; doch ist es nicht unabsichtlich, auch wohl nicht unnöthig bemerkt.

Zur Erläuterung mag noch hinzugefügt werden, wie Luther den fraglichen Satz des Glaubensbekenntnisses behandelt hat. In einer Weihnachtspredigt von 1530 über Lukas 2, 1—14 sagt er, die Historie werde uns darum so vorgestellt,

daß uns die elende arme Geburt Christi auf Erden ans Herz dringe, daß wir empfänden, wie es uns die höchste Ehre sei, daß dieß Kind uns zu gut geboren, eine Gnade, die wir nicht gering halten dürften, wenn wir uns nicht selbst Schande anthun wollten. Die Historie viel zu bedenken sei freilich umsonst, wenn wir uns nicht einprägten, daß diese Geburt Christi unser eigen, um unsertwillen geschehen sei. Vormals sei über den Text so gepredigt, daß am meisten gefordert worden, daß man viel Rühmens von der Jungfrauschaft Mariä gemacht. Damit habe man aber zu viel gethan, man solle vielmehr davon handeln, daß Christus geboren sei. Denn bei dem Satze, geboren von einer Jungfrau, komme es nicht darauf an, daß sie Jungfrau, sondern, daß er geboren, daß dieser Jungfrau Sohn unsers Wesens und unsrer Natur geworden und doch mit Gott eins sei, daß er uns so nahe geworden, daß er sei und angenommen habe was wir sind. Das sei unsre Herrlichkeit, und sollte uns wohl so fröhlich machen, daß unsre Herzen vor Freude und Hoffarth zerspringen möchten, daß er ein wahrhafter Mensch von der Jungfrau, nämlich ohne Sünde, habe wollen geboren werden. Wenn freilich Niemand die Historie und das Werk Gottes deutete und auslegte, so würde es Niemandem nützen. In einer anderen Predigt über denselben Text sagt er unter Anderm: „Dieß Alles (was der Evangelist von der Geburt Christi erzählt) geschieht darum, daß uns diese Geburt fein lieblich vorgehalten, und das Herz herzu gelocket werde, daß es eine Liebe habe zu Christo. Wäre diese Geburt den Edlen dieser Welt verkündiget, und die Hirten hätten sich gehalten gegen die großen Hansen und gegen ihre Weisheit und Reichthum, so wäre es schrecklich gewesen, denn vor der Gewalt fürchtet man sich, vor Weisheit scheuet man sich. Wäre Christus kommen mit Posaunen und hätte eine güldene Wiege gehabt, so würde es ein trefflich Ding gewest sein. Aber das wäre mir nicht tröstlich, sondern er sollte sich einem armen Mägdlein in den Schooß legen, und geringe geacht sein

vor der Welt; da kann ich zu ihm kommen. Also offenbaret er sich nun den Elenden, damit es nicht ein Ansehen hätte, als käme er mit großer Gewalt, Pracht, Weisheit, und mit hohem Wesen. Aber wenn er wird kommen an jenem Tage, wird's anders werden, wenn er wird kommen wider die großen Hansen. Jetzt kommt er zu den Armen, die eines Heilandes bedurften; dort aber wird er kommen als ein Richter, wider die, so ihn hier verfolgen." In einer Predigt von 1515 über den Eingang des Johannes-Evangeliums behandelt er das Dogma von der Gottheit Christi und sagt da: „Vornämlich müssen wir lernen, daß gleichwie das Wort Gottes ist Fleisch worden, also auch das Fleisch gewißlich muß Gott werden. Denn darum wird das Wort Fleisch, daß das Fleisch das Wort werde: darum wird Gott ein Mensch, auf daß der Mensch ein Gott werde. Darum wird die Kraft schwach, auf daß die Schwachheit stark werde. Er ziehet an unsre Gestalt, Figur, Bild und Gleichniß, auf daß er uns bekleide mit seinem Bilde, Form und Gleichheit: darum wird die Weisheit närrisch, auf daß die Narrheit werde Weisheit; und so verhält sichs in allen andern Dingen, die in Gott und uns zu finden, in welchen Allen er das Unsere hat angenommen, damit er uns das Seine gäbe. Wir werden zwar nicht Gott oder die Wahrheit, sondern wahrhaftige und göttliche Menschen, der göttlichen Natur theilhaftig, wenn wir das Wort aufnehmen und ihm anhangen durch den Glauben. Das Wort ist nicht so Fleisch geworden, daß es sich selbst verlassen und darin verwandelt ist, und so werden auch wir nicht wesentlich in das Wort verwandelt, sondern vereinigen uns mit ihm durch den Glauben. Da müssen wir uns denn aber auch selbst verlassen und erniedrigen, nichts von unserm Sinn behalten, sondern ihn ganz verläugnen" u. s. f. In einer Predigt von 1531 spricht er über das Thema: Wie Christus wahrer Gott und Mensch sei in ähnlichem Sinne, und kommt hier darauf, den Heiden, Türken und Juden laute das lä-

cherlich und ungereimt nach der Vernunft. Allein, sagt er, sie bedächten nicht, daß die Artikel, welche sie selbst als vernünftig glaubten, nach derselben Vernunft gerade eben so ungereimt wären. „Hier möchte ich auch einen Türken fragen, der es alles gereimt will haben: Lieber, ist Gott allmächtig, wie reimet es sich denn, daß er nicht das Uebel straft, sondern läßt es geschehen? Er muß es entweder nicht alles können strafen und wehren; oder will es sonst nicht thun. Will er's nicht strafen, so ist er ein Schalk: kann ers aber nicht, so ist er nicht allmächtig, wie Gott sein soll. Da reime mir das auch zusammen, daß die höheste Weisheit sich stellet, als wüßte sie es nicht, und die höheste Gewalt, als könnte sie es nicht: da wird dir ihn auch kein Türke zusammenreimen können. Daher kommts, daß die weisen Leute, sonderlich die Wahlen (Wälschen), frei dahin schließen, es sei kein Gott nicht. Denn wenn ein Gott wäre, sagen sie, der alle Dinge wüßte, so würde er freilich so viel Muthwillen und Laster nicht geschehen, oder ja nicht ungestraft lassen. Darum muß es ihm fehlen, entweder an der Gewalt; so kann er nicht allmächtig sein: oder daran, daß er's nicht weiß; so muß er ein Narr sein: oder will es sonst nicht thun; das gehöret einem Schalk zu." Er schließt, die Vernunft, auf welche sich die Türken u. s. w. gegen den christlichen Glauben beriefen, lasse sie bei ihrem eigenen Glauben gänzlich im Stich, und könne daher in Glaubenssachen nicht zu entscheiden haben. Wir mögen unsererseits namentlich den Schluß ziehen, daß selbst nach dem Richtmaße der „heutigen Vernunft" die Reformatoren bei den jetzt vielfach verschmähten Sätzen des Bekenntnisses, das sie erneuerten, sich etwas „Vernünftiges" gedacht haben, und daß immer noch etwas „Vernünftiges" dabei sich denken läßt, ja, gedacht werden soll. Wie könnte es nach solchem Vorgange der Reformatoren, in der von ihnen gegründeten Kirche, verboten, wie könnte es anders in ihr sein, als daß es geboten ist, daß die Geistlichen und Laien das Bekenntniß geistig und eben nicht buchstäblich neh-

men, daß Jene über das Dogma vernünftig denken, d. h. trachten, durch zusammenhängende Gedanken und Ableiten des Besonderen aus Principien, den Inhalt des Bekenntnisses zu erkennen und der Gemeinde ihre Erkenntniß mitzutheilen, das Dogma anschaulich zu machen, und daß die Gemeinde — denn das Eine folgt aus dem Andern — mitdenkt, und gleichfalls zu erkennen sich bemüht? Wer aber durch echtes Denken dahin gelangt, wohin freilich durch vages Meinen und Räsonniren oder gar durch Nichtkenntnißnehmen nicht zu gelangen ist, zur Erkenntniß der Artikel oder Sätze des Bekenntnisses, wird nicht Anstoß daran nehmen, und Mancher dürfte schon, nachdem er diese noch sehr mangelhafte Auseinandersetzung gelesen hat, sich gestehen, daß er nur Anstoß nahm, weil ihm die rechte Kunde fehlte, und daß selbst der Vielen so anstößige Satz: geboren von der Jungfrau, etwa im Sinne Luther's verstanden, oder nach dessen Art und Weise behandelt, was denn doch in der lutherischen Kirche erlaubt sein muß, sein Gewissen nicht drücke, und dasselbe nur gedrückt habe, weil er ihn nicht verstanden, weil ihm „Niemand ihn gedeutet und ausgelegt" hat.

Es heißt im 2. Artikel weiter: „gelitten unter Pontio Pilato, gekreuzigt, gestorben und begraben, niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten."

Die Aussagen über Christus, die wir in diesen Worten zusammengestellt finden, die damit angedeuteten Lehren, so wie deren Zusammenhang mit den Thatsachen, welche das Bekenntniß nach der Schrift (von dem Satze: „niedergefahren zur Hölle" unten) aufführt, unterliegen thatsächlich unter den Gelehrten und Ungelehrten der verschiedensten Richtungen, in Druckschriften, Predigten u. s. f. der freiesten Kritik und Auffassung, Auslegung und Darstellung. Mit Ausnahme des, wenigstens

zweifelhaften Satzes von der Höllenfahrt sagt das Glaubensbekenntniß auch in diesem Theile von Christus nicht mehr aus, als die Schrift selbst, muthet also auch dem Glauben nicht mehr zu, als letztere. Die Orthodoxen wollen die großen, im zweiten Artikel enthaltenen Erlösungsthatsachen um keinen Preis fahren lassen, und nicht selten machen ihnen Rationalisten das zum Vorwurf und sagen, sie hielten sich ihrerseits lieber an das Einfache und Gemeinverständliche, statt an das Wunderbare und Geheimnißvolle. Allein man will und kann denn doch nicht z. B. die Thatsache vom Tode Jesu und die Lehre von der Erlösung aus dem christlichen Glaubensbekenntnisse hinauswerfen, und wie könnte sie einfacher angedeutet oder ausgesprochen werden als durch den Satz des Apostolikums: „gestorben,“ d. h. zur Erlösung? Wo ist es vom Kirchenregimente verpönt, letztere anders zu erklären als Luther that? Oder wo läge die Nöthigung, bei der Aneignung oder Auslegung dieses Satzes in die nicht „gemeinverständlichen“ Spekulationen der Theologen über Christi Tod oder das Dogma von der Erlösung hineinzugehen? Die Sache läßt sich von jedem Standpunkte vollkommen schlicht und plan behandeln. Man denke etwa an den 3. und 4. Vers des Gellertschen Kirchenliedes:

„Gedanke, der uns Leben giebt:“

V. 3. Ich kann der Sonne Wunder nicht,
Noch ihren Bau ergründen,
Und doch kann ich der Sonne Licht
Und ihre Wärm' empfinden.

V. 4. So kann ich auch nicht Gottes Rath
Von Jesu Tod ergründen!
Allein das Göttliche der That,
Das kann mein Herz empfinden.

Im Großen Katechismus sagt Luther: „Dieser (zweite) Artikel ist nun sehr reich und weit, aber daß wir's kurz und kindlich

handeln, wollen wir ein Wort für uns nehmen und darin die ganze Summa davon fassen, nämlich, daß man daraus lerne, wie wir erlöst sind. Wenn man nun fragt: was glaubst Du im andern Artikel von Christo? Antwort aufs Kürzeste: ich glaube, daß Jesus Christus, wahrhaftiger Gottes Sohn, sei mein Herr worden, daß er mich erlöset hat. Die Stücke, so nach einander in diesem Artikel folgen, thun nichts anders, denn daß sie solche Erlösung erklären.“ Hat nun Luther den Artikel „kurz und kindlich“ gehandelt, so haben wir eine große Autorität, es auch zu thun bei unsrer Theilnahme am Bekenntnisse, oder bei unsrer Auslegung desselben die „Summa“ in dem Glauben an die Erlösung durch Christus zusammenzufassen, und die einzelnen Stücke nach unsern darüber verschiedenen Ansichten zur Erklärung der Erlösung zu benutzen. Auch in freier, kühner Kritik der Schrift selbst ist Luther vorangegangen, und die in seinem Sinne darin nachfolgen, werden sich mit Recht auf ihn berufen können, wenn sie deshalb angefochten werden sollten. Wie aber gesagt, wird an der Schrift, an den Aussagen, welche das Apostolikum ihr entnimmt (denn Beides läuft auf Ein und Dasselbe hinaus) thatsächlich fort und fort die freieste Kritik ungehindert geübt. Thatsächlich wird z. B. fort und fort in hundert und wieder hundert Schriften und Predigten frei und öffentlich gesagt: Christus war wahrhaftiger Gottessohn, wie wir alle Kinder Gottes, nach Gottes Bilde geschaffen, göttlichen Geschlechts sind, wie die Schrift sagt und wie es auch sein muß, denn wir könnten sonst nicht durch Christus zur Einheit des Göttlichen und Menschlichen in uns gebracht werden, was uns doch das Christenthum als unsre unendliche Bestimmung vorhält, u. d. gl.

Aber hat nicht das Kirchenregiment in Uhlich's rationalistischen Aeußerungen dieser Art eine Verläugnung der Lehre von der Gottmenschheit Christi gefunden und gerügt? In seinen sehr nüchternen Erklärungen der Sohnschaft oder Göttlichkeit Christi, die vom Sinne und Geiste der Reformatoren so

fern sind als von ihrem Worte, ja! Ehe man indeß Schlüsse daraus zieht, ist noch Mancherlei zu bedenken. Wir wollen hier nun im Zusammenhange die Einwendung erörtern, wonach die Vorgänge mit Uhlich darthun sollen, daß der freie Gebrauch des Bekenntnisses vom Konsistorium allerdings abgewiesen werde. Ich bemerke nur dieß voraus, daß es ganz außer meinem Zwecke liegt, über jene Vorgänge und insbesondere über das Recht oder Unrecht Uhlich's und des Konsistoriums ein allgemeines Urtheil auszusprechen. Ich kann nicht zu meinem Ziele gelangen, ohne jene Einwendung, und damit den Streit Uhlich's an einem, einem einzigen Punkte zu berühren; nur deshalb komme ich darauf, und nur aus einem ähnlichen Grunde werde ich noch ein oder ein paar Mal darauf zurückkommen müssen. — Die mehrerwähnte Einwendung läßt sich folgendermaßen darlegen und begründen.

Die Behörde hat Uhlich die Frage vorgelegt, ob er gegen das apostolische Glaubensbekenntniß niemals und in keiner Weise künftig angreifend verfahren wolle? Die Frage ist ihm vorgelegt im Sinne der früheren Verfügung vom 27. Mai. In dieser wird ihm vorgeworfen, er habe öffentlich geläugnet und bestritten „die hohen Artikel der göttlichen Majestät", welche nach Laut der Schmalkaldischen Artikel „in keinem Zank noch Streit", weil die römische und die evangelische Kirche dieselben gleicher Weise bekennen. Unter jenen hohen Artikeln zählen die Schmalkaldischen Artikel namentlich die Gottheit Christi, die übernatürliche Geburt von der Jungfrau, die Höllenfahrt auf. Die Verfügung vom 27. Mai rechnet ausdrücklich dahin: die Gottmenschheit Christi und „diejenigen Grundthatsachen des Heils, welche die gesammte Christenheit im apostolischen Symbol bekennt." Ferner hat das Konsistorium in derselben Verfügung einen Anklagepunkt daraus gemacht, daß Uhlich in einer Osterpredigt nach der altrationalistischen Weise die Auferstehung Christi natürlich gedeutet habe, als ein Wiedererwachen vom Scheintode. Es hat ihm, unter Berufung auf den apo-

stolischen Ausspruch: „ist Christus nicht auferstanden von den Todten (hierauf legt es den Nachdruck), so ist unsre Predigt vergeblich, so ist auch unser Glaube vergeblich,“ gesagt, diese seine Auffassung der Auferstehung Christi scheide ihn durch eine Kluft von dem Glauben der Apostel und der gesammten christlichen Kirche. Es will also bei Erklärung der Sätze des Bekenntnisses jedenfalls die Gattung des Rationalismus, der die „Grundwahrheiten und Thatsachen des Heils,“ zu welchen es insbesondere die Auferstehung Christi im Sinne der Apostel als Auferstehung vom wirklichen Tode rechnet, natürlich erklärt, nicht mehr zulassen, es erblickt in Erklärungen dieser Art Verläugnung, es versteht den (oben angezogenen) kirchenregimentlichen Grundsatz so, daß derlei Erklärung Angriff sei auf das Bekenntniß. Daher sagt Uhlich mit Recht, ihm sei als Angriff ausgelegt, daß er kirchliche Vorstellungen, z. B. Erlösung, Versöhnung anders gedeutet als Luther, daß er, von redlicher Bibelforschung genöthigt, Stellen der Bibel, auf welche sich Sätze der Bekenntnißschriften gründen, anders ausgelegt, als dort ihre Auslegung vorausgesetzt sei; er aber könne darin keinen Angriff erkennen. Ähnlich sagt das Kirchenkollegium: „soll unserm Pfarrer die Geltendmachung seiner und unsrer christlichen Überzeugung, insofern sie von der altkirchlichen Fassung abweicht, als ein Bekämpfen der letzteren ausgelegt werden, so ist solches Bekämpfen unvermeidlich.“ Das Konsistorium kann freilich nicht verhindern, daß Gemeindemitglieder das Bekenntniß nach neu- oder altrationalistischer Auffassung nehmen, wohl aber, daß es von den Geistlichen so erklärt wird, sofern es gegen diese mit Absetzung einschreitet. Die Theilnahme am Bekenntnisse im rationalistischen Sinne wird also gehemmt, gehemmt bei Denjenigen, die z. B. nicht blos in dem Satze von der Geburt von der Jungfrau, sondern auch in dem von der Auferstehung vom wirklichen Tode keinen nothwendigen Glaubensartikel erkennen, die ganze Bedeutung der Auferstehung Christi sehr wohl begreifen, für ihren Glauben aber nicht we-

sentlich und durch die Schrift nicht ausgemacht erachten, ob bei der Grablegung in Christo noch ein Lebensfunke gewesen sei, wie Uhlich meint, oder nicht. Und dies Alles läuft auf Gewissensdruck aus Willkür hinaus. Denn wenn selbst die gläubige Generalsynode den Sätzen des Bekenntnisses eine verschiedene Wichtigkeit beilegt, bei einzelnen freiläßt, die Sache sich ohne das Wunder zu denken, so muß dasselbe Andern bei anderen Sätzen des Bekenntnisses gestattet sein, und stellt sie eine Regel auf, wonach sie bestimmt, was Grundthatsache und Wahrheit des Heils, was nothwendiger Glaubensartikel sei und was nicht, so können Andre eine andre Regel aufstellen, sie aber darf mit keinerlei Rechte für die ihrige Alleingültigkeit in Anspruch nehmen. Oder will endlich das Kirchenregiment noch über den Sinn der Generalsynode hinaus, die doch aus von ihm selbst erkorenen Sachverständigen zusammengesetzt war?

Man wird das Gewicht dieser Einwendung nicht verkennen dürfen. Allein es ist dabei einmal zu beachten, daß, wegen einzelner von der Behörde gegen Uhlich gerichteter Vorwürfe, die Theilnahme am Bekenntnisse noch immer nicht überhaupt für die Rationalisten, sondern nur für die Anhänger des bezeichneten älteren Rationalismus gehemmt erscheinen könnte, der weit hinter den Fortschritten der heutigen Bildung zurückgeblieben und dessen Anhang jetzt gewaltig zusammengeschmolzen ist. Längst hat die große Mehrheit auch der rationalistischen Prediger die natürlichen Wundererklärungen aufgegeben; man hat deutlich erkannt, daß sie in noch viel größere Schwierigkeiten und Verlegenheiten hineinführen, als die sind, welche man durch sie zu beseitigen dachte; eben Strauß, der die Rationalisten so weit überbot, hat jenen Erklärungen schließlich auf dem wissenschaftlichen Gebiete den Todesstoß gegeben, im Lichte der Wissenschaft unserer Zeit lassen sie sich kaum, wenn überhaupt noch, erblicken; gerade nach der „Vernunft unserer Zeit" sind sie gerichtet. Ebenso ist hinreichend nachgewiesen, daß Uhlich's ganzer Rationalismus weder so tolerant, noch so einfach

und vernunftgemäß ist, wie er zu sein scheint, und ihm nachgerühmt wird, daß er vielmehr bei rechtem Nachdenken sich gerade als ganz unbegreiflich darstellt, weil er ohne alle grundsätzliche Haltung zwischen den ärgsten Widersprüchen hin und her schwankt und die Hülfsmittel und Ergebnisse der neuesten Forschungen der jetzigen Wissenschaft entweder nicht kennt, oder nicht zu benutzen versteht. Jedoch lag in der wissenschaftlichen Schwäche, der Überlebtheit einer Richtung oder eines Systems, das noch immer eine Anzahl von Anhängern hat, und die an manchen Orten noch die Mehrheit bilden, für das Konsistorium nur ein Beweggrund zur Nachsicht, nicht aber ein Rechtsgrund zum Einschreiten.

Aber weiter. Man ist aus den Anführungen, auf welche man sich stützt, doch gar nicht so unzweifelhaft, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat, berechtigt zu der Annahme, daß es dem Kirchenregimente kein Ernst damit sei, die Rationalisten — und die rationalistische Auffassung des Bekenntnisses, was gewiß darin liegt — gewähren lassen zu wollen, daß es jede freie Auffassung desselben als Angriff nehme und also keine zulassen wolle. Es würde ein schlagendes Zeugniß wider sich haben in dem Verhalten der Generalsynode in Beziehung auf das Bekenntniß. Was aber mehr bedeutet: es macht Uhlich mit voller Wahrheit zum Vorwurfe, daß er das Bekenntniß öffentlich läugne und bestreite; es macht ihm die Vorwürfe, in welchen wenigstens eine mittelbare Beschränkung jedes freien Verfahrens mit dem Apostolikum zu liegen scheint, erst nachdem er letzteres öffentlich verworfen und wider die kirchliche Ordnung sich aufgelehnt, und bei der Gelegenheit, als es ihn zur letzteren zurückzuführen sucht: mit welchem Rechte, auch vom wohlverstandenen freisinnigen Standpunkte aus die Sache erwogen, werden wir bald weiter sehen. Sein Charakter, seine guten Absichten, die Zustimmung seiner Gemeinde: das Alles bleibt dabei außer Frage, kommt dabei aber auch nicht in Betracht, wenigstens nicht in der Weise, wie man es hereinzieht. Hier sprechen wir jedenfalls nicht davon.

Uhlich sagt: „es wäre ein Angriff, wenn er auf der Kanzel einen Satz alter Bekenntnisse geradezu als unchristlich bezeichnete," aber ein solcher Angriff „liege nicht in seiner Natur." Was er thut, ist indeß nicht besser. Schon die altrationalistische Weise der natürlichen Wundererklärungen auf der Kanzel läßt sich oft schwer vom Angriff unterscheiden. Und wie kann es in Abrede genommen werden, daß er nicht bloß ältere Vorstellungen anders deutet als Luther, und Sätze der Bekenntnisse anders auslegt als die Reformatoren, sondern daß er diese Vorstellungen und Sätze als schrift- und vernunftwidrig, als veraitete Zeitvorstellungen geradezu und offen verwirft, und was noch viel schlimmer ist, verwirft, ohne ihr wahres Verständniß zu vermitteln, ihren wahren Gedankeninhalt darzulegen, so daß die Gemeinde darüber in die Irre geführt wird. Ausdrückliche Erklärungen, wie die: „ich lehre nicht die Rechtfertigung", kommen doch nicht eben selten in seinen verschiedenen öffentlichen Kundgebungen vor, und z. B. öffentlich erklären, daß man die Rechtfertigung nicht lehre, heißt ohne Frage, diese Lehre, die wichtigste der Reformatoren, die den großen Gegensatz des evangelischen Protestantismus gegenüber dem Katholicismus ausdrückt, und in jenem nothwendig ist, so lange ihm dieser gegenüber steht (von ihrer Schriftmäßigkeit an sich selbst abgesehen), diese Lehre nicht lehren und lehren wollen, heißt, sie verläugnen und verwerfen und nicht bloß anders auslegen als Luther. Und was ist offne Verwerfung und Verläugnung Anderes als Angriff? Es sind aber auch noch unmittelbarere von ihm ausgegangen, wie sich schon aus den amtlichen Verhandlungen und seinen weiteren Mittheilungen so leicht nachweisen läßt. Unten wird noch Verschiedenes der Art erwähnt werden. Hier jedoch nur, was in naher und nächster Beziehung zur Frage steht. Er weigert sich, das apostolische Bekenntniß zu gebrauchen, sobald es Anstoß erregt, und erklärt dadurch letzteren für begründet, denn wie hätte er sonst Rücksicht darauf nehmen dürfen? Er macht nicht einmal einen

Versuch, die Bedeutung, welche die Sätze des Bekenntnisses überhaupt, und die zum Anstoß gereichenden insbesondre, haben, die ihnen „innewohnenden ewigen Ideen“ darzulegen, wie es Luther thut und wie er es in ähnlicher Weise, ohne sich an Luthers Wort zu binden, doch auch könnte und sollte, wenn er solche Ideen darin fände: er verwirft diese Sätze schlechtweg als ältere überlebte Vorstellungen, als todte Formen. Das Konsistorium wirft ihm vor, daß er „die Gemeinde absichtlich über die Bedeutung des Bekenntnisses hinwegleite,“ daß er sich nicht befleiße, „irrige Ansichten und Mißverständnisse (über das Bekenntniß) in der Gemeinde zu heben,“ und dieß gewiß mit vollem Rechte. Er sagt, daß er „kein Ja fordern könne auf das Bekenntniß, wo er wisse, daß in den Herzen Nein sei, und wo sein evangelischer Unterricht dieses Nein zum klaren Bewußtsein bringe.“ Und das wäre kein Angriff? Er sagt, um des Gewissens willen könne er nicht ein Ja auf die Lippen bringen, wo dieß nur allenfalls geschehen könnte durch künstliche Deutung der Anstoß erregenden „Formeln“ von der Höllenfahrt, der Auferstehung des Fleisches. Ist es möglich, daß er, der Theolog, den Sinn nicht kennt, der in diese Sätze nicht etwa hineingedeutet werden kann, sondern der ihr ursprünglicher Sinn ist, den sie ihrerseits ausdrücken sollen, und welchen darzulegen der Beruf des gelehrten Dieners am göttlichen Worte ist? Er sagt: „es ist Thatsache, daß viele tausend evangelische Christen Einzelnes, was die drei Artikel enthalten, nicht glauben, z. B. die Höllenfahrt und die Auferstehung des Fleisches.“ Wir werden bald sehen, daß gerade hier die größesten und handgreiflichsten Mißverständnisse obwalten — und er bestärkt durch solche Äußerungen darin, gleichviel, ob er die obwaltenden Mißverständnisse als solche erkennt oder nicht. Doch wäre schwer zu sagen, welches von Beiden unbegreiflicher wäre, zumal da er sich so gern auf die nöthige Lehrweisheit und auf die volle Redlichkeit beruft, die ihn hindern, ein Bekenntniß zu gebrauchen, das nicht in vollem Einklange mit der

Überzeugung sei, welche doch genügende Kenntniß des Gegenstandes voraussetzt, um welchen es sich handelt. Er sagt: „es ist Thatsache, daß andre Sätze im Bekenntnisse, wie die Empfängniß von dem heiligen Geist, die Geburt von der Jungfrau, die Himmelfahrt, für viele Tausende ohne Sinn und Bedeutung sind.“ Dieß ist freilich wahr. Es muß wol eben in seiner Gemeinde wahr sein. Ebendarum nimmt sie Anstoß am Bekenntnisse. Aber warum erschließt er ihr den Sinn und die Bedeutung davon nicht? Er versucht es nicht, nicht auf irgend eine Weise, er läugnet gleichfalls Sinn und Bedeutung jener Sätze, oder verschweigt die darin liegenden Ideen der lehr- und aufklärungsbedürftigen Gemeinde, er giebt durch solche Äußerungen zu erkennen, daß er jene Sätze gleichfalls für sinnlos hält, und verhält es sich so nicht, so bestärkt er doch in dem Irrthume, statt ihn zu beseitigen. Und in dem Allen sollte wirklich keine Verläugnung des Bekenntnisses, kein Angriff auf dasselbe liegen? Ich kenne keinen verwerflichern, keinen empörendern, als solche gedankenlose Beseitigung, solche den Sinn ignorirende Behandlung des Dogmas, des Bekenntnisses als todte Form, als alten Plunder, den die „heutige Vernunft,“ d. h. die selbstgefällige Unwissenheit, der anmaaßende Unverstand unbesehen in die Rumpelkammer wirft.

Da es hiernach durchaus keinen Zweifel leidet, daß Uhlich allerdings a n g r i f f, so l i e g t m i t i h m e i n b e s o n d e r e r F a l l v o r, so darf man nicht schließen, weil das Konsistorium Uhlich, den Rationalisten, angreift, ist der Rationalismus angegriffen, weil ihm Vorwürfe wegen gewisser Behauptungen oder Lehren, die sich auf gewisse Sätze des Bekenntnisses beziehen, gemacht sind, will das Konsistorium überhaupt und von Niemandem eine freie Behandlung desselben zulassen. Dieß wird freilich um so leichter und allgemeiner geglaubt, weil das Kirchenregiment durch andre Kundgebungen diesen Verdacht gegen sich erweckt hat, und Uhlich's Partei hat ein großes Interesse, das Mißtrauen zu bestärken, weil dadurch die Aufmerk-

samkeit von Dem hinweggelenkt wird, worin ihr Freund und Führer Unrecht hat, weil die Sympathien ihm desto ungetheilter und bleibender zufallen, je mehr eben nur an das Unrecht des Kirchenregiments, woran es freilich auch nicht fehlt, und die gefürchteten Absichten desselben gedacht wird, gegen welche er ankämpft. Weil er dieß thut, der Machtlose der Macht gegenüber, traten viele der Verständigen und Besten auf seine Seite, ohne die Sache selbst genau zu untersuchen, um welche es sich handelt, und sodann desgleichen die Vielen, denen unterscheidende Beurtheilung bei regsamem Gefühle nicht gegeben ist, und die immer nur zwei Farben sehen, Weiß oder Schwarz, und endlich die Vielen, die vom Apostolikum eben so wenig wissen oder aus denselben Gründen eben so wenig wissen wollen, also auch nicht im Stande sind zu erkennen, daß auch Uhlich seinen Theil Unrecht und das Kirchenregiment seinen Theil Recht hat. Allein durch das Alles leidet das Urtheil über die Sache und diese selbst.

Um in letztere noch weiter hineinzugehen, so haben wir insbesondere in Betracht zu ziehen, daß Uhlich jene Vorwürfe, die ihm in seiner Behandlung namentlich einzelner Sätze des Apostolikums Fesseln anzulegen scheinen oder anlegen, erst gemacht wurden, als er bereits den Gebrauch des Bekenntnisses selbst nach der kirchlichen Ordnung verweigert hatte. Das Konsistorium nahm gerade ihn unter Tausenden, ohne daß man sich darüber wundern, oder eben daraus folgern dürfte, es wolle die Rationalisten hinausdrängen, in Anspruch, nachdem und weil der Rationalism so wie gleichsam in seiner Person und ganzem Gebahren, doch noch nie und nirgend aufgetreten war. Und zwar war er herausfordernd aufgetreten gegen das Kirchenregiment. Freilich war er dazu wiederum durch Handlungen und Maßregeln des letzteren, durch feindselige und drohende Äußerungen und Anzettelungen der strenggläubigen Partei, mehr oder minder veranlaßt und berechtigt gewesen. Allein sein herausforderndes Schilderheben ist so unläugbar als das, daß er

nach den im Königreich Preußen nun einmal herrschenden Begriffen, Agitation, und zwar in ziemlich großem Maaße trieb, und daß, bei der Herrschaft dieser Begriffe, eine unleidliche Überschreitung darin erblickt werden mußte und strenge Maaßregeln dawider nicht ausbleiben konnten. Auf keine Weise kann die thatsächlich herbeigeführte Verwickelung in Abrede gestellt werden, die fast, wenn nicht ganz unvermeidlich mit einem heftigen Zusammenstoße Uhlich's und des Kirchenregiments enden mußte. Uhlich war namentlich in den siebenzehn Sätzen einerseits angreifend gegen das Dogma und andrerseits auch wider das Kirchenregiment ohne Frage angreifend aufgetreten, ja aufreizend, und in der That nicht duldsam, nicht liebreich, Lieblingsbestrebungen und Gedanken, auch wahrhaft gute kirchenfreundliche Absichten, auch wahrhaft freisinnige Ansichten und Überzeugungen verkennend, welche in der Generalsynode wie beim Kirchenregimente lebendig waren, und dabei eine theologische Schwäche bekundend, welche abermals und noch mehr reizte, da sie offenbarer theologischer Überlegenheit und dem Bewußtsein derselben Trotz bot. Hätte die Sache nicht so gestanden, so würde Uhlich schwerlich wegen der Osterpredigt und ähnlicher Predigten oder überhaupt wegen seines Rationalismus angefochten sein. Gehen sie, geht letzterer doch tausend Andern hin. Das Konsistorium hat selbst ausgesprochen, daß es nach, und nur nach der Besonderheit des Falles beurtheilen könne und werde, ob ein Angriff der Art erfolgt sei, wogegen es einschreiten müsse, und noch einmal, hier liegt in der That ein ganz besonderer Fall vor.

Man wird daher nicht sagen können, daß durch die Einschreitung der Behörde gegen Uhlich ein anderer Rationalismus als unleidlich angefochten werde, als der, der einerseits unwissenschaftlich, unwissend und gedankenlos, andererseits die kirchliche Ordnung im kirchlichen Grundbekenntnisse angreifend, die Massen für sich oder seinen Streit in Bewegung bringt, und letzteren um so böser macht, weil er jenes, befangen im boden-

loseſten, in unentschuldbarem Mißverständniß und Nichtwissen thut, und so, daß er bei den vielen in ähnlichen Irrungen Befindlichen und gleich ihm Nichtwissenden den Glauben erweckt, es geschehe ihm und in seiner Person ihnen das ärgste Unrecht, nur Unrecht und ein solches Unrecht, daß sie sich von der Kirche trennen zu müssen meinen. Man wird nicht sagen können, daß durch das Einschreiten der Behörde gegen Uhlich überhaupt eine freie, oder insbesondre die rationalistische, oder auch nur die altrationalistische Erklärung des Bekenntnisses gehemmt oder angedeutet sei, daß sie jede freie Behandlung oder Kritik desselben als Angriff auslegen werde. Und dieß um so weniger, weil bis jetzt doch immer nur erst ein mittelbarer Hemmungs-Versuch der Art von Seiten des magdeburger Konsistoriums vorliegt, wozu dann endlich kommt, daß die vorhandenen Mittel, denselben zu vereiteln, noch keineswegs erschöpft sind. Das Konsistorium sagt in seinem Suspensionsdekrete: „Wir müssen im Wege der Disciplinaruntersuchung ordnungsmäßig feststellen, ob Sie sich solcher Verletzungen der für Lehre und Liturgie bestehenden kirchlichen Ordnung schuldig gemacht haben, welche die Entfernung aus dem geistlichen Amte zur Folge haben müssen.“ Es hat die Untersuchung einem Landesgerichtsassessor aufgetragen, also einer dritten Person, soweit man aus der Ferne die Verhältnisse beurtheilen kann. Wäre dem aber auch nicht so, und mochten noch so viel Gründe obwalten, das Konsistorium für voreingenommen zu halten; es war denn doch noch immer möglich, daß der Verklagte solchen Bescheid gab, daß es zu der jetzt noch immer fehlenden ordnungsmäßigen Feststellung eines Vergehens, insbesondre dazu nicht kam, daß in der Ansicht, wonach „Christus rein und fleckenlos, einzig und unbegreiflich dasteht“, und die nur nicht zu bekennen vermag, daß „diese Reinheit auf leiblich wunderbarer und unbegreiflicher Zeugung von einer Jungfrau beruhet“, oder daß in der natürlichen Erklärung der Auferstehung ein Vergehen angenommen wurde. Kam es aber dazu,

so gab es noch zwei Appellationsinstanzen, das Kultusministerium und den Summus Episcopus. Sodann konnten Diejenigen, welche das Staatsoberhaupt gebeten, den Gebrauch des Apostolikums zu erlassen, ihre Vorstellung dahin fassen: daß freies Verständniß und Auslegen des Bekenntnisses gestattet sein möge und verhoffentlich sein werde, wozu jedoch für den Augenblick im Grunde noch gar keine genügende Veranlassung vorlag. Man konnte füglich warten, bis wider eine freie Auffassung und Erklärung des Bekenntnisses eingeschritten wurde. Glaubte man aber, schon jetzt in jenem angegebenen Sinne einkommen zu müssen: sollte man denn wohl sagen können, daß von einem solchen Berufen an den König schlechterdings kein Erfolg zu erwarten gewesen wäre? Sagt doch der König in seinem Immediatschreiben an den Minister Eichhorn vom 30ten April: „Uhlich nennt sich einen Rationalisten. Ich weiß, daß es viele Rationalisten unter den Geistlichen der evangelischen Kirche gibt, und unter ihnen sehr ehrenwerthe Männer; das Kirchen-Regiment läßt sie unangefochten, weil ihre Glaubens-Ansicht ihnen gestattet, sich in dem Gehorsam gegen die Ordnungen der Kirche zu halten und nicht als offene Bekämpfer derselben und ihrer Lehre aufzutreten; für den individuellen Glauben hat das Kirchen-Regiment keine Inquisition; es ist aber seines Amtes, gegen solche Lehrer der Kirche einzuschreiten, welche wider das Bekenntniß derselben kämpfend auftreten in Schrift und Predigt, in Liturgie oder Verwaltung der Sakramente, in Volks-Vorträgen endlich, in welchen sie über die Grenzen ihres Berufs hinausgreifen, und der Pfarrer Uhlich steht seit lange unter solchen in den vordersten Reihen der Agitatoren.“ Der König weiß aber auch ohne Zweifel, daß die rationalistischen Geistlichen vormals fast überall die Wunder natürlich erklärten, und daß es manche noch thun, daß die Rationalisten und — die Orthodoxen selbst, höchstens mit Ausnahme Einzelner, das Bekenntniß nicht „buchstäblich“ nehmen. Sollte die königliche Meinung dahin gehen, daß dieß als Un-

gehorsam gegen die kirchlichen Ordnungen zu betrachten sei, und wenn es der Fall wäre, dürfte man es unmöglich nennen, den König durch geeignete Vorstellungen zu bewegen, von dieser Meinung abzugehn? Die Auflehnung gegen die kirchliche Ordnung, nicht die individuelle geistige Auffassung, sondern die willkührliche Beseitigung des Bekenntnisses, als wäre es geistlos und sinnlos, die insbesondre hierauf hin- und über die Bedeutung des Bekenntnisses hinwegleitende Agitation ist es, gegen welche der König eingeschritten wissen will, und Uhlich's Osterpredigt, ähnliche Predigten u. dgl. sind doch an sich selbst noch lange keine Agitation; und sollte so etwas für sich allein so angesehen werden wollen und können?

Wir müssen hiernach sogleich noch von den anderen Anstößen sprechen, welche das Bekenntniß Vielen gibt, von jenen schrecklichen Dingen, die die Aufklärung und Vernunft selbst schaudern machen, sobald sie genannt werden, auf welche immer und immer wieder hingewiesen wird, um den Schluß daran zu knüpfen: und so etwas sollen wir glauben, und Uhlich soll abgesetzt werden, weil er ein Bekenntniß verwirft, das den Glauben an solchen alten Aberglauben zumuthet — unerhört! Dahin gehört nun der Satz: „niedergefahren zur Hölle." Es hat damit folgende Bewandniß. Er fehlt in sämmtlichen ältesten Texten, und ist also ein späterer Zusatz. Wie es gekommen, daß er in das Bekenntniß hineingebracht worden, muß der Kürze wegen unerörtert bleiben. Nur die gelegentliche Bemerkung, daß jede Erweiterung des Bekenntnisses besondre Veranlassung und ihren guten Grund darin hatte, daß Meinungen aufgekommen waren, welche die Kirche als irrig erkannte und denen sie ausdrücklich entgegentreten zu müssen glaubte. Das Kirchenkollegium der Gemeinde Uhlich's weiß dieß auch sehr wohl, noch Wichtigeres und Nöthigeres jedoch nicht. Über das, was der hier in Rede stehende Zusatz bedeute, war man schon vor Jahrhunderten verschiedener Meinung, und ist es auch heute noch. Der griechische Ausdruck, der in das deutsche Wort

Hölle übersetzt ist, begünstigt, wie mir däucht, die einfache Erklärung am meisten, nach welcher der Sinn kein andrer ist, als: Christus ist niedergefahren in das Grab, ist begraben. Alle andern Erklärungen (die der Reformirten lautet auf die Höllenschmerzen, welche Christus erduldet) sind künstlich und schwierig, und jedenfalls steht es vollkommen frei, daß man an die einfachste sich hält. In der römischen Kirche wird allerdings Christi Höllenfahrt als Kirchenlehre gelehrt und in Worten und Bildern grobsinnlich dargestellt. Die Schrift weiß nichts davon. Die wenigen Stellen, aus welchen die katholischen und allerdings auch manche protestantische Theologen sie zu erweisen glauben, sind äußerst dunkel und zweifelhaft, der Art, daß nach protestantischen Grundsätzen kein Glaubensartikel darauf gegründet werden kann. Luther, dessen Ansichten im Übrigen keine Glaubensartikel sind, wie sich von selbst versteht, wollte die oben angeführte einfachste Erklärung freilich nicht gelten lassen, aber die Höllenfahrt Christi auch nicht als „leiblich geschehen" gedacht wissen. Er dringt wiederholt darauf, daß man sich nicht viel „mit hohen spitzigen Gedanken darüber bekümmere." Auch im großen Katechismus redet er nur bildlich davon. Ebenso wird sie nur bildlich, von dem Siege Christi über Tod und Hölle, erklärt in der Konkordienformel, dem spätesten und nicht allgemein angenommenen symbolischen Buche der lutherischen Kirche. In den andern symbolischen Schriften der Evangelischen ist die Lehre von der Höllenfahrt gar nicht enthalten. Auch die berliner Generalsynode hat die letztere als Glaubensartikel, als Grundthatsache des Heils nicht gelten lassen wollen, und selbst streng orthodoxe Theologen stellen in Abrede, daß sie eine solche Bedeutung habe. Da es nun so damit steht, ist Niemand genöthigt, sie wegen des apostolischen Glaubensbekenntnisses als solche zu nehmen, und hat Jeder volle Freiheit, sie zu verstehen wie er will und kann. Am allerwenigsten aber könnte gefordert werden, oder ist oder wird gefordert, daß Uhlich oder sonst Jemand bekenne: „daß

der Erlöser zur völligen Erreichung des Zweckes der Welterlösung auch in eine örtlich bestimmte Hölle habe hinabfahren müssen." Das Kirchenkollegium der Katharinengemeinde protestirt mit Hand und Fuß dawider, daß von Uhlich so etwas verlangt werde, und Uhlich klärt ihm die Irrung nicht auf. Er läßt diesen Protest abdrucken, und klärt sie nicht auf. Er läßt sie, und einige Seiten davon jene Äußerungen abdrucken, durch welche er in ihr bestärkt. Erkläre das wer kann.

Der dritte und letzte Artikel des Apostolikums lautet: „Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, die (ebenfalls nur ein späterer erklärender Zusatz) Gemeinde der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und nach dem Tode ein ewiges Leben."

Hier bedarf nur der abermals schreckliche Satz: „Auferstehung des Fleisches" eine Erläuterung. Es ist damit die Lehre der Schrift gemeint, wie wir sie namentlich und am ausführlichsten im 15. Kapitel des ersten Korintherbriefs finden. Nach dieser Lehre soll keineswegs der Leib auferstehen, wie er begraben wird, sondern „ein geistlicher Leib"; denn „Fleisch und Blut können das Reich Gottes nicht ererben", u. s. f. Es ist also nichts Anderes gemeint, als „die Auferstehung der Todten, die persönliche Fortdauer in einem ewigen Leben, in einem neuen, unsterblichen und verklärten Leib," wie Luther im Großen Katechismus sagt. Ähnlich hat sich Luther sehr häufig ausgesprochen, z. B. in einer Predigt, wo er eine Ausführung von der Gebrechlichkeit und Unlauterkeit des irdischen Leibes und der geistig zu verstehenden Auferstehung schließt: „denn diese Unreinigkeit muß er (der irdische Leib) zuvor gar ablegen und darin verwesen, daß er geistig und leiblich ganz rein werde, sonst will ihn Gott im Himmel nicht haben." Im Großen Katechismus fügt er am Schlusse der Erklärung des Satzes hinzu: „daß aber hie stehet Auferstehung des Fleisches, ist auch nicht wohl Deutsch geredt. Denn wo wir Fleisch hören, denken wir nicht weiter, denn in die Scherren (Fleisch-Scharren).

Auf recht Deutsch aber würden wir also reden, Auferstehung des Leibs oder Leichnams, doch liegt nicht große Macht dran, so man nur die Worte recht verstehet.“ Ebenfalls wollte die preußische Generalsynode die Anerkennung des Ausdrucks: Auferstehung des Fleisches, nicht zur Gewissenssache machen. Als der richtige schriftgemäße Ausdruck der Hoffnung des Christen erschien ihr allein dieser: Auferstehung der Todten. Wenn nun Entrüstung laut wird, daß man an die Auferstehung des Fleisches glauben soll, so kommt dieß eben daher, daß die Leute — an den Fleisch-Scharren denken. Treten in einer Gemeinde so falsche Gedanken hervor und geben Veranlassung zum Anstoß am Bekenntniß, so ist doch wohl das Einfache, sich von selbst Verstehende, Pflichtmäßige, daß der Prediger auf die richtigen Gedanken hinleitet. Warum geschah es in Magdeburg nicht, und wie läßt sich's verantworten, daß es nicht geschah?

Es verhält sich eben so mit den anderen Anstößen allen. Nur noch eines einzigen mag gedacht werden. Das Katharinenkollegium sagt: „wir können nicht in der buchstäblichen Auffassung bekennen, daß Christus zur rechten Hand Gottes sitzt, und daß somit Gott eine rechte und eine linke Hand habe.“ Aber Christus und die Apostel und die alte Kirche, die das Bekenntniß zusammenstellte aus der evangelischen Predigt, und als sie es that außerdem tief eintauchte in die Zeitphilosophie — sie wußten recht gut, daß Gott ein Geist ist, und die heutigen Orthodoxen und die Männer des Kirchenregiments wissen es auch, so gut wie alle Rationalisten. Der Unterschied ist nur der, daß Viele von diesen das Bekenntniß nicht verstehen und daß Viele von jenen es besser verstehen. Und warum protestirt man denn nicht auch gegen den ersten Satz des ersten Artikels: ich glaube an Gott, den Vater, und gegen Christus selbst, sofern er von Gott dem Vater spricht, weil man nicht in der buchstäblichen Auffassung bekennen kann, daß Gott ein Vater sei, Kinder habe u. s. f.

Es ist ein wahrer Jammer! Und noch einmal, wie ge-

schah es, daß Mißverständnisse dieser Art, daß die magdeburger Irrungen über das Bekenntniß nicht aufgeklärt wurden von dem, der zunächst den Beruf und die Pflicht hatte? Das endlich wird doch Niemand läugnen wollen, daß das Apostolikum darum kein sinnloses abergläubiges Ding ist, weil Solche, die es nicht verstehen, dabei an den Fleischscharren u. dergl. oder an gar nichts denken? Sonst müßte auch die Ilias kein Gedicht sein, weil der Bauer sie nicht versteht, und Shakespeare kein Dichter, weil ihn Voltaire nicht zu würdigen wußte.

Manche Orthodoxe wollen nun freilich die im Obigen beschriebene ganze freiere Auffassung und Behandlung des Apostolikums nicht gelten lassen, obgleich in der protestantischen Kirche die Gründer derselben damit vorangingen, allerdings vernünftig, und obwol sie seitdem frei„öffentlich gewaltet und volle rechtmäßige wie thatsächliche Gültigkeit hat. Wenn die Strenggläubigen ihre Meinungen auf ehrliche Weise geltend zu machen suchen, so können die Andersmeinenden grundsätzlich nichts dawider haben. Thorheit aber wäre es, dem Bekenntnisse deshalb abgeneigt zu werden, Mißtrauen gegen dasselbe zu fassen, oder sich im Gewissen beengt durch dasselbe zu fühlen, weil Eiferer zu strenge Ansichten darüber hegen und zelotische Absichten damit verbinden. Kann doch Jedermann ganz ruhig und gut lutherisch sagen: mögt ihr „purren und schnurren", es ist genug, daß ich mich darum nicht zu kümmern brauche. — Wenn sie nun aber so viel Gewalt erlangten, daß sie etwa ein Gebot der Theilnahme am Bekenntnisse ganz in ihrem, im „buchstäblichen" Sinne erwürkten, und ein Verbot jeder anderen Auslegung? Das wäre dann freilich etwas Anderes, allein so steht die Sache gegenwärtig noch nicht. Wohl aber steht sie so, daß man jede sich darbietende Veranlassung benutzen mag, denjenigen entgegen zu treten, die in der Kirche Ordnung machen wollen und es verkehrt anfangen, oder die eine bestimmte religiöse Richtung oder einen bestimmten Glauben, den ihrigen, durch äußerliche Mittel, d. h. unmittel-

baren oder mittelbaren Zwang, zur Herrschaft zu bringen trachten, und Glaubens- oder Lehrvorschriften der Art erneuert oder geschärft wissen möchten, daß dadurch der Gebrauch der Philosophie in der Theologie, das freie Denken über das Dogma, und insbesondre das freie Erforschen und Aneignen des Schriftinhalts ausgeschlossen oder doch beschränkt wird. So mögen sie denn auch hier an ein paar Äußerungen des orthodoxen Luther's erinnert werden, dessen Autorität sie doch nicht in Abrede stellen können. Es kommt hinzu, daß die anzuführenden Äußerungen in einer der gründlichsten überdachtesten Schriften Luther's enthalten sind, der Schrift: daß diese Worte Christi „das ist mein Leib“ u. s. f. noch fest stehen, wider die Schwärmgeister. Sodann stammt diese Schrift nicht aus Luther's Sturmperiode, sondern aus seiner konservativen Zeit. Sie ist 1527 geschrieben. Sie ist ferner geschrieben im heftigsten Eifer wider die „Schwärmgeister“, zu welchen er auch die Schweizer zählte, die in der Lehre vom Abendmahle einer Schriftauslegung folgten, welche ihm diese wichtige Lehre, die Schrift, das Evangelium über den Haufen zu stürzen schien. Dennoch sprach er sich aus wie folgt.

Er beginnt mit der Wendung, daß der Teufel ein „Tausendkünstiger“ sei, und dieß besonders in den geistlichen Sachen beweise. Es sei aus der „Geschicht der Christen“ zu ersehen. „Im Anfang des Evangelii, da Gotts Wort durch die Apostel lauter und rein gepredigt ward, und noch kein Menschengebot, sondern eitel heilige Schrift fürgestellet wurden, war es anzusehen, als sollt es nimmermehr Noth haben, weil die heil. Schrift unter den Christen die Kaiserin wäre.“ Das habe nun der Teufel geschehen lassen, aber ein Gerümpel in der Schrift angerichtet, viel Sekten, Ketzerei und Rotten unter den Christen gemacht, welche sämmtlich die Schrift für sich angezogen und auf ihren Sinn gedeutet hätten, so daß es nun begonnen, daß die Schrift nichts mehr gegolten habe, ein Ketzerbuch genannt sei. „Als nun die Schrift also ein zerrissen Netz

war worden, daß sich niemand damit ließ halten, sondern ein iglicher bohret ihm ein Loch, wo ihm seine Schnauße hin stund und fuhr seinem Sinne nach, deutet und drehet sie, wie es ihm gefiel: wußten die Christen der Sachen nicht anders zu thun, denn viel Concilia zu machen, darin sie neben der Schrift viel äußerlicher Gebot und Ordnung machten, den Haufen bei einander zu erhalten, wider solche Zertrennunge. Aus dem Fürnehmen (wiewohl sie es gut meinten), floß her, daß man spricht: Die Schrift wäre nicht gnug, man müßte der Concilia und Väter Gebot und Auslegung auch haben, der Heilige Geist hätte es den Aposteln nicht alles offenbart, sondern etliche Ding auf die Väter gespart, bis daß zuletzt das Papstthum draus ist worden, darin nichts gilt, denn Menschen Gebot und Glossen nach dem Herzenschrein des heiligen Vaters. Da das der Teufel sahe, spottet er und dacht: Nu gewonnen! die Schrift liegt, das Schloß ist zurstöret, die Waffen sind niedergeschlagen, dafur sie nu ströhern Mauren flechten, und machen Waffen von Heu, das ist, sie wollen sich nu mit Menschengeboten wider mich setzen: da, da ists Ernst! Was soll ich thun? Ich will nicht dawider fechten, sondern helfen getrost bauen, daß sie fein eines bleiben, und Stroh und Heu genug sammlen. Es dienet mir wohl, daß sie nicht sich zanken in der Schrift, und des Worts müssig gehen, sondern derselbigen Stück halben zufrieden stehen, und gläuben, was Concilia und Väter sagen. Ich will doch in solchem Friede und Einigkeit wohl ander Streit und Hader anrichten, daß Papst wider Kaiser und Könige, Bischoffe wider Fursten und Herrn, Gelehrt wider Gelehrten, Geistliche wider Geistlichen, und immer einer wider den andern strebe, umb zeitlicher Ehre, Gut und Wollust willen, doch unversehrt die Einigkeit des Glaubens an die heiligen Väter. Die Narren, was wollen sie machen, mit Zanken in der Schrift und Gotts Sachen, die sie nicht verstehen? Ist besser, sie zanken umb Ehre, Königreiche, Fürstenthum, Gut, Wollust und Leibsnothdurft, welchs sie verstehen, bleiben

dennoch wohl frumme einträchtige Christen in der Väter Glossenglauben, das ist, im losen Glauben.“

„Also ist der Anschlag den Vätern gerathen: da sie gedachten, die Schrift ohn Zang und Zwietracht zu haben, sind sie damit Ursache worden, daß man ganz und gar von der Schrift kommen ist, auf lauter Menschentand. Da mußte wohl aufhören Zwietracht und Hader in der Schrift, welchs ist ein göttlicher Hader, das ist, da Gott mit dem Teufel hadert, wie St. Paulus sagt Eph. 6, 12: Wir haben nicht mit Fleisch und Blut zu kämpfen, sondern mit der geistlichen Bosheit in der Luft ꝛc. Aber dafur ist eingerissen menschliche Zwietracht, umb Ehre und Gut auf Erden, und dennoch bleiben einträchtige Blindheit und Unverstand der Schrift, mit Verlust des rechten christlichen Glaubens, das ist, einmüthiger Gehorsam der Väterglossen und des heiligen Stuhles zu Rom. Ist das auch nicht ein Stück teufelischer Kunst? Wie mans anfähet, so ist er ein Meister und Junker im Spiel.“

„Nu itzt zu unsern Zeiten, da wir sahen, daß die Schrift unter der Bank lag, und der Teufel durch eitel Stroh und Heu menschlicher Gebote uns gefangen hielt und narret, haben wir der Sachen auch, durch Gotts Gnaden, wollen rathen, und furwahr mit großer saurer Arbeit die Schrift wieder erfur bracht, und Menschengeboten Urlaub gegeben, uns frei gemacht und dem Teufel entlaufen, wiewohl er sich redlich gewehret und auch noch wehret; aber doch, weil er uns muß lassen gehen, vergißt er dennoch seiner Kunst nicht, hat auch heimlich seines Samens unter uns gemenget, die unser Lehre und Wort sollten fassen, nicht dazu, daß sie uns beistunden und hulfen die Schrift treiben, sondern weil wir wider Menschentand vorne stritten, sie hinter uns in unserm Heer einfielen, Aufruhr anrichteten und wider uns tobeten, auf daß wir zwischen zweien Feinden deste leichter untergingen. Das heißt (mein ich ja,) Quecksilber in den Teich geworfen.“

„Er wirds aber dabei nicht lassen bleiben, sondern fähet

am geringsten an, mit den Sacramenten; wiewohl er bereit in demselbigen Stuck die Schrift schier in zehen Löcher und Ausflucht zurissen hat, daß ich nie schändlicher Ketzerei gelesen habe, die im Anfahen unter sich selbs so viel Köpfe, so viel Rotten und Uneinigkeit habe, ob sie gleich in der Hauptsache Christum zu verfolgen einträchtig sind. Er wird aber fortfahren und mehr Artikel angreifen, wie er schon funkelt mit den Augen, daß die Taufe, Erbsünd, Christus nicht sei. Da wird wiederumb ein Gerümpel in der Schrift werden und solche Zwietracht, so viel Rotten, daß wir auch wol mügen mit St. Paulus sagen: Das Geheimniß der Bosheit reget sich schon: gleichwie er auch sahe, daß nach ihm viel mehr Rotten kommen würden. Und wo die Welt sollt länger stehen, wird man wiederumb, wie die Alten gethan haben, umb solche Zwietracht willen, auch menschliche Anschläge suchen, und abermal Gesetze und Gebot stellen, die Leute in Eintracht des Glaubens zu erhalten; das wird denn auch gelingen, wie es zuvor gelungen ist."

„Summa, der Teufel ist uns zu klug und zu mächtig, er sperret und hindert allenthalben. Wöllen wir in die Schrift, so schafft er so viel Zwietracht und Hader drinnen, daß wir der Schrift müde werden und blöde, ihr zu trauen, und müssen mit ihm in Haaren liegen und mit ihm räufen. Wöllen wir auch Menschen, Concilia und Rathschläge, so verlieren wir die Schrift gar, und bleiben des Teufels eigen mit Haut und Haar. So wähle du nu, ob du dich lieber wilt mit dem Teufel räufen, oder lieber sein eigen sein."

Luther entschied sich für das Erstere, denn, sagt er ein paar Zeilen weiter, „allein Gottes Wort bleibt ewiglich, die Irrthum gehen immer neben ihm auf, und wieder unter." Mögen sie seine Rede sich merken, die neben der Schrift viel äußerlicher Gebot und Ordnung für

nöthig halten, abermals menschliche Anschläge suchen, Gesetze und Gebot stellen möchten, die Leute in Eintracht des Glaubens zu erhalten, und lieber des Teufels eigen sein als die Schriftfreiheit leiden wollen.

Aus der Schrift an den Adel von des christlichen Standes Beßerung wolle folgende beachtenswerthe Stelle gemerkt werden. Luther will den „Irrthum und Zwiespaltigkeit" der Böhmen geduldet wissen, „bis der Erzbischof wieder eingesessen, mit der Zeit den Haufen wieder zusammenbrächt in eine einträchtige Lehre. Es will fürwahr nit mit Gewalt, noch mit Trotzen, noch mit Eilen wieder versammlet werden; es muß Weile und Sanfmuthikeit hier sein. Mußte doch Christus so lang mit seinen Jüngern umbgehn, und ihren Unglauben tragen, bis sie glaubten seiner Uferständniß. Wäre nur wieder ein ordentlicher Bischof und Regiment drinnen, ohn romisch Tyranneien, ich hofft, es sollt schier beßer werden."

Es wäre nun freilich ein grobes Mißverständniß, wenn man so verstehen wollte, als ginge Luthers Meinung dahin, daß jedes Bekenntniß unnöthig oder gar schädlich sei. Er selbst hielt und ließ das apostolische in Ehren, half mit zum augsburgischen, schrieb das schmalkaldische, und zwar ohne Selbstwiderspruch. Denn diese letztgenannten Bekenntnisse waren nothwendige abgeforderte Zeugnisse vom freien schriftmäßigen Glauben der Neuernden, der Protestanten, von dessen gutem Grunde und von ihrer glaubensstarken und treuen Gesinnung, so wie durch das apostolische Bekenntniß und das Bekennen desselben die Kirche gegründet und erhalten wurde trotz den sich feindlich ihr entgegenstellenden Gewalten, und wie dieß Bekenntniß die Urkunde ist der Helden- und Märtyrergesinnung, Tugend und Bewährung Derer, welche in ihm sich einten, kämpften, Leid und Tod erduldeten, und durch ihre Hingebung dem Christenthume den Sieg gewannen. Und in die schmalkaldischen Artikel schrieb Luther hinein und durch sie bekannten die Gründer unsrer Kirche: „der Hauptartikel ist, daß allein Christus, und

nicht Menschenwerk den Seelen helfen soll — Menschenandacht einzelner Personen stiften keine Artikel des Glaubens, welches allein Gott zugehört — Es gilt nicht, daß man aus der heiligen Väter Werk oder Wort Artikel des Glaubens macht; es heißt, Gottes Wort soll Artikel des Glaubens stellen, und sonst niemand, auch kein Engel."

Und diese Bekenntnisse der christlichen, der evangelischen Kirche will man nicht mehr leiden, von ihnen sich lossagen? Weiß man da auch, was man thut? Oder will man die Schrift allein, und gar kein Bekenntniß in der Kirche? Aber was ist eine Kirche Andres, als eine Gemeinschaft des Glaubens? Und wenn Viele einen gemeinsamen Glauben haben, müssen sie ihn nicht aussprechen können, oder welche Gefahr wäre dabei, es zu thun, und wie könnte vom Letzteren Umgang genommen werden? Es liegt im Wesen des wahrhaften lebendigen Glaubens, daß er sich aussprechen will und muß; er hat sich von Anfang im Bekenntnisse ausgesprochen, und die Kirche erkannte stets an der Einstimmung in letzteres ihre Glieder. Die Bekenntnisse sind da, haben volle rechtliche Gültigkeit und sind die Grundlage des ganzen rechtmäßigen Besitzstandes der Kirche.

Sie sollen aber nicht Fesseln sein, sollen der Schrift unterworfen sein?

Ganz wohl. Wir sprechen davon, indem wir zu einer weiteren Betrachtung übergehen.

In dem Bisherigen ist Protest eingelegt wider alles ungerechte, leichtfertige, unwürdige Bestreiten des gemeinsamen Glaubensbekenntnisses von Seiten der Prediger, wider alles Angreifen desselben mit ungewaschenen Händen im kirchlichen Gebrauche; dawider, daß man es nach Willkühr, ohne die gebührende Schonung und Pietät, wie alten Aberglauben u. dgl. beseitige, oder es höchstens herlesen will als ein geschichtliches Zeugniß vom vormaligen Kirchenglauben, das aber für die

jetzige aufgeklärte Zeit ohne Sinn und Bedeutung sei. Dagegen ist angedeutet worden, wie man es frei und geistig auffassen oder auslegen mag, und solche freie geistige Aneignung und Behandlung desselben ist als ein gutes Recht bezeichnet, dessen Übung außer und auch in Preußen noch unverwehrt sei, trotz der wider Uhlich ergriffenen Maßregeln, als welche dawider nicht beweisen. Es soll damit freilich nicht in Abrede genommen sein, daß mancherlei Zeichen vorhanden, welche andeuten, daß das preußische Kirchenregiment zwar nicht ein grasses buchstäbliches Verständniß des Apostolikums fordern werde, doch aber geneigt sein dürfte, eine strengere Auffassung und Behandlung zu verlangen, und in unsrer näher bezeichneten freien eine zu weit gehende und nicht zu duldende Heterodoxie zu erblicken. Das kann man jedoch erwarten, und kommt es dahin, so läßt sich auf geeignete Weise und nicht ohne alle Aussicht Gehör zu finden dawider vorstellen: wie der Zustand der Ansichten das Dulden solcher Heterodoxie derzeit doppelt räthlich und nothwendig mache, und solches Dulden selbst in dem Falle als nothwendig erscheinen lasse, daß man auf dem Standpunkte der Orthodoxie steht und deren baldmöglichste Zurückführung in die Gemüther — weil sie sonst nichts nützen würde — sehnlichst wünscht und erstreben zu müssen glaubt; wie die Heterodoxie selbst durch das Landrecht begünstigt wird, wonach (Th. 2, Tit. 11, §. 56) wegen bloßer von dem gemeinsamen Glaubensbekenntniß abweichender Meinungen kein Mitglied der Kirche ausgeschlossen werden soll; wie doch die Lehrfreiheit, dieß wichtige und nothwendige Recht der protestantischen Kirche, und wie das Walten des Grundprincips — zufolge welchem das lautere Evangelium nach der Schrift gelehrt, nach ihr alle kirchliche Lehre geprüft, ihr stets die höchste Ehre gegeben werden soll, — kaum denkbar ist, ohne daß Heterodoxien vorkommen und geduldet werden, und wie dergleichen selbst bei den größesten und trefflichsten Kirchenlehrern vorgekommen sind, um deren einige aus verschiedenen Zeiten zu nennen, bei einem Tauler, Luther,

Schleiermacher, denen die Christlichkeit und das Recht, der Kirche anzugehören, darum doch schwerlich abgesprochen werden mag, u. s. f. Die orthodoxen Ultras wollen freilich keinerlei Heterodoxie geduldet wissen; allein von ihnen, deren Sieg denn doch noch nicht ausgemacht ist, deren Rath noch keineswegs allein gilt, von ihnen abgesehen ist man ja selbst auf jener Seite (Julius Müller, Stahl, die berliner Generalsynode) anderer Meinung, der Meinung, daß die Kirche ihre Bekenntnisse freilich nicht aufgeben dürfe, wodurch sie in den embryonischen Zustand vor der Entstehung derselben zurückgehen würde, daß sie aber eine „unbequeme Theologie" dulden müsse, um nicht die Schrift selbst wieder unter die sieben Siegel einer authentischen Auslegung zu beschließen, was so viel wäre, als ein entschiedener Abfall von der Reformation und einem ihrer Grundprincipien, so viel als das Herz der evangelischen Kirche durchschneiden; daß die letztere tief sinken würde, wenn ein heterodoxer Prediger, der im Übrigen das Evangelium von Christo wahrhaft verstände, aus lebendiger Erfahrung seines Herzens predigte und nicht unleidliche Opposition gegen die Bekenntnisse machte, aus dem Dienste der Kirche entfernt werden sollte, der er hundertmal mehr nütze sei, als ein Amtsgenoß von der reinsten, aber seelenlosen Orthodoxie. Findet sich nun auch auf jener Seite solche Ansicht, so darf man Vorstellungen der angegebenen Art, wofern damit nicht eine in der That unstatthafte gänzliche Ungebundenheit erzielt wird, mit keinem Rechte von vorn herein für vergeblich erklären. Und somit werden sich jedenfalls für jetzt noch alle Diejenigen das Apostolikum aneignen und ihrerseits dem kirchlichen Gebrauche desselben sich fügen können, die nicht das evangelische geschichtliche Christenthum geradezu oder doch nahezu verwerfen. Wir wollen nun davon sprechen, daß gewisse Forderungen und Schritte, zu welchen sich eine beträchtliche Anzahl von Kirchenmitgliedern in Magdeburg gedrungen zu sehen geglaubt hat, theils zu früh gekommen, theils überhaupt unstatthaft erscheinen möchten.

Sie haben die bekannte Vorstellung vom 26. Sept. 1847 an den König gerichtet, in welcher sie bitten: 1) den Geistlichen denjenigen freieren Gebrauch der Agende fernerhin zu gestatten, welcher ihnen bei der Einführung in die magdeburgischen Kirchen zugesichert und in vieljähriger Praxis geduldet sei; insbesondre aber 2) zu befehlen, daß der Agende Formulare für die Tauf- und Konfirmationshandlung hinzugefügt werden, in denen das Bekenntniß zum apostolischen Symbol nicht gefordert werde. Ähnliche Ansichten über Letzteres, wie diese Vorstellung sie voraussetzt, ähnliche Wünsche in Beziehung auf das Apostolikum werden auch in weiteren Kreisen von Vielen gehegt. Sie sollen im Folgenden erörtert werden, und zwar so, wie ich ausdrücklich bemerke, daß ich davon nicht spreche, ob und wiefern das magdeburger Konsistorium recht und klug gehandelt, einen strengeren Gebrauch der Agende, und insbesondre den Gebrauch des Apostolikums, und zwar auf solche Weise und eben in diesem Zeitpunkte zu fordern. Ich nehme die Sache hier, wie sie jetzt liegt, und frage lediglich nach der Berechtigung und Zweckmäßigkeit jener Ansichten, Anträge und Wünsche.

Daß bei Einführung der Agende in Magdeburg das Kirchliche unkirchlich behandelt worden, daß dabei mit königlicher Gnade gelockt und mit königlicher Ungnade gedroht und manche beschwichtigende Äußerung gefallen ist, welche den eigentlichen Absichten des Königs bei Einführung der Agende zuwiderlief, daß man diese mit einem Worte in Magdeburg sehr schlecht eingeführt hat: das ist zu glauben, und es rächt sich jetzt. Ich weiß es nicht, wiefern ein freierer Gebrauch der Agende den Geistlichen bei der Einführung in die magdeburgischen Kirchen zugesichert ist, glaube aber, mich überzeugt halten zu dürfen, daß bei dieser Zusicherung an eine Gestattung des Nichtgebrauchs des Apostolikums wegen mangelnder Einstimmung in dasselbe nicht von fern und gewiß gerade am allerwenigsten gedacht ist. Gleicherweise bin ich der Meinung, daß, wenn eine solche Zusicherung gegeben wäre, doch

Niemand das Recht gehabt hätte, sie zu ertheilen oder anzunehmen. Denn über das gemeinsame Bekenntniß hat allein die Kirche, und sonst Niemand, zu verfügen. Darüber unten mehr.

Die Vorstellung beruft sich darauf, daß es von Luther an in den verschiedenen Landeskirchen zu allen Zeiten gar mancherlei Taufformulare gegeben, die das Apostolikum nicht, oder nur gekürzt, enthalten, und daß es deren noch jetzt in berechtigtem Gebrauche gebe. Sie folgert: der Weg sei dadurch gewiesen, die Gewissen zu beruhigen ohne den kirchlichen Bestand anzutasten. Der Weg soll dann in der Gestattung von Formularen bei Taufe und Konfirmation bestehen, welche das Apostolikum nicht enthalten, d. h. in der Gestattung, von dessen Nichtgebrauche wegen mangelnder Einstimmung. Allein eben hierdurch hat sich der Stand der Dinge wesentlich geändert, was wir nicht übersehen und verschweigen dürfen, wenn wir vollkommen ehrlich sein und uns nicht selbst täuschen wollen. Wenn manche ältere Taufformulare das apostolische Symbol nicht, oder gekürzt enthielten, so war Einstimmung mit demselben, und zwar dem ungekürzten, stillschweigende bestimmte Voraussetzung. Jene Formulare sind ohne allen Zweifel für Solche gemacht, von denen man gewiß war, daß sie den „Glauben" aus dem Katechismus kannten und sich ihn angeeignet hatten, nicht aber für Solche, die ihn verläugnen. Der fortgesetzte oder neu einzuführende Gebrauch von Taufformularen ohne das Apostolikum war v o r der Erklärung, daß man diesem innerlich nicht mehr zustimme, unbedenklich, weil keine öffentlich autorisirte Beseitigung des gemeinsamen Bekenntnisses innerhalb der Kirche darin lag; er ist es aber n a ch solcher Erklärung, und hat daher alle die Bedenken gegen sich, die eine derartige Beseitigung wider sich hat, wenn sie nicht von der Kirche selbst ausgeht.

Wenn Viele wünschen und fordern, daß das apostolische Glaubensbekenntniß überhaupt, oder nur für sie und ihre Kin-

der im Gottesdienst, bei Taufe und Konfirmation außer Gebrauch gesetzt, daß ein neues gemeinsames Bekenntniß eingeführt oder ihnen und ihren Angehörigen der Gebrauch eines andern gestattet werde, so ist ein Unterschied zu machen. Manche von ihnen mögen wegen des Zustandes ihrer Glaubensansichten in keinerlei Weise, auch nicht in dem angegebenen freieren Sinne am Apostolikum Theil nehmen können. Wenn sie nicht ungewissenhaft und indifferent sind, so werden sie durch den Gebrauch desselben allerdings im Gewissen beengt und kein Angehöriger der lutherischen Kirche darf und soll sich irgend welchem Gewissenszwange unterwerfen, darf jemals vergessen, daß er Mitglied einer Kirche ist, die, protestirend wider allen blos äußerlichen Werk- und Autoritätsglauben, mit dem Glaubensgrundartikel in das Leben getreten ist, daß die Rechtfertigung allein aus dem Glauben, dem evangelisch-bestimmten Selbstglauben, der selbsteignen innerlichen Aneignung des Heils komme. Wir wollen von ihnen hernach sprechen.

Es giebt aber sicher auch andre Bekenntniß-Gegner, mit welchen es ganz anders steht. Nach der Beschreibung des Glaubens, die wir in der Vorstellung vom 26. Sept. finden, und der angeblich nicht gestatte, mit gutem Gewissen am Apostolikum Theil zu nehmen, bleibt es in jedem Falle sehr möglich, daß Manche auch von denen, wenn nicht die meisten, welche diese Vorstellung unterschrieben haben, zu den andern Bekenntniß-Gegnern gehören, die nämlich das Bekenntniß verwerfen, weil sie es überhaupt, oder weil sie den Sinn und die Bedeutung desselben, oder den Sinn und die Bedeutung der Theilnahme daran, oder die Freiheit nicht kennen, mit welcher sie es vollkommen ehrlich und ungehindert gebrauchen mögen. Bei Vielen, die hier gemeint sind, kann es sehr wohl sein, daß sie glauben, ihnen werde zugemuthet, etwas zu bekennen, was sie nicht glauben, während ihre Überzeugung mit dem Apostolikum zusammenstimmt, ohne daß sie es wissen. Sie meinen irrthümlich, Letzteres lasse sich nur in einem Sinne

auffassen, in welchem sie mit ihm nicht einstimmen können. Oder sie nehmen Anstoß an einzelnen Sätzen, namentlich dem von der Geburt von der Jungfrau, von der Höllenfahrt, der Auferstehung des Fleisches, lediglich weil sie nicht wissen, wie es sich mit dem Sinne derselben und wie es sich sonst damit verhält. Sie sagen: „Erziehung, Unterricht, Literatur, das Leben selbst haben uns einen Glauben gegeben, der an den ewigen, auf Gesinnung und Thun der Menschen wirkenden Wahrheiten des Christenthums als dem Gemeinsamen festhält, unergründliche Geheimnisse der göttlichen Heilsordnung aber frei läßt. Das Apostolikum verlangt von uns, mit den Lippen zu bekennen wovon das Herz nichts weiß, es enthält, namentlich in seinem zweiten Artikel, Sätze, die unser Glaube nicht erreicht, die der Fassungskraft des schlichten Sinnes sich stets entziehen.“ (Worte der Vorstellung an den König.) Allein dies kann doch nun sehr wohl zweierlei bedeuten. Manche können sich dabei gedacht haben und haben dabei sehr wahrscheinlich gedacht: wir glauben an Christus, an den Gottessohn, den Erlöser, aber die Geburt von der Jungfrau, die Höllenfahrt erreicht unser Glaube nicht, darüber wollen wir nicht grübeln, darüber uns nicht binden lassen, und doch fordert das Apostolikum, daß wir es bekennen mit den Lippen. Aber nichts weniger. Die Theilnahme am Bekenntnisse läßt das Gewissen in Beziehung auf die zweifelhaften Sätze vollkommen frei. Weiß das Herz nichts z. B. von der Höllenfahrt, so wird kein Bekenntniß mit den Lippen in dem Sinne gefordert, als wüßte das Herz davon, sondern nur so, daß das Herz der Kirche gehöre, die durch dies Bekenntniß ihr Wesen bezeichnet hat. Die Lehre von Christi Tode, von der Erlösung selbst, der man nicht absagen will, weil man das Christenthum nicht verwirft, mag ein unergründliches Geheimniß genannt werden, das der Glaube nie völlig erreicht. Allein welches Stück des Glaubens erreichte der Glaube völlig? Es wird ja ein vollkommner Glaube nicht sofort gefordert, es ist ja unverwehrt,

alle hohen und tiefen Artikel „kindlich zu handeln“, und dann entziehen sie sich der Fassungskraft des schlichten Sinnes nicht, wenn nur unter diesem nicht der gewöhnliche Verstand gemeint ist, der dünkelhaft Alles verwirft, was er nach seinem Maaße nicht begreift und folgerichtig allen religiösen Glauben verwerfen muß. Welch eine seltsame Begriffsverwirrung! Und es scheint, nur in einer solchen liegt bei Vielen der Schaden. Unergründliche Geheimnisse der göttlichen Heilsordnung sollen frei gelassen sein, wollen sie. Das könnte den Sinn haben: wir glauben an keine göttliche Heilsordnung, keine Sendung Jesu zur Heiligung und Erlösung. Das können sie aber nicht meinen, denn es hieße: wir wollen keine Christen mehr sein, was sie doch sein und bleiben wollen. Oder es hat den Sinn: wir wünschen die göttliche Heilsordnung nach unserm Sinne, unsrer Überzeugung uns vorstellen und aneignen, das Unergründliche unergründet lassen zu dürfen. Aber wer wehrt es ihnen? Sodann: was sind denn das für andre Wahrheiten, durch welche das Christenthum auf Gesinnung und Thun der Menschen wirken will? Gerade die göttliche Heilsordnung, gerade die Lehre von der Erlösung, der Glaube an sie, der lebendige Eindruck, den sie zu machen bestimmt ist, soll zu Christi Nachbilde umwandelnd, darauf wirken, und gerade darin besteht ja nach der gesammten Schrift ihr ganzer Zweck. Indem die Apostel Christum so predigten, wie das Bekenntniß aussagt, war es ihre eigentlichste Absicht, das Christenthum zu einer sittlich erneuernden Lebenskraft zu machen, und gerade so aufgenommen, hat es ein neues Leben geschaffen, als sittliches Princip gewirkt und sich bewährt. Dem Christenthume und insbesondre dem Lutherthume zufolge soll der Glaube an Christum ein lebendiger, sittliche Gesinnung und Thun wirkender sein, nicht aber ein bloßes Fürwahrhalten, das nichts wirkt. Will man das sittlich Wirkende im Christenthume, so muß man eben diesen Glauben wollen, und darf ihn und seinen Gegenstand nicht als unergründliches Geheimniß beseitigen; will man

dies letztere im Ernst, so kann und muß man nicht sagen, daß man Christ sei und bleiben wolle; und umgekehrt, sagt man dieses, so kann man weder die Thatsachen und Wahrheiten der göttlichen Heilsordnung aus dem Glauben und Bekenntnisse entfernen, noch etwa den besonderen Sittenvorschriften als todte nichts wirkende Sätze sie entgegenstellen.

Waren nun unter Denen, welche an der Vorstellung vom 26. Sept. Theil genommen haben, Solche, die sich im angedeuteten freien Sinne zum Apostolikum zu bekennen vermögen, so müssen sie es nicht gekannt oder doch nicht gewußt haben, welche Bewandtniß es hat mit dem Sinne und kirchlichen Gebrauche desselben.

Es dringt sich hier aber die Frage auf: wie es doch möglich oder denkbar sein soll, daß viele Christen, Protestanten d. h. denkende Christen sich in solcher Unkunde oder solchen Mißverständnissen über das allgemeine christliche Bekenntniß befinden? Es erklärt sich sehr natürlich aus dem Zustande, in welchem sich seit geraumer Zeit die protestantische Wissenschaft, Bildung, Kirche befindet, worüber unten noch ein paar Worte. Hier nur noch die Bemerkung, daß es nicht blos an geschichtlichem Verstande und Sinne, ja an wahrem Interesse mehr als man glaubt und als es den Anschein hat, sondern namentlich an wahrhaft vernünftigem Denken über das Christenthum unter den Laien in der That während einer langen Zeit unläugbar recht sehr gefehlt hat und auch noch fehlt; und nun ist in großen Kreisen eine doch immer lebhafte Theilnahme an den religiösen Fragen erwacht, nicht aber ist gekommen in gleichem Maaße und konnte über Nacht die erforderliche Sachkunde kommen, nicht aber hat man in gleichem Maaße der Arbeit des Denkens sich unterzogen, nicht aber hatte diese Arbeit, und konnte sie, wo sie angefangen wurde, sogleich im Anfange den Erfolg haben, den sie nur haben kann, wenn sie eine längere Zeit beharrlich fortgesetzt wird. Dazu haben Die, welche die Massen für rein „vernunftgemäßes“ Christenthum,

oder für die vernünftige Auffassung desselben und das Recht solcher Auffassung in Bewegung brachten, nur zu schlecht verstanden, zu einem wahrhaft vernünftigen Denken anzuleiten und angemessenen Stoff dazu darzubieten. Und doch meint nun Jeder ein Recht zu haben, in diesen Dingen mitzusprechen, weil er Protestant ist, d. h. ein denkender Christ sein und sich auf den Protestantismus (wir sprechen noch davon was er sei) verstehen sollte, und so groß ist die Unwissenheit Vieler in diesen Dingen, daß sie mitsprechen, ohne eine Ahnung von ihrer Unwissenheit oder davon zu haben, daß Kunde dazu gehört, um darüber vernünftig mitsprechen zu können. Das kommt nun davon, daß wir überhaupt kein öffentliches Leben, insbesondre kein kirchliches haben, von der thätigen praktischen Theilnahme an den kirchlichen Gemeindesachen ausgeschlossen sind, kirchlich wie staatlich administrirt werden. Die Stumpfheit, die Interesselosigkeit ist im Mittel- und auch im untersten Stande wenigstens im Vorübergehen, aber nur erst beim allgemeinen Mitschwatzen sind wir angelangt, zum vernünftigen Mitsprechen haben wir es noch nicht gebracht, und von der regelmäßigen Debatte sind wir noch wer weiß wie weit entfernt. Das kommt nun davon, daß man kein öffentliches Leben zugelassen hat und zuläßt, und daß wir keins zu erringen wußten oder wissen. Im Übrigen hat es mit der Behauptung der Unkunde über das Bekenntniß seine volle Richtigkeit, wovon sich Jeder leicht überzeugen kann, wenn er in seinem nächsten Kreise über Sinn und Bedeutung des Apostolikums Nachfrage anstellen will. Die Furcht davor, wie sie bei gar Vielen sich ausspricht, kommt in der That genau der Gespensterfurcht gleich.

Eine weitere hier in Betracht kommende Frage ist die: ob denn aber das allgemeine christliche Bekenntniß nicht vollkommen klar und unzweideutig sein sollte? Freilich. Allein es liegt viel daran, wie man dies versteht. Man erwäge auch die Gegenfrage: sollte es möglich sein, ein Bekenntniß aufzustellen, das gar keine verschiedene Auffassungen zuließe, oder

das so deutlich wäre, so gänzlich sich von selbst verstände, daß sich Niemand Mühe zu geben brauchte, es zu verstehen? Was kann denn um allem Streite möglichst zuvorzukommen, Besseres geschehen, als daß man das allgemeine Bekenntniß aus Schriftausdrücken zusammenstellt? Schon in den einfachen Sätzen: ich glaube an Gott, an Christus u. s. f., die man sich doch gefallen läßt, sind die Begriffe: Glaube, Gott u. s. f. der verschiedensten Auslegung fähig. Wollte man Uhlichs Ansichten vom Christenthume, die für so faßlich, so einfach gelten, bekenntnißmäßig aussprechen, so würde das verworrenste, unklarste, zweideutigste Bekenntniß von der Welt zu Tage kommen. Ein paar Sätze ausgenommen ist das Apostolikum gerade so leicht und so schwer zu verstehen, als die Schrift selbst. Hat man doch gefordert und damit angefangen, lediglich auf die Schrift zu verpflichten. Nehmen wir doch als Protestanten für jedes Gemeindeglied das Recht der freien Selbstbestimmung im Glauben nach freier Schriftlesung und Forschung in Anspruch, und machen es dadurch zur Voraussetzung und zur Pflicht, daß sich Alle gewissenhaft mit dem Schriftinhalte bekannt machen; denn jener Anspruch und jenes Recht wären sonst Undinge. Wozu ist denn der Schul- und Konfirmandenunterricht, wozu die Predigt, wozu räumen wir ihr die vornehmste Stelle in unserm Gottesdienste ein? Doch eben um die Gemeinde in der Bekanntschaft mit der Schrift zu erhalten, und immer tiefer in ihren Inhalt und ihr Verständniß hineinzuführen. Lassen wir uns doch in der Schrift eine Urkunde gefallen und legen ihr das höchste Ansehen bei und gehen im kirchlichen Gebrauche stets auf sie zurück — eine Urkunde, die noch viel mehr dunkle oder wenn man will zweideutige Stellen enthält als das Apostolikum dunkle Sätze. Jeder wahre Protestant macht und muß soweit mit der Schrift sich bekannt machen, daß er wenigstens die in ihr enthaltenen christlichen Grundwahrheiten und Heilsthatsachen, oder aber die Stellen, welche davon handeln, die Sätze, welche die Kirche seit ihrem

Ursprunge als solche bezeichnet hat, versteht, und wer dieß thut, versteht auch das Apostolikum. Umgekehrt ist der, der es nicht versteht, entweder schlecht unterrichtet oder hat auf die Lehre zu wenig geachtet, und mag dann seine Lehrer oder sich selbst anklagen, nicht aber das Bekenntniß oder die Kirche, die dieses Bekenntniß hat.

Allein hat dieses nicht wenigstens ein paar Sätze, die dem Mißverständniß gar zu sehr ausgesetzt sind, gar zu leicht Anstoß erregen können? Und ist es nicht Pflicht der Kirche, der Geistlichen und des Kirchenregiments, dafür zu sorgen, daß jedes Gemeindemitglied das allgemeine Bekenntniß versteht? Allerdings. Wir Geistlichen, was uns betrifft, haben neue Anschauungen oder neue Ausdrucksweisen für alte hereingebracht oder hereindringen lassen, ohne die Kunde, wie sie mit dem ursprünglichen Glauben der Kirche zusammenhängen und in welchem Verhältniß sie dazu stehen, wahre Kunde des Sinnes der Kirchenlehre uns und der Gemeinde zu erhalten. Wir haben in dieser Beziehung seit geraumer Zeit unsre Schuldigkeit nicht überall gethan, ja durch die Art und Weise, wie wir eine geläuterte Lehre wissenschaftlich aufzustellen und populär darzustellen suchten, und gegen die ältere Dogmatik und ein falsches Ansehen derselben kämpften, der Gemeinde das Verständniß des Apostolikums erschwert und verdunkelt. Kundige wissen, wie sich das gefügt und was uns zur Entschuldigung gereicht: der Gang, den unsre eigne Wissenschaft, unsre theologische Bildung nahm, und der Verfall der Kirche als solcher, wodurch es dahin kam, daß selbst Manche von uns das Apostolikum nicht verstehen und es daher auch nicht zu erklären vermögen. Der Rationalismus hat in dieser Beziehung sehr schlecht gewirkt — doch sollen die Widersacher desselben hier den Stein nicht wider ihn aufheben, sondern bedenken, daß er kam und kommen mußte, weil die Orthodoxen die Kirchenlehre auch nicht mehr verstanden und in der Gemeinde lebendig zu erhalten wußten, an dem Buchstaben hingen und zelotisch und intolerant zum

Buchstaben zu zwingen trachteten. In jedem Falle muß es in diesem Stücke anders werden. Sodann das Kirchenregiment? — es war und ist theils mit uns in gleicher Verdammniß, kann oder konnte jene Fürsorge nicht üben, weil es eben so nachlässig, rathlos oder unwissend war wie wir; zum anderen Theile war es gelähmt. Nur wo die Kirche organisirt, die Gemeinde gehörig vertreten ist und wo das Kirchenregiment in der Kirche steht, statt absolutistisch über ihr zu stehen: nur da kann es in eine wahrhafte, dauernde, verläßliche, nicht bloß zufällige und unsichre Einstimmung mit der Kirche kommen. Nur wo dieß der Fall ist, besitzt es Vertrauen und durch Vertrauen die nöthige Kraft statt bloß äußerliche Macht, die am Ende doch Ohnmacht ist. Nur wo die Kirche selbstständig durch eine und in einer angemessenen, uns fehlenden Kirchenordnung ist, kann ein wahrhaftes kirchliches Leben sein. Und nur bei einem solchen kann einzig ein starkes, in der Gemeinde und bei der Geistlichkeit ein volles Vertrauen besitzendes Kirchenregiment über dem Bekenntniß halten und Fürsorge treffen, daß Sinn und Bedeutung desselben Jedermann bekannt und bewußt werde und bleibe, ohne schlimmen Verdacht wider sich zu erregen, auf Unfolgsamkeit und Hinderungen aller Art zu stoßen, auch seine besten Absichten zuletzt doch vereitelt zu sehen und mehr Verwirrung, Zerwürfniß, Unlust und Unsegen anzurichten, als Ordnung zu erhalten oder zu bewirken. Endlich aber, um dieß nochmals in Erinnerung zu bringen oder noch deutlicher zu sagen — endlich kann auch die Kirche von ihren Gliedern mit vollem Rechte fordern, daß sie sich selbst nach Kräften bemühen, das allgemeine Bekenntniß genügend zu kennen und zu verstehen, und die Sache steht doch so, daß Jedermann, und wäre sein Unterricht noch so verkehrt, dürftig, verwahrlost gewesen, ohne zu große Mühe zu dieser Kunde und diesem Verständniß gelangen kann.

Indeß könnten Jene, die mit dem wesentlichen Inhalte des apostolischen Glaubensbekenntnisses einstimmig sind, und es

nur beseitigt wissen wollten, weil sie es nicht kannten, nach dem Allen doch noch immer sagen: Das Bekenntniß ist nun einmal in der Gegenwart für Viele ein veralteter Ausdruck des christlichen Glaubens, es enthält nun einmal spätere Zusätze, Ausdrücke, welche eingestandenermaßen unschicklich sind und auf falsche Begriffe führen, und dieser Übelstand ist um so größer, wo nun einmal so viel, nicht augenblicklich zu entfernende Unkunde über das Apostolikum herrscht. Das Bekenntniß muß eben als Ausdruck des Glaubens und als Erkennungszeichen der Mitglieder der Kirche so klar, bestimmt und unzweideutig als möglich sein. Die kirchlichen Gebräuche sind doch nicht um ihrer selbst willen da, sondern sie sollen zur Erbauung der Gemeinde dienen. Wird nun eine Gemeinde durch den Gebrauch des apostolischen Bekenntnisses nicht erbaut, so sollte es von den Kirchenobern eher beseitigt, als ihr aufgezwungen werden. „Nur einen Glauben, den wir lebendig in uns tragen, können wir mit Wahrhaftigkeit bekennen", unser lebendige Glaube erreicht einzelne Sätze des Apostolikums nicht, und diese Sätze werden selbst von nichtrationalistischen Theologen für solche erklärt, die den nothwendigen Glaubensartikeln nicht beizuzählen sind. Das Bekenntniß stellt also die Grundwahrheiten und Thatsachen, auf welchen gemäß dem christlichen Glauben das Heil des menschlichen Geschlechtes beruht, nicht so zusammen, daß alle Zweifel dabei ausgeschlossen wären. Auf der anderen Seite schweigt es von Gegenständen des Glaubens, welche als eben so wesentlich erscheinen mögen. Von der religiösen Bedeutung der Sätze des Bekenntnisses, also von ihrer Wirkung im inneren Leben, ihrer Wirkung auf „Gesinnung und Thun des Menschen", enthält es nur eine Andeutung, den Satz von der Vergebung der Sünden. Es enthält, wie auch kirchgläubige Theologen bemerken, nichts von den Sakramenten, nichts von der heilgründenden Kraft der Selbstaufopferung des Erlösers im unauflöslichen Zusammenhange mit seiner Selbstentäußerung in der Menschwerdung; nichts von dem, worauf das

Christenthum Jeden nothwendig hinführt, der es im inneren Leben wahrhaft sich eineignet: das Brechen des eigenen Willens in seiner tiefsten Wurzel, die demüthige Verzichtung auf alle Selbstgenügsamkeit vor Gott, die gläubige liebende Hingebung an Christum, die Zuversicht in ihm allein das Heil zu haben, das sehnliche Verlangen nach wachsender Heiligung in seiner Gemeinschaft. Das Apostolikum ist also auch nicht vollständig. Die Kirche hat daran geändert, hinzugesetzt — so hat sie das Recht abermals daran zu ändern oder es zu vereinfachen. Sie hat es eingeführt, — so hat sie das Recht, ein anders gefaßtes, gemäß der jetzigen Auffassung und Ausdrucksweise an seine Stelle zu setzen. Nach protestantischem Grundsatze kann nicht der Kirche irgend einer Zeit das Recht zugeschrieben werden, für alle Zeiten ein unabänderliches Bekenntniß aufzustellen, oder aber unabänderlich festzusetzen, welche Wahrheiten und Thatsachen die Kirche gegründet haben, oder als die Grundwahrheiten und Thatsachen gelten sollen, die jedes Mitglied der Kirche glauben und bekennen müsse. Das apostolische Bekenntniß ist nicht mehr und nicht weniger als ein kirchliches Bekenntniß, und kann einem solchen kein unbedingtes und unbeschränktes Ansehen beigemessen, vielmehr muß jedes an der Schrift geprüft und dann oder insofern verworfen werden, wenn oder sofern es diese Prüfung nicht besteht, was doch wenigstens hinsichtlich einzelner Sätze des Apostolikums, wie es bei uns gebräuchlich, in einigem Maaße der Fall zu sein scheint. Wir gründen hierauf die Forderung, daß entweder dem gemeinsamen einigen Glauben überhaupt ein andrer Ausdruck gegeben, oder ein solcher uns erlaubt, daß ein anderes Bekenntniß aufgestellt oder das apostolische geändert, wo nicht, daß uns der Gebrauch eines geänderten oder eines neuen Bekenntnisses gestattet werde, insbesondre bei der Taufe, der Konfirmation, welche kirchliche Handlungen denn doch durch Nichtgebrauch des Apostolikums nicht ungültig werden können, sofern es nur am christlichen Glauben selbst, mag er auch in neuerer Form da

sein, nicht mangelt. — Dieser Forderung stehen jedoch auf der andern Seite auch sehr große Einwendungen und Bedenken entgegen, welche theils auf der Hand, theils tiefer liegen. Ist Jemandem, der doch „von dem Schatze des Christenthums nichts eingebüßt hat", wie die Verfasser der mehrerwähnten Vorstellung von sich sagen, das wohl verstandene Apostolikum zwar keine Gewissensbeengung, aber etwas Nichterbauliches, ja ein Anstoß als zu veralteter Ausdruck des christlichen Glaubens, so muß es sich hiermit doch geben, sobald die gehörige Kunde eintritt, wonach Jeder trachten soll; so dürfte auch schon der Gedanke an die Ehrwürdigkeit der Form, in welcher der Schatz des Christenthums vom Anfange der christlichen Jahrhunderte der Menschheit überliefert ist, Gewicht genug haben, dem Wunsche, daß diese Form beseitigt werde, die Waage zu halten. Es heißt in der Vorstellung: „wir kennen sehr wohl die äußere Geltung des apostolischen Symbols bei den verschiedenen christlichen Konfessionen, insbesondre in der evangelischen Kirche. Es wäre vermessen, seine Entfernung aus dem kirchlichen Gebrauche zu fordern, schon um Derjenigen Willen, denen es ein theurer Schatz ist." Man wünscht demnach nur seine Beseitigung da, wo es die Gewissen beschwert — und wird dieselbe, weil und wo man so sich äußert, nicht wünschen und wünschen können, wenn man die Überzeugung gewinnt, daß man irriger Weise geglaubt hat, durch Theilnahme daran sein Gewissen zu beschweren. Wo dieß in der That nicht der Fall, da kann und da soll man das Ärgerniß meiden, das durch Beseitigung des Bekenntnisses aus dem kirchlichen Gebrauche auch nur einzelner Gemeinden Denen gegeben werden würde, welchen dasselbe „ein theurer Schatz", ja noch mehr ist. Weiter sind die christlichen Glaubensbekenntnisse wichtige bedeutsame Äußerungen und Bethätigungen des christlichen Geistes, gehören nothwendig zu dessen Gesammtleben, und alle Entfaltungen und Entwickelungen dieses Geistes bilden ein innerlich zusammenhängendes großes Ganzes, und eben und nur als solches war und ist das

Christenthum die geschichtliche Macht, die es gewesen und noch ist, und sein wird. Ebenso verhält es sich wiederum auch mit den Bekenntnissen der einzelnen Kirchen, und die Wichtigkeit des apostolischen wird um so deutlicher vor Augen treten, wenn man hiernach bedenkt, daß es nicht bloß Bekenntniß der protestantischen, sondern aller Kirchen ist. Es ist von der höchsten Bedeutung für den Glauben, die Stellung, den Nachdruck und die Wirksamkeit des religiösen und sittlichen Lebens und Thuns eines Jeden, ob er vereinzelt, oder im Zusammenhange und in wie genauem Zusammenhange er mit dem Körper einer Kirche, mit dem Gesammtleben des christlichen Geistes, durch gemeinschaftliches Bekenntniß, durch Theilnahme an solchem steht. Erwägungen dieser Art sind denen freilich mehr oder minder fremd und unverständlich, die, ohne daß doch eigentliche Noth bei ihnen vorhanden war, an Beseitigung des Apostolikums, ob auch nur für sich und Gleichgesinnte, dachten. Sie mögen diese Seite der Sache sorgfältig ins Auge fassen, so wird sie ihnen klar werden und in demselben Maaße bedeutsam erscheinen, und um so weniger werden sie auf dem bestehen, was ihnen jetzt wünschenswerth vorkommt. — Wie schwer uns doch in jeder Beziehung die Rücksicht auf das Ganze wird; und das kommt abermals daher, daß wir kein öffentliches kirchliches Leben haben. Es kommt hieraus, daß Tausende und wieder Tausende so gesinnt sind, daß jeder von ihnen am gemeinsamen Bekenntniß irgend etwas auszusetzen hat und darum, und wenn es noch so unwesentlich oder noch so gut zu ertragen wäre, sein Bekenntniß für sich haben will. Es ist indeß unnöthig, die weiteren Bedenken dawider herzuzählen und zu erörtern, da ein Umstand vorhanden ist, der es nicht bloß räthlich macht, sondern geradezu nöthigt, wenigstens für jetzt auf die Forderung zu verzichten, selbst wenn wir annehmen wollen, das klarste Recht gestatte und die ganze Lage der Dinge rathe dringend, ihr zu genügen. Es ist nämlich gegenwärtig Niemand da, der das gemeinsame Bekenntniß beseitigen, ein geändertes oder neues

aufzustellen, oder eine einzelne Gemeinde zum Nichtgebrauch eines andern Bekenntnisses autorisiren dürfte. Das Recht hierzu hat nur die Kirche, die man doch nicht verlassen, deren Bestand man nicht antasten will, innerhalb deren man die Ausübung solchen Rechtes begehrt. Nur sie kann dieß Recht haben, sie allein kann und darf es üben, kann es aber nicht üben in ihrer dermaligen Gestalt oder vielmehr Nichtgestalt.

Man hat eifrigst und beharrlich das Recht, eine neue Liturgie einzuführen, dem Kirchenregimente und dem dasselbe führenden Staatsoberhaupte abgestritten, und thut es heute noch. Wir lesen in einer vor Kurzem erschienenen, gegen die Maaßregeln des magdeburger Konsistoriums gerichteten Schrift: „Die Agende ist vom Staat eingeführt, das Festhalten an derselben vom Staate befohlen; hier hat man die Gewalt zur Seite. Die Lehre von der Höllenfahrt Jesu, von der Auferstehung des Fleisches rc. rc. kann der Staat nicht so in Schutz nehmen, wie die Agende, wenigstens kann er nicht strafend gegen Andersgläubige auftreten. — Die Anordnung der äußeren Gottesverehrung und der kirchlichen Gebräuche, überhaupt die Liturgie, welche durch die Agende geregelt wird, kann von Niemandem ausgehen als von der Kirche selbst, oder den von ihr gewählten Vertretern. Wir weisen hier wieder auf das allein Richtige in der Praxis der katholischen Kirche hin. Nie und nimmer aber kann und darf die Einrichtung gottesdienstlicher Gebräuche von dem Oberhaupte des Staates, das auch nur Mitglied der Kirche ist, ausgehen. Die Befriedigung der heiligsten, der religiösen Bedürfnisse von Millionen sollte von der Willkür, von der Individualität, von dem Bildungszustande, dem moralischen wie dem geistigen, eines Einzelnen abhängig sein? Nun und nimmermehr! Was würden wir da erleben! Hier würde der Phantast heidnischen Ritus einführen, dort der in seinem Innern durch Gewissensvorwürfe zerrissene Sünder nur Bußlieder singen lassen“ *). Der Verfasser will damit

*) Uhlich's Suspension, von einem protestantischen Theologen, Leipzig 1847.

freilich darthun, daß das Konsistorium mit Unrecht den Gebrauch des apostolischen Bekenntnisses fordre, wie die Agende ihn vorschreibt. Allein gerade mit dieser Anordnung hat letztere nichts Neues und Unberechtigtes vorgeschrieben, sondern ist dadurch bei der ursprünglichen und nie aufgehobenen Ordnung der Kirche stehen geblieben. Wenn die ältere magdeburger Agende das Apostolikum in gekürzter Form hatte, so lag der Grund, wie schon gesagt, nicht darin, daß die ältere magdeburger Kirche nur einem Theile seiner Sätze zugestimmt hätte. Es war daher durchaus wenigstens keine, den kirchlichen Bestand anrührende Neuerung, wenn die neue Agende den Gebrauch des ungekürzten Bekenntnisses vorschrieb. Der Verfasser der angeführten Schrift hat die Sache geradezu umgekehrt. Es muß heißen: nicht einmal eine Liturgie-Änderung, wobei wenigstens mittelbar (bei Einführung der Agende war bekanntlich Streit darüber) die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse in Betracht kommt, darf ohne Einwilligung der Kirche vom Staatsoberhaupte oder Kirchenregimente beliebt werden, noch viel weniger darf dasselbe sich über das Bekenntniß stellen, davon entbinden oder ein anderes einführen. Wenn es zuließe, daß die Einzelnen mit dem Bekenntniß nach Willkür schalteten, so würde hier der Phantast heidnischen Glauben einführen, dort u. s. w. Man sagt, und schlägt sich mit dem eigenen Schwerte: wir sind bei Einführung der Agende nicht befragt, und da nun unsre ausdrückliche Einwilligung fehlt und das Kirchenregiment kein Recht hat über den Glauben der Kirche, so gilt die Agende nicht, gilt das Apostolikum nicht — wobei denn übersehen wird, daß letzteres in Wahrheit keine Neuerung ist. Man muß aber grundsätzlich sein, darf Grundsätze nicht bloß nach der einen Seite, der augenblicklich bequemen, anwenden wollen, und in jener Argumentation liegt der Grundsatz, daß das Kirchenregiment wider Recht handle, wenn es das Bekenntniß der Kirche beseitigt, ohne diese zu fragen. Aus dem Grundsatze folgt aber, wenn es dieß gethan, daß man solche Beseitigung nicht für

rechtmäßig nehmen und ihre Fortsetzung oder Wiederholung als ein Recht fordern darf.

Man sagt freilich, das Apostolikum sei, neuerer abweichender Denkweise gemäß während einer längeren Zeit unter Nachsicht des Kirchenregiments stillschweigend beseitigt gewesen, und das Unrecht liege darin, daß letzteres jetzt plötzlich wieder den Gebrauch des Bekenntnisses fordre, indem dasselbe gegenwärtig anstößig sei? Aber so natürlich und für viele bequem der Verlauf jener stillschweigenden Beseitigung gewesen, und wie nützlich im augenblicklichen Interesse oder für den Streit gegen drückende Maaßregeln die Berufung auf dieselbe sein mag, auch das Recht und die Ordnung der Kirche muß uns Gewissenssache sein, und wir dürfen im Interesse des Rechtes und der Kirche nimmermehr zugeben, daß die Nachsicht, oder wenn man will die stillschweigende Billigung, welche das Kirchenregiment in der fraglichen Beziehung geübt, etwas Anderes als Sorglosigkeit, Pflichtwidrigkeit oder immerhin nach den Zeitumständen und dem Maaße der Einsicht einer früheren Zeit entschuldbare kluge Politik oder was man sonst will, gewesen, auf keinen Fall aber, daß dadurch ein Recht, aus welchem wiederum Rechte erworben worden, ein Recht der Verfügung über das gemeinsame Bekenntniß geübt ist. Man führt nur gar zu gern zweierlei Maaß. Aus dem Stillschweigen des Kirchenregiments zu willkürlicher Beseitigung des Bekenntnisses von Seiten Einzelner soll folgen, daß letzteres mit Recht beseitigt ist und wird. Aber die Agende ist da mit ihrer Vorschrift, das Bekenntniß zu gebrauchen, und nun soll aus dem Stillschweigen der Gemeinde zur Einführung der Agende nicht folgen, daß diese mit Recht da ist. Wollen wir sagen, daß das Kirchenregiment durch sein Verhalten in früherer Zeit über das Bekenntniß verfügt habe, so müssen wir, um das Recht zu behaupten, hinzufügen, daß damit ein Unrecht begangen sei, das nicht wiederholt werden dürfe. Am allerwenigsten dürften wir dem Kirchenregimente grundsätzlich das Recht der Verfügung über das Bekennt-

niß zusprechen, was aber geschieht, wenn wir eine solche Bitte oder Forderung anbringen, worüber sogleich mehr. Wir müssen bessere Wege einschlagen, um aus der jetzigen Noth herauszukommen. Mag sein, daß das dermalige Kirchenregiment seinen Grundsatz im besonderen Falle falsch oder unzeitig, überstreng oder unweise angewendet hat und geltend machen will, daß es bei seinem Standpunkte und Verfahren den Ergebnissen der theologischen und religiösen Entwickelung von dreihundert Jahren nicht genug Rechnung trägt, die längst hätten bekenntnißmäßig ausgesprochen werden sollen, was großentheils durch Schuld der Kirchenregimente unterbleiben mußte, weil letztere es zu einer selbstständigen Kirche nicht kommen ließen: aber ohne Frage erfaßt das magdeburgische Konsistorium jetzt seine Stellung, Pflichten und Rechte weit richtiger als die petitionirenden Magdeburger, wenn es sagt, „nicht uns gehört die Entscheidung über die Bekenntnisse, die Ordnungen der Kirche, wir haben sie gegen alle Willkür Einzelner aufrecht zu erhalten, sie, die auch für uns die feststehenden Ordnungen sind, nach welchen wir die Kirche zu leiten haben." Denn im gemeinsamen Glauben liegt das Wesen der Kirche, im Wesen des Bekenntnisses der Kirche, daß es aufrecht erhalten werde; daß dieß geschehe muß der Wille der Kirche sein, und diesen Willen hat das Kirchenregiment zu vertreten. Indem man ihm oder dem Staatsoberhaupte als solchem das Recht zur Einführung einer neuen Liturgie abstreitet, und dann von ihm fordert, daß es den Nichtgebrauch des Apostolikums, oder den Gebrauch eines anderen Bekenntnisses genehmige, verfällt man in den allerärgsten Selbstwiderspruch, durch jene Forderung aber stellt man ein gerade so unberechtigtes, gefährliches und verdammliches Princip auf, wie das protestantische ein berechtigtes und seegenreiches ist. Man gibt letzteres auf, indem man es preist und sich darauf beruft. Man begründet eine neue päpstische Kirchengewalt, während man sich gegen eine solche mit Hand und Fuß sträubt; man spielt so zu sagen dem Staats-

haupte das zehnmal größere, als das liturgische Recht, in die Hände, das Recht, über das gemeinsame Bekenntniß, die Grundlage der Gemeinschaft zu verfügen. Ein solches Recht ist wahrhaft ungeheuerlich, ist nie, selbst von der katholischen Kirche dem Papste eingeräumt, ja trotz aller päpstlicher Anmaßungen nie von einem Papste in Anspruch genommen, ist ein Unding auf christlichem, auf protestantischem Boden, vernichtet den Protestantismus, gibt ganz heidnisch Christi Reich dem Kaiser, der weltlichen Macht preis, treibt den Cäsareopapismus auf die äußerste Spitze, der von allen Seiten hinweggewünscht wird, stellt ihn wiederum dahin, wo er in den traurigen Zeiten mißbräuchlich stand, in welchen Landesherrn vermöge des sogenannten Reformationsrechtes bald lutherischen, bald calvinistischen Glauben vorschrieben. Es ist und bleibt aber Verfügung über das Glaubensbekenntniß, gleichviel ob das Kirchenregiment dasselbe aus eigner Macht beseitigt oder ändert, oder Beseitigung oder Änderung desselben da oder dort genehmigt, d. h. dazu Vollmacht gibt. In aller Welt, wie ließe sich eine solche begründen, woher hätte ein protestantisches Kirchenregiment das Recht, eine solche Vollmacht zu ertheilen? Man kann nicht sagen, daß ja nur um Herstellung eines älteren berechtigten Gebrauchs, wonach die Taufe ohne das Apostolikum, wenigstens ohne das ungekürzte, verrichtet sei, gebeten werde, denn man hat jetzt ausgesprochen, daß man nicht mehr einstimme in das apostolische Symbol. Jener ältere Gebrauch setzte aber diese Einstimmung voraus, und man begehrt seine Wiedergestattung, weil sie fehle. Man spricht sich so unbestimmt darüber aus, welche Sätze es sind, deren Bekenntniß die Gewissen beschwere, daß es ganz ungewiß ist, ob die zweifelhaften oder vielleicht die wesentlichsten gemeint sind. In jedem Falle würde die Gestattung, um welche gebeten ist, nach Lage der Dinge die Bedeutung einer Verfügung über das gemeinsame Bekenntniß haben, und man hat die Dinge in diese Lage gebracht,

indem man die Bitte so stellte und so begründete, wie es geschehen ist.

Man kann auch nicht etwa sagen: das Recht, die angebrachte Bitte zu gewähren, hat guten Grund in dem Antrage der Gemeinde, welche um die Gestattung bittet, ein anderes Bekenntniß gebrauchen zu dürfen, in dem Rechte der Gemeinde, die nach protestantischem Grundsatze selber Herrin ihres Glaubens ist, und glaubensfrei sein soll, und kein Gewissenszwang, keine Glaubenstyrannei kann geübt werden, wenn das Kirchenregiment lediglich genehmigt was eine Gemeinde selbst wünscht, also in voller Einstimmigkeit mit ihr handelt, so daß also die Voraussetzung einer rechtmäßigen Änderung des Bekenntnisses vorhanden ist. Aber mit Nichten. Das Bekenntniß ist etwas allen, der Kirche angehörenden Gemeinden und Einzelnen Gemeinsames, und Alle müssen gehört werden, wenn eine Änderung damit vorgenommen werden soll. Ändert das Kirchenregiment in Einstimmung mit einer Gemeinde am Bekenntnisse, so wird das Recht dritter Personen, das Recht der übrigen Gemeinden, das Recht der Kirche verletzt. Durch Änderungen am Bekenntnisse für Einzelne hört letzteres auf, ein gemeinsames zu sein, und da dieß sein Wesen ist, so wird es zerstört. Die Grundlage der Kirche wird dadurch über den Haufen geworfen, allgemeine Desorganisation hereingeführt. Kann jede Gemeinde mit dem Kirchenregimente über das Bekenntniß bei sich verfügen, und kann dieß dann folgerecht alle Tage geschehen, so wird eine Kirche überhaupt unmöglich, dieß independentische Princip, das in der deutsch-protestantischen Kirche nie berechtigt war, das auch Uhlich verbittet*), löst zuerst die Kirche

*) Obwohl er es thatsächlich hereinbringt, indem er das Apostolikum in der einen Gemeinde gebraucht und in der andern beseitigt, je nachdem die Gemeinde am Gebrauche oder Nichtgebrauche Anstoß nimmt. Ich muß hier fragen: wenn er persönlich in das Bekenntniß nicht einstimmt, wie konnte er es, zumal bei seinen Ansichten über die Nothwendigkeit der vollkommensten Ehrlichkeit beim Bekennen und des Kampfes wider alles was ihm unschriftmäßig däucht, in seiner Land-

in Gemeinden, sodann diese in Individuen auf. Gerade bei einem solchen Zustande ist die Gefahr der ärgsten Tyrannei aller Art am allernächsten und dringendsten, Tyrannei der Stimmenmehrheiten in den einzelnen Gemeinden, Tyrannei von geistlichen und weltlichen Herren, dergleichen stets der Anarchie folgt. Man kann (was doch geschieht, obwohl man kein Bewußtsein davon hat) so etwas nur billigen oder wünschen, wenn man die kirchlichen Zustände der nordamerikanischen Freistaaten überhaupt und insbesondre bei uns für zuträglich hält, die freilich wohl oder übel eintreten werden, wenn man nicht auf beiden Seiten einlenkt.

Man könnte nun freilich wieder sagen, die Auflösung ist da, weil dem officiellen Bekenntnisse die Einstimmung vielleicht der Mehrzahl, an einzelnen Orten gewiß der Meisten fehlt, und durch erzwungenen Gebrauch desselben wird diesem unnatürlichen Zustande nimmer geholfen. Allein daraus folgt jedenfalls nicht, daß man der Verworrenheit, die in dem Mangel eines öffentlichen kirchlichen Lebens sich erzeugt hat, ein Ende machen könnte durch Anrichtung neuer Konfusion. Es folgt nicht daraus, daß man dem Kirchenregimente das Recht der Verfügung über das Bekenntniß zusprechen dürfte, um so weniger, da die Übung solchen Rechtes schon morgen so drückend werden könnte, als sie heute sehnlich gewünscht wird, um eine augenblickliche Abhülfe zu erlangen. Es folgt nicht daraus, daß man einen solchen Zustand gesetzlich machen und als einen gesetzlichen hereinführen dürfte. Es folgt lediglich dar-

---

gemeinde gebrauchen, und ohne auf das seiner Meinung nach Unwahre darin hinzuweisen? Wenn er einstimmt in das Bekenntniß, wie konnte er es in Magdeburg fortlassen, sobald er Anstoß wahrnahm, ohne seine Einstimmung zu erklären und deren Gründe darzulegen? Er will nur „Gehülfe der Freude der Gemeinde sein." War er das, als er die Landgemeinde nach dem Apostolikum ihren Glauben bekennen ließ, und durch seine Predigt und seinen Unterricht ein „Nein" zum Bekenntnisse bei ihr hervorbrachte oder doch dahin wirkte, es hervorzubringen? Eine Unbegreiflichkeit über die andre.

aus, daß man nach einer Verfassung der Kirche trachten soll, welche es möglich macht, die Bekenntnißfrage im Wege der Verständigung auf rechtmäßige Weise zu erledigen. Welche Irrsale, welchen Schaden, welche Gefährdung der Rechte der gesammten Kirche wie der Gewissensrechte der Einzelnen, zieht man herbei durch die mehrgedachte Forderung, ohne allen irgend genügenden Grund, sofern man — dieß ist hier unsre Voraussetzung — damit auftritt, während man doch noch mit dem Bekenntnisse einstimmen kann. Diejenigen, bei welchen dieß der Fall ist, die sich also nur irriger Weise durch Theilnahme daran im Gewissen beschwert hielten oder halten, haben, sobald sie zu dieser Einsicht gelangen, keinen Grund mehr, auf ihrer Bitte zu bestehen und wohl sehr starke Gründe, sie zurückzunehmen und die Schritte rückgängig zu machen, die sie in jenem Irrthume befangen etwa thun zu müssen glaubten. Der Wahrheit die Ehre geben ist allein das Männliche und Würdige, Christliche und Protestantische. Im erkannten Irrthume beharren oder gegen die Erkenntniß der Wahrheit sich sträuben, ist gerade das Zeichen eines schwachen Geistes und einer ungediegenen Gesinnung, ist ein gerechter Vorwurf, den sich Protestanten am wenigsten zuziehen dürfen, denn es ist der gewichtigste von allen, welchen die Protestanten von Anfang ihren Gegnern machten.

Dieß wahrhaften und denkenden Freunden des Christenthums und der Kirche, allen Denen, die in den verwirrten Zuständen nicht zurecht zu finden wußten, und übereifrig oder schlecht berathen, wünschen und erstreben, was sie nicht wollen dürfen und im Grunde selbst auch gar nicht wollen: die es auf's Beste meinten und unpraktisch zu judiciren und zu handeln begannen, weil sie, bislang fern gehalten von der Theilnahme am Kirchenwesen, noch zu neu waren in den einschlägigen Fragen. Sie können recht wohl noch immer Gründe haben irgend eine andere Ordnung wegen des Bekenntnisses für wünschenswerth zu halten. Sie mögen ihre Wünsche und For-

derungen begründeterweise dahin richten, daß die Kirche über die Bekenntnißfrage berathe und entscheide, und da sie dieß gegenwärtig nicht kann, zunächst, daß sie möglichst bald eine geeignete Verfassung erhalte. Sie mögen bedenken, daß sie selbst hierauf hinwirken können, fördernd und hemmend, beschleunigend und verzögernd, je nachdem sie durch zu erweisende Sachkunde und christlichen Ernst im Reden und Handeln, Vertrauen und Achtung, oder durch Mangel daran Mißtrauen und Nichtachtung da erwecken, von wo die Entscheidung erfolgen muß.

Wir müssen hiernach von jenen Andern sprechen, die, wenn auch nur für sich oder ihre Gemeinde, die Gestattung fordern, das apostolische Bekenntniß beseitigen zu dürfen, weil sie, wegen mehrerer Sätze, nicht mit demselben einstimmen, und wegen dieser Sätze in keinem Sinne gewissenhaft an demselben Theil nehmen, es also nicht anders als heuchelnd, irreligiös und unsittlich gebrauchen, seinen Gebrauch sich nicht gefallen lassen zu können glauben, ohne Gewissensdruck zu erleiden. Sie stehen, dieß müssen wir annehmen, nicht auf dem Standpunkte Derer, die wie z. B. Wislicenus, dem christlichen Glauben absagen und deshalb folgerichtig aus der christlichen Kirche ausschieden, sie gehören nicht der spekulativen Richtung an, die sich geradezu und mit offener Feindschaft, mit Zerstörungsabsichten gegen das Christenthum, gegen die Religion überhaupt kehrt: sie behaupten vielmehr, das Christenthum nur anders und besser zu verstehen, als es Diejenigen verstanden, welche die kirchlichen Bekenntnisse aufstellten.

Bei ihnen steht die Sache ganz anders, wie bei denen, die keinen Gewissensgrund wider die Theilnahme am Bekenntnisse haben, und somit den Gründen Raum zu geben vermögen, welche für den fortgesetzten Gebrauch desselben sprechen. Sie sind Mitprotestanten, Brüder. Ihre Zahl ist nicht unbe-

deutend, auch unter den Theologen, den Gebildeten und Besten der Nation. Ihre Ansicht ist das Ergebniß einer großen ruhmreichen Entwickelungsperiode. Sie hatte als nothwendiger Gegensatz ihr Recht, und hat viele so kostbare als nöthige Früchte christlicher Denkweise und Tugend gebracht, namentlich die edle Duldsamkeit (obgleich mit Indifferentism verbunden), die der Christenheit so sehr fehlte und von den Orthodoxen so schwer verletzt wurde. Sie hat viel schlechten theologischen Wust hinausschaffen helfen, viel gethan für Aufhellung der Köpfe, die Herstellung der Freiheit der Einzelnen im Aneignen der christlichen Wahrheit, das Abschütteln mancher Geistesfessel. Nicht die Offenbarung verläugnet sie, ihrer Behauptung nach, sondern nur die zeitliche Form derselben im Kirchenglauben. Sie ist doch jedenfalls nicht ohne christliche Bestandtheile. Dieß wird auch von Strenggläubigen dem bekenntnißweigernden Standpunkte Uhlichs zugestanden. Sie erscheint demnach doch immer nur als eine, ob auch sehr weite Abweichung, ja als immer noch Hoffnung der Rückkehr zum wohlverstandenen lebendigen Kirchenglauben bietend. Wie falsch oder wie schwach begründet, wie verderblich wir Andern sie halten mögen, wir können nicht wünschen, daß die Kirche zerrissen wird, wir können den Abweichenden keinen Gewissenszwang anthun wollen, und wenn wir noch so fest überzeugt wären, daß sie irren; wir sind ihnen und uns selber und der Kirche schuldig, Alles zu thun was wir vermögen, damit das Eine und das Andre vermieden wird. Vor Allem ist es nöthig, daß wir ihnen und uns zur Klarheit helfen über ihre Stellung und Ansprüche.

Sie sagen: man hält uns entgegen, daß wir die Grundwahrheiten und Thatsachen selbst verläugneten, die von jeher dafür gegolten, man will uns deshalb nicht mehr für lebendige Glieder der Kirche gelten lassen. Allein wir finden dieselben in anderen Wahrheiten und Thatsachen, und die Kirche hat nicht das Recht, für alle Zeiten zu bestimmen, was als Grundwahrheit und Thatsache gelten soll; wir berufen uns auf

das christliche und protestantische Recht der freien Prüfung und Selbstbestimmung. Das Kirchenregiment behauptet, es sei seine Pflicht, darauf zu halten, daß die Kirche nicht in ihrem Bekenntnisse vernichtet werde. Allein die Hälfte, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder der Kirche stimmt mit dem Inhalt desselben nicht ein, ihre christliche Anschauung ist eine andre, und dieser lebendige Glaube so Vieler ist deren wahres Bekenntniß, so daß das Apostolikum in Wahrheit das Bekenntniß der Kirche der Gegenwart, die das Kirchenregiment zu leiten hat und auf die seine Pflichten sich allein beziehen können, nicht mehr ist, sondern aufgehört hat, das gemeinsame Bekenntniß zu sein. Nur das ist in Wahrheit gegenwärtig gemeinsames Bekenntniß, worin Alle innerlich übereinstimmen, und das sind andre Sätze als manche des Apostolikums. Wollen aber die Strenggläubigen sagen, wir wären vom Christenthume selbst abgekommen, und wir und sie hätten keinerlei Glaubensgemeinschaft mehr, und verhielte es sich mit Letzterem wirklich so, so antworten wir: wir halten euch von der christlichen Wahrheit gerade so weit entfernt, als ihr uns davon entfernt haltet, eure Meinung kann nach protestantischen Grundsätzen nicht mehr gelten als die unsre; nach protestantischen Grundsätzen enthält kein menschliches Bekenntniß die ewige alleinige Wahrheit, weshalb ihr euch nicht auf eure Übereinstimmung mit den kirchlichen Bekenntnissen berufen könnt; und wenn ihr sagt, daß ihr das Zeugniß der Schrift von den Grundwahrheiten und Thatsachen des Heils für euch hättet, so meinen wir eben dasselbe für uns zu haben, und ihr könnt nicht Richter sein in eignen Meinungssachen. Besteht aber wirklich keine Glaubensgemeinschaft mehr in unsrer Kirche, so hat auch das Kirchenregiment auf keine mehr zu halten. Daß dieser Zustand eingetreten, daran sind wir unschuldig, es ist so gekommen auf dem Wege natürlicher Entwickelung. Das Kirchenregiment selbst hat manche Handlungen geübt, namentlich öffentliche Lehrer angestellt, die uns auf unsre Glaubensansichten und unser Verfahren mit dem

Apostolikum hingeführt haben. Mitglieder des Kirchenregiments haben es wohl selbst beseitigt und uns im Amte bestätigt und walten lassen, während ihnen unsre religiöse Ansicht und Richtung genau bekannt war. Unser Verfahren war schon fast allgemein geworden, unsre Glaubensansichten waren und sind noch in ganzen Gemeinden, ganzen Landestheilen die herrschenden. Wenn nun eine strenge Praxis Seitens des Kirchenregiments begonnen wird, so hat dieselbe den Buchstaben des Gesetzes für sich, berücksichtigt aber die wirklichen Zustände, unsre Gewissensrechte, das Wesen des Protestantismus und die aus demselben herfließenden Befugnisse nicht. Die evangelische Kirche hat daher ihren Ursprung genommen und Bestand gewonnen, daß sie das Recht in Anspruch nahm und behauptete, die Kirchenlehre zu verwerfen, soweit sie die Prüfung nicht bestand, und eine abweichende aufzustellen, die ihr als die wahre erschien. Sie fand das Begründende des Christenthums in den Wahrheiten und Thatsachen, welche das Apostolikum enthält, das will sagen, sie blieb in dieser Beziehung der Meinung, welche in der Kirche seit der Entstehung des Apostolikums als die richtige gegolten, sie griff hinaus über die Festsetzungen des Mittelalters, der römischen Kirche, und blieb bei denen der ersten christlichen Jahrhunderte, der altkatholischen Kirche, stehen, indem sie deren Glauben für den schriftmäßigen erkannte. Wir thun lediglich was sie that, und thun was wir thun mit demselben Rechte, indem wir (theilweis) auch dem Glauben der altkatholischen Kirche absagen und uns unmittelbar an die Schrift selbst halten, womit wir nur noch einen folgerichtigen Schritt weiter gehen. Das Recht, welches die Kirche in ihrem Ursprunge forderte und übte, kann sie selbst Niemandem weigern. Sie hat sich auf einem Princip erbaut, hat ein Princip an die Spitze gestellt, wonach sie der Schrift das höchste Ansehen in Glaubens- und Lehrsachen zuspricht und die Schriftauslegung frei gibt. Es folgt daraus, daß ihre Lehre, ihre Bekenntnisse für besserungs- und entwickelungsfähig und bedürftig gelten müs-

sen, einer fortgehenden Prüfung am Schriftinhalte unterworfen und je nach dem Ergebniß derselben geändert werden können und sollen. Wir haben eine solche Änderung vorgenommen, das Kirchenregiment ist während eines langen Zeitraumes dawider nicht eingeschritten, hat durch offenkundige Thatsachen bewiesen, daß es das Bekenntniß und die Verpflichtung auf dasselbe lediglich als Form ansah. Wir fordern, daß man uns bei der bisherigen Praxis belasse, fordern es, gestützt auf alle diese Umstände, fordern es als Protestanten, Namens des Protestantismus, uns gründend auf dessen Princip, und das aus demselben herfließende Recht. Der Zustand ist unnatürlich, unzuträglich? Nun wohl, das Kirchenregiment hatte die Mittel, durch Organisation der Kirche zu ermöglichen, daß eine wahrhafte neue Ordnung an die Stelle desselben gesetzt wurde. Der Zustand ist unerträglich geworden? Nun wohl; aber das Kirchenregiment hat dabei die größeste Schuld, sollte daher einstweilen Geduld und Nachsicht üben, und um so mehr den allgemeinen Wünschen gemäß seine Maßregeln zur Gründung einer geeigneten Kirchenverfassung beeilen, damit das als Recht, als kirchliche Ordnung ausgesprochen werden kann, was sich im Wege natürlicher Entwickelung gebildet und thatsächlich längst geltend gemacht hat.

Ohne Zweifel liegt hierin viel Gewichtiges und Wahres, doch hat die Sache auch noch eine andere Seite.

Im vorigen Jahrhundert trat mit einer neuen Bildung unter den Theologen, überhaupt den Gelehrten und Gebildeten, eine fast allgemeine Abwendung vom ursprünglichen erstarrten Dogma der evangelischen Kirche ein. Man gab einen größeren oder geringeren Theil seines Inhalts als unhaltbar, den im 16. und 17. Jahrhundert ihm gegebenen Ausdruck als unangemessen auf. Man bestrebte sich, es zu läutern, fortzubilden oder fortzuschaffen. Es verbreitete sich Unkunde desselben und seines wahren Sinnes. Man bestritt das übergebührliche Ansehen des Kirchenglaubens, man hob das Recht jedes Ein=

zelnen, in Glaubenssachen sich selber zu bestimmen hervor. Man verlor das Erstere gänzlich aus den Augen, man erhöhete das Letztere bis zur Alleingültigkeit. An die Stelle wahrhaften Denkens trat sehr häufig das ganz willkürliche oberflächliche Meinen nach dem Maße des sogenannten gesunden Menschenverstandes, d. h. des ungebildeten Verstandes, der die Gesetze des Denkens nicht kennt, nicht befolgt. Eine andere Anschauung der christlichen Wahrheit stellte sich der des reformatorischen Zeitalters entgegen. Den neuen, reineren christlichen Vorstellungen mischten sich unchristliche bei, wahrhafte tiefe christliche Ideen wurden als alter Aberglaube oft unbesehen beseitigt. Dem Christenthume wurde ganz Fremdes untergeschoben, Manche verachteten oder befehdeten es, mehr und mehr verlor sich die Gemüthskraft und Wärme, welche doch auch Bedingung der Aneignung, des wahren Verständnisses desselben ist. Die allmeinste Erscheinung war Gleichgültigkeit. Damit verlor sich zugleich in den Gemeinden wie bei den Kirchendienern und Regimenten das kirchliche Bewußtsein, die Einsicht in die Rechte der Kirche, die wahre Stellung der Angehörigen zu ihr. In jenen Zeiten begann es, daß vom gemeinsamen Bekenntnisse abgesehen, abgewichen, daß dasselbe stillschweigend beseitigt oder auch offen angegriffen wurde. Man verpflichtete und hielt nicht darauf, ließ sich darauf verpflichten und nahm es, nahm die Verpflichtung selbst für eine bloße Form. Die milde, die schlaffe Praxis wurde ziemlich allgemein, und wenn und wo etwa auf dem Bekenntnisse gehalten werden wollte, da geschah es entweder verkehrt, in einem unprotestantischen Sinne, oder hatte das Vorurtheil gegen sich, daß die Absicht sei, Veraltetes herzustellen, Gewalt zu üben, und fruchtete nicht.

Die Lage der Dinge hat sich jedoch wesentlich geändert. Das kirchliche Dogma wird wiederum richtiger gewürdigt, sein echter tiefer Gedankeninhalt ist wieder ans Licht hervorgezogen, die Anzahl sowohl derer, welche es wahrhaft wissenschaftlich erkennen und zu läutern, fortzubilden und wieder zu Ehren zu bringen

suchen, als derer hat wieder sehr zugenommen, die es bis zum Buchstaben vertheidigen und zwangsweise wieder eingeschärft wissen wollen. Die religiöse Denkart, welche im Gegensatze zum Kirchenglauben fast allgemein geworden war, hat die ehevorige vorwiegende Geltung nicht mehr. Ihre Herrschaft in den Gemeinden ist eine minder ungetheilte. Sie erscheint gar Vielen als gar zu platt und nüchtern, wird hier so genannt, obenein wohl als im Grunde zweideutig und unehrlich auch von sehr ehrlichen und gar nicht orthodoxen Leuten bezeichnet, übt dort wenigstens keine sonderliche Anziehungskraft mehr, wogegen einzelne Ausnahmefälle keine Beweiskraft haben. Noch mehr erscheint sie als theologisches System im Vorübergehen. Der „Rationalism" hat die Prüfung einer schärferen Kritik nicht bestanden, die seine wissenschaftliche Schwäche so deutlich aufdeckte, daß er den größesten und besten Theil seines Anhangs verlor. Nicht bloß, daß er von Staats- und Kirchenobern mißgünstig behandelt, von einer mächtigen kirchlich-politischen Partei befehdet, durch äußerliche Mittel bekämpft wird: die herrschende Richtung der Theologie und Philosophie geht wider ihn, er hat im freien Gebiete der Literatur sein vormaliges Ansehen, die erste Stelle nicht mehr. Er hat an Boden auch da beträchtlich verloren, wo die äußerlichen Hebel ihm weit eher noch zu Gebot stehen, als daß sie wider ihn angewendet würden, und wo das Umgekehrte der Fall ist, nehmen sich Manche seiner an, nicht um seiner selbst willen, sondern nur, weil sie die unterdrückte Sache in ihm sehen und zu vertheidigen denken. Er ist sich, ob auch nicht allgemein, bewußt geworden, zu welchen Ergebnissen er folgerichtig gelangen muß, ist hier und da zu seinen Extremen fortgeschritten. Wo er es nicht that, schwankt er haltlos hin und her zwischen den übrigen Richtungen, von welchen allen er gedrängt wird. Das kirchliche Bewußtsein ist wieder erwacht, der Indifferentismus ist verschwunden, die Gegensätze sind wieder scharf hervorgetreten, Christenthum und Kirche werden offener und entschiedener angegriffen, aber auch

eifriger vertheidigt als zuvor. Das Kirchenregiment faßt seine wahre Stellung nicht unbedingt richtig, aber doch wiederum richtiger, es wird von Seiten der Kirchgläubigen gedrängt, den Glauben, die Ordnung der Kirche zu schützen. Insbesondere ist die Doppelerscheinung der Gegenwart nicht zu übersehen, daß der Antichristianism unverhüllter mit schärfern Waffen als je, und der Glaube an die Wahrheiten und Thatsachen wiederum allgemeiner, kräftiger und tiefer begründet als seit langer Zeit hervorgetreten ist, die Wahrheiten und Thatsachen, welche nach der Kirchenlehre als die begründenden, als die tiefsten und nothwendigsten christlichen Ideen und Zeugnisse gelten. Man erkennt es von der einen Seite als Nothwendigkeit und Pflicht, die Kirche neu zu erbauen und zu kräftigen, erblickt eine dazu ermunternde lange nicht dagewesene Gunst der Umstände, eine dazu dringende schreckende Gefahr. Der Widerspruch erscheint unbequem und unnatürlicher, unentschuldbarer. Er wird heftiger, weil sich der Anhang des Antichristianism und des Rationalism, die Freunde der Freiheit und die der Ungebundenheit mehr als je bedroht fühlen. Fremdartige Absichten und fremde Mächte mischten sich ein, erregte Leidenschaften, Mißverständnisse, falsche Gelüste und Schritte, Unvorsichtigkeiten und Mißgriffe, Zufälligkeiten u. dgl. kamen hinzu, und die Verwickelung war da. Das Kirchenregiment nahm sich vor, nach der Regel zu verfahren, die rationalistische Denkart gewähren zu lassen und sich darauf zu beschränken, bei feindseligen Angriffen gegen den Kirchenglauben einzuschreiten, eine Regel, die sehr angemessen gerade für eine Übergangszeit erscheinen mag. Allein jeder Grundsatz ist dehnbar und sehr verschiedener Anwendung fähig. Das Kirchenregiment meint, damit beginnen zu müssen, daß es die Ordnung herstelle, die Gemeinde auf die Grundlage, das Bekenntniß zurückführe, um dasselbe sammele, damit sie organisirt, berufen werden, selbst handeln und sich helfen könne, damit nicht oppositionssüchtige Tonangeber, denen die Kirche und der Glaube wohl sehr gleichgültige Dinge sind, und un-

gläubige, unchristliche Mehrheiten zu ihrer Versammlung wählen und in dieser die Entscheidung an sich bringen. Allein dawider lehnen sich nun Einzelne und Gemeinden als gegen ein schweres Unrecht oder doch die allerärgste Unbilligkeit auf. Das Kirchenregiment behauptet, im besondern Falle seine Regel richtig, und nur sie anzuwenden, die Protestirenden behaupten, es verfolge die Absicht gegen seine Regel die Rationalisten aus der Kirche hinauszudrängen. In der Kirche, meint es, darf Niemand mitreden und rathen, der nicht in ihrem gemeinsamen Bekenntniß steht. Nach dieser Regel richtet es sein Verfahren ein. Von der Kirche, sagen die Protestirenden, darf Keiner ausgeschlossen werden, der nicht vom Grunde des Princips der Kirche und vom Evangelium weicht, mag er letzteres immerhin anders verstehen, als es vormals verstanden wurde.

Nach dem Allen ist es nun nicht ganz richtig, zu sagen, daß das Kirchenregiment lediglich den Buchstaben der Kirchenordnung für sich habe, nur dann Recht habe, wenn der Standpunkt des starren Rechts genommen und der würkliche Zustand und die Verhältnisse wie sie sich geschichtlich gebildet unberücksichtigt gelassen würden. Dem Kirchenregimente erwächst, sofern es in Wahrheit nach und nur nach seinem Grundsatze verfährt, aus der jetzigen Lage der Dinge zum äußern auch eine innere Berechtigung seines Verfahrens. Doch so viel Recht ihm aus der Lage der Dinge in der lebendigen Gegenwart erwachsen mag, so viel steht eben daraus auch denen noch immer zur Seite, welche mit dem Bekenntnisse nicht einstimmen. Denn die Zeit und die Zustände sind noch nicht als vorübergegangen zu betrachten, deren Unnatur darin besteht, daß die Kirche ein Bekenntniß als officiellen Ausdruck ihres Glaubens hat, und daß ein beträchtlicher Theil ihrer Glieder eine demselben widersprechende, aber in natürlicher Entwickelung und unter Stillschweigen, ja theilweis mit Billigung und Begünstigung des Kirchenregiments entstandene und verbreitete Überzeugung hegt und deren Christlichkeit behauptet: ein Zustand, der durch

Dareinfahren mit Maßregeln, welche der Buchstabe des Gesetzes an die Hand gibt, nicht aufgehoben werden kann noch soll. Geistliche Dinge sind geistlich zu richten und nicht auf den Standpunkt des abstrakten Rechtes zu ziehen, um den ursprünglichen Glauben der Kirche und diese auf demselben so zu fixiren, daß beide verknöchern müssen, von beiden die fortgehende Reinigung und Läuterung abgehalten und ihr Leben in Tod verwandelt wird. Hat man die Sache dann weiter so angesehen, daß die Rationalisten als Eingeschlichene zu betrachten wären, so hat man dabei die Art und Macht der Geschichte und geschichtlichen Bildungen gänzlich übersehen. Nach dieser Betrachtungsweise wären alle „Reformatoren vor der Reformation" Einschleicher und im höchsten Unrecht gewesen, und doch hätte ohne sie die Reformation, die Rückkehr zur evangelischen Wahrheit nicht kommen können. Nicht Leute, welche außer der Kirche und Rationalisten waren, schlichen sich in die Kirche ein, sondern der Rationalism bemächtigte sich vieler in der Kirche befindlicher Leute als die Wahrheit und mit der Macht der Wahrheit, über welche sie nicht hinaus, der sie sich nicht entziehen konnten, und der auch alle Wissenschaft der Orthodoxen nicht mächtig genug war.

Wir fragen hier nun, um daran zu erinnern, nicht, ob das Kirchenregiment hinreichendes Recht oder hinreichende Gründe hatte, seine Forderung wegen des Bekenntnisses zu stellen und durchzuführen, wie es dieß in einem bestimmten Streitfalle versucht hat. Sie ist einmal gestellt, und zwar an Solche, die mit dem Bekenntnisse nicht einverstanden und auch nicht fügsam oder indifferent genug sind, sich gefallen zu lassen, was man von ihnen begehrt. Was können sie mit Recht und nach Billigkeit verlangen, sie, die durch ihre Forderung, vom Gebrauche des Apostolikums entbunden zu werden, die so viel als eine Krisis der Kirche bedeutet, in einer ganz neuen und eigenthümlichen Stellung erscheinen; denn sie treten bestimmt mit einer so noch nicht dagewesenen Forderung auf, und was sie

verlangen, ist etwas ganz Anderes, als wenn die kirchliche Ordnung übertreten oder beseitigt wird wie nach allgemeinem Übereinkommen, ohne volles Bewußtsein dessen was es damit auf sich hat, im ungestörten guten Glauben.

Die protestantische Kirche hat in ihrem Ursprunge das behauptete Recht der katholischen Kirche geläugnet, zu fordern, daß Jedermann bei dem kirchlichen Glauben verbleibe, und als Rechtsprincip aufgestellt, die Abweichenden müßten ihren Glauben frei bekennen dürfen. Hieraus folgt unzweifelhaft, daß die protestantische Kirche nichts dawider einwenden kann und darf, wenn Solche, die sich vom protestantischen Kirchenglauben abwenden, ausscheiden, und daß ihnen im protestantischen Staate grundsätzlich volle Religionsfreiheit, ganz dieselbe wie allen Andern zu Theil werden muß, sofern sie durch ihr Bekenntniß nicht daran gehindert werden, die Bürgerpflichten eben so gut zu erfüllen. Thut er es nicht, so geräth er in Widerspruch mit sich selbst, und handelt unrechtlich, wider sein eignes Rechtsprincip, so führt er die entsetzliche Zeit zurück, wo die, in der vom ihm gebilligten Lehre Abweichenden als ungehorsame Unterthanen, als unebenbürtige Bastarde angesehen, und selbstständige religiöse Ansichten als Staatsverbrechen behandelt wurden, und der Staat sich nur desto weiter vom wahren Begriffe des christlichen Staates entfernte. Und dieß wahrlich auch nicht zum wahren Nutzen der protestantischen Kirche, die keinen Schutz und keine Gunst begehrt, womit Ungerechtigkeit gegen andre Kirchen oder Konfessionen verbunden wird, keine Bevorzugung, welche ihr selbst das hohe Gut der freien Bewegung in ihrem Gebiete kostet und sie zum Gegenstande der Mißachtung oder Mißgunst macht. Wenn demnach Glieder der evangelischen Kirche den Glauben derselben nicht mehr theilen, so haben sie das völlige Recht, auszuscheiden, einer andern religiösen Gemeinschaft sich anzuschließen, oder eine neue zu gründen, und wenn sie Letzteres thun, staatliche Anerkennung, Gunst und Förderung nach ganz gleichem Maaße zu fordern. Dagegen folgt aber aus

dem protestantischen Grundsatze keineswegs, daß sie aus irgend welchen Gründen oder unter irgend welchen Umständen fordern dürften, von dem gemeinsamen Bekenntnisse innerhalb der Kirche entbunden zu werden und ein besonderes für sich aufzustellen, so lange jenes noch nicht auf gültige Weise durch die Kirche selbst beseitigt ist. Diesem Begehren steht alles das entgegen, was oben dawider angeführt wurde, und auch was sie im Besondern dafür vorbringen, erscheint nicht wohl begründet.

Das Princip der protestantischen Kirche gestattet und heischt ohne Zweifel die freieste Entwickelung der Überzeugungen, der Lehre. Allein, obwohl die Kirche bei ihrer Entstehung gegen allen Glaubenszwang protestirte, und obgleich die Behauptung dieses Protestes nothwendig war, damit sie entstehen konnte, so ist sie doch nicht durch Protestiren gegen Glaubenszwang, sondern durch Glaubenskraft und Innigkeit, woher der Muth und Wille zum Protestiren kam, durch einen bestimmten lebendigen, und zwar gerade den im Apostolikum (und ihren weiteren Bekenntnissen) enthaltenen Glauben entstanden, für dessen Freiheit protestirt wurde; durch einen Glauben, der Vielen gemeinsam wurde, oder aber dadurch, daß Viele, erregt und bestimmt durch die „neue Lehre", (d. h. die der Bekenntnisse, welche die Reformatoren theils nur bekräftigten, theils neu aufstellten) in dem aus der letzteren erfolgten Glauben sich vereinten und eine Gemeinschaft dieses Glaubens errichteten, nicht etwa eine Gemeinschaft des Protestirens wider alles und jedes bald Diesem, bald Jenem Mißliebige, oder gar wider jenen Glauben selbst. Mag es nun als noch so unzweifelhaft angenommen werden, daß die protestantische Kirche ihre Lehrer und Glieder an den Buchstaben ihres Bekenntnisses nicht binden darf, so muß sie doch nothwendig Einstimmung in dieses von denselben fordern, was dessen wesentlichen Inhalt betrifft. Mag ihre ursprüngliche christliche Überzeugung grundsätzlich für noch so entwickelungsfähig gelten müssen und das Recht dieselbe zu läutern und fortzubilden noch so weit gefaßt werden, so kann doch von Ent-

wickelung nicht mehr die Rede sein, wo letztere in den Gegensatz umschlägt. Widerspruch selbst gegen die Fundamente des kirchlichen Glaubens kann nicht mehr Fortbildung, Verläugnung derselben nicht mehr Glaube der Kirche heißen. Das Recht der freien Entwickelung hört da auf, wo diese selbst aufhört, so wie die Kirche aufhört, wenn der Glaube bis zu seiner Grundlage verschwindet, und ein andrer, der letztern widersprechender eintritt.

Es ist ganz falsch, wie Uhlich thut, zu sagen: „die protestantische Kirche ist zu jeder Zeit das, was sie eben geworden ist.“ Sie ist vielmehr die Glaubensgemeinschaft, welche vor dreihundert Jahren durch die Reformatoren und deren Anhänger entstand und seitdem bestanden hat. Soll die Meinung sein, sie habe sich jederzeit mit Recht auf verschiedene Weise entwickelt und gestaltet und könne das mit Recht auch heute und in aller Zukunft, so paßt der Sinn und der Ausdruck nicht gut zusammen, doch ist die Sache ganz richtig. Dieß aber ist wieder nicht der Fall, wenn die Meinung sein soll, Alles was in oder aus der protestantischen Kirche sich gestaltet habe, noch gestalte oder gestalten werde, müsse für protestantisch oder die protestantische Kirche gelten, ein Satz, welcher handgreiflich falsch ist. Gesetzt, der Protestantism entwickelte sich zur Rückkehr in das klassische Heidenthum, zum Buddhismus oder Atheismus — dann wäre die protestantische Kirche noch immer da, oder aber die neue heidnische, buddhistische oder atheistische Glaubens- oder Unglaubensgemeinschaft wäre die protestantische Kirche? Wenn Christen auf dem Wege freier Entwickelung in das Judenthum oder den Mohamedanism oder eine ähnliche Religion oder wie immer zur Verläugnung der unterscheidenden christlichen Lehren und dafür zu ganz andern gelangten, so würde man ihnen nach christlichen Grundsätzen die volle Freiheit ihres Glaubens nicht weigern, sie aber würden diese Freiheit ihres Bekenntnisses nicht innerhalb der christlichen Kirche verlangen, würden nicht fordern dürfen, fer-

nerweit als Glieder derselben anerkannt zu werden; Niemand würde sagen können, was sie lehrten sei frei entwickeltes Christenthum. Wenn Glieder der evangelischen Kirche in beträchtlicher Anzahl, der evangelischen Kirche, die kein Gedankending, sondern die in der Reformationszeit entstandene geschichtliche Kirche ist, und dieß eben wurde und ist durch ihren ursprünglichen Glauben, von dem letzteren dermaßen abkämen, daß sie das katholische Dogma als christliche Wahrheit proklamirten, und sagten: wir sind vermög Gebrauchs des protestantischen Rechtes der freien Schriftforschung und Entwickelung zu der Ueberzeugung gelangt, daß man sich Seitens der Reformatoren und ihrer Anhänger geirrt, daß die Lehre vom Papste, der Messe, den Werken, Heiligen u. s. w., die schriftmäßige ist, wir sind Protestanten, das Kirchenregiment hat uns keinen Glauben vorzuschreiben, wir fordern, daß man uns ein besonderes Bekenntniß nach unserm jetzigen Glauben zugestehe — würde man sie fort und fort als Glieder der evangelischen Kirche anerkennen, ihnen freies Bekenntniß, Lehrstühle, Kanzeln geben oder lassen, in dem was sie sagten etwas Anderes als Widersinnigkeit und Spitzfindigkeit erblicken?

Diese grassen Beispiele*) sind absichtlich gewählt, weil man so oft die nicht minder grasse Behauptung hört, das protestantische Princip gestatte und fordre die Zulassung jedes Glaubens und Bekenntnisses innerhalb der protestantischen Kirche. Sie kann nicht zulässig erscheinen, wenn man überlegt, wohin sie nothwendig führt, und wenn man wahre geschichtliche Kunde vom Ursprunge des Protestantismus und eine richtige Einsicht in dessen Wesen besitzt. Die protestantische Kirche gestattet

*) Man wende nicht ein, daß so etwas unmöglich. Einzelne und selbst Viele haben sich zu einem Halbkatholicismus, zum ganzen Katholicismus zurückgewendet, und zum wenigsten Die, welche das Erstere thaten, wollten in der protestantischen Kirche bleiben und berechtigt sein. Bruno Bauer verläugnete und befeindete das Christenthum und wollte dabei protestantisch-theologischer Docent bleiben. Manche meinten es ebenso und warum könnten es nicht Tausende so halten wollen?

ihrem Prinzipe nach die freieste Auffassung und Entwickelung ihrer Grundlage, ihres ursprünglichen Glaubens und Bekenntnisses, aber kein Bekenntniß, das letzterem geradezu entgegentritt, einen andern Grund legen will, den Kern des reformatorischen Dogma's verläugnet. Die angegebene Grenze kann freilich zweifelhaft werden, wir haben Streit darüber, und es fragt sich nun allerdings, was davon zu halten, und wie oder von wem darüber zu entscheiden ist, daß eine große achtbare Partei fort und fort behauptet, trotz ihrer abweichenden Glaubensmeinungen auf dem wahren Grunde der christlichen und protestantischen Kirche zu stehen, und also mit jenen innerhalb der letzteren berechtigt zu sein? Denn den Knoten durchhauen und sagen: mögen sie ausscheiden! ist wol leicht, darum aber auch sehr wohlfeil, und außerdem bei der Eigenthümlichkeit des Falles gefährlich und wider das Gewissen.

Man wird die behauptete Berechtigung dadurch nicht begründen können, daß die abweichende Ansicht im natürlichen Bildungsgange entstanden sei; denn nicht darauf kommt es an, wie sie entstanden ist, sondern in welchem Verhältnisse zur kirchlichen Grundlage sie steht. Allgemeiner Atheismus könnte eben so entstehen, und wäre darum weder Christenthum noch innerhalb der Kirche berechtigt. Eben so wenig Geltung hat das vormalige kirchenregimentliche Ueberhinsehen. Hundert Jahr Unrecht sind noch nicht einen Tag Recht, sagt das Sprichwort, sagten die Reformatoren ihren katholischen Widersachern. Die Kirche hat den Rechtsanspruch an das Kirchenregiment, daß dasselbe ihr Bekenntniß aufrecht erhalte, und es konnte kein Recht der Kirche vergeben, auch nicht im Uebereinkommen mit Dritten, Einzelnen oder Gemeinden. Deshalb hält auch das nicht Stich, daß man sagt, wir haben unsre Ansicht von obrigkeitlich bestellten Lehrern, sind ins Amt berufen, indem sie bekannt war. Daraus folgt nur, daß gegen Diejenigen, bei denen es sich so verhält, alle Geduld geübt werden soll, so lange sie sich irgend mit der gesetzlichen Ordnung der Kirche

vertragen, und daß die höchste Unbilligkeit darin liegt, wenn diese Ordnung, ohne in Wahrheit dringenden Grund, plötzlich mit unherkömmlicher Schärfe gehandhabt wird und ohne eigentliche Noth Forderungen hervorgekehrt werden, wonach geleistet werden soll, was beim Amtsantritt als unbegehrt, ja so erscheinen möchte, als werde davon dispensirt. Was du nicht willst, daß dir geschicht —! Die Männer des heutigen rechtgläubigen und pflicht-gedenkenden Kirchenregiments wollen auch nicht für ihre Vorgänger und deren Sünden zur Hölle fahren. Uhlich sagt, ich bin in Magdeburg angestellt und auf das Bekenntniß verpflichtet, während Denen, die mich anstellten, meine Ansichten genau bekannt waren. Er folgert nicht: also bin ich berechtigt, das Bekenntniß gemäß meiner Ansicht zu gebrauchen, sondern: also kann ich es ganz abwerfen, und das folgt doch sicher nicht. Das ist es eben. Die ins Amt berufene abweichende Ansicht tritt jetzt mit der ganz neuen Forderung, die auf keinen Fall zu den Voraussetzungen gehören konnte, hervor, ausdrücklich vom kirchlichen Bekenntnisse entbunden zu werden und officielle bekenntnißmäßige Geltung zu erhalten. Die angeführten Umstände begründen einen Anspruch auf Schonung und Geduld, so lange die abweichende Denkart nicht bis zu dieser Forderung fortschreitet. Die Klugheit mag rathen, dazu nicht zu reizen. Ist sie aber einmal gestellt, so findet doch kein Anspruch statt, ihr nachzugeben, was das Kirchenregiment nimmer darf. Eben so wenig kann die große Zahl der Abweichenden entscheiden. Denn sonst müßte die Kirche auch bleiben was sie ist, und Ja dazu sagen, wenn eine große Anzahl ihrer Glieder etwa den Islam annähme. Das Bekenntniß ist in Wahrheit das der Hälfte, vielleicht der Überzahl der Angehörigen der Kirche nicht mehr? Aber wo und wie ist das genügend konstatirt? Der am kirchlichen Bekenntniß wahrhaft festhaltende Theil der Mitglieder der Kirche fordert, daß dasselbe aufrecht erhalten werde. Welche andre Richtschnur gibt es für das Kirchenregiment, als das gesetzliche

Bekenntniß, und welche Schranke für seine etwaige Willkür oder Tyrannei, wenn man es, statt auf letzteres, auf den Zustand der Meinungen als Regel für sein Verfahren, d. h. auf seine individuelle Auffassung oder Deutung dieses Zustandes verweist? Man nimmt die Meinungen als getheilt an, und fordert man nun nach seiner abweichenden ein besondres Bekenntniß, was kömmt dabei heraus, als das Unleidlichste von Allem, die Widersinnigkeit: mehrere entgegenstehende autorisirte Glaubensbekenntnisse in derselben Kirche, d. h. derselben Gemeinschaft des Glaubens? Das hieße denn doch, die Unnatur der Zustände zur Natur machen wollen, ihr das Siegel aufdrücken und die in einem Gährungsproceß begriffne, in Gefahr der Auflösung befindliche protestantische Kirche wirklich auflösen vor dem Eintritt der Nothwendigkeit ihrer Auflösung. ja gerade indem sie zur Regeneration sich zusammennimmt.

Auch dadurch läßt sich die behauptete Berechtigung nicht genügend begründen, daß man sagt, man gebe keineswegs das Evangelium, die wahre Grundlage der Kirche, auf, sondern finde den echten Inhalt desselben nur in anderen Wahrheiten und Thatsachen, als worin die Kirche in ihrem Ursprunge ihn gefunden habe. Nicht eine geringe Schaar und die nicht etwa nur aus unduldsamen herrschsüchtigen Orthodoxen gebildet wäre, wird Gewichtiges nachdrücklich einwenden. Sie wird entgegnen: was soll denn noch als begründend in der evangelischen Kirche gelten, wenn das Apostolikum verworfen wird, das die Reformatoren unangetastet ließen, als unantastbar voraussetzten, auf welches sich alle ihre weiteren Bekenntnisse zurückbeziehen, das mit Ausnahme von ein paar zweifelhaften Sätzen nur ausspricht, was die Schrift selbst als die apostolische Predigt enthält? Die Bekenntniß-Weigernden folgen Uhlich, und Uhlich hat ja geradezu ausgesprochen, nicht bloß, daß sein Rationalismus zu ganz andern Anschauungen gekommen sei, als die Reformatoren sie hatten, sondern daß er eben in Beziehung auf die Grundwahrheiten und Thatsachen des Heils andrer Ansicht sei, als die Bekenntschriften,

sämmtliche ökumenische Symbole mit eingeschlossen; daß nicht das Wort Gottes in der heiligen Schrift, nicht das was Christus sagt als wahr gelten soll, sondern das, „was nach redlicher Prüfung sich als wahr bewährt, was durch Erfahrung, Menschenbeobachtung und das Gewissen in gleicher Weise bestätigt wird;" daß Jesus der beste, nicht aber der einzige Führer zum Heil, daß es gradezu gefährlich sei, auf irgend eine Autorität außer uns, möge es auch die des Erlösers selbst sein — die nur gelten dürfe, sofern sie als wahr sich bewähre — das Heil gründen zu wollen: der unterste Grund müsse in uns selbst gelegt werden, u. s. f. Kann dieß etwas Anderes heißen, als principielle Verläugnung des Bekenntnisses der protestantischen Kirche, ja selbst der unmittelbaren Zeugen Christi; etwas Anderes, als ein Versuch, einen ganz anderen Grund zu legen als den, den die Reformatoren, die Apostel selbst gelegt, als unbedingte Willkür, die den Verstand jedes Einzelnen jederzeit zur Regel und Richtschnur der christlichen Wahrheit macht, so daß das Christenthum nicht gilt, sondern er allein Alles; kann es etwas Anderes heißen, als alle Entfaltungen und näheren Bestimmungen des Evangeliums von der ersten Verkündung desselben an bis heute verläugnen, Christenthum und Kirche gänzlich mißverstehen, eine Kirche ohne Bekenntniß und ein Christenthum ohne den christlichen Glauben wollen? Die das Apostolikum Verwerfenden fassen das Christenthum nicht als eine Offenbarung Gottes, nicht als Erzeugniß des göttlichen Geistes, nicht als Offenbarung in Thatsachen, als ein schon in der Person Christi erscheinendes Lebensganzes, bestimmt, das gesammte religiös-sittliche Sein als Lebensmacht und Ordnung zu umfassen, sondern nur als eine Lehre wie andre menschliche Lehren, nur als einen Inbegriff von Sittenvorschriften, und verläugnen damit sein wahres Wesen, das wahrhaft Ursprüngliche, Schöpferische in ihm. Zum wenigsten verläugnen sie eben die Thatsachen als Thatsachen des Heils der Menschheit, in welchen die Boten Christi nach der Schrift die Offenbarung der göttlichen

Liebe verkündet haben, und sagen nirgend deutlich, in welchen andern Thatsachen sie die des Heils erblicken. Sie wollen besser wissen was Christenthum ist, nicht bloß wie die ganze Kirche, sondern wie die Apostel selbst. Sie behaupten, ihre Gemeinschaft mit dem Glauben der evangelischen Kirche werde dadurch erwiesen, daß sie in das urchristliche Bekenntniß: ich glaube an Jesum Christum! einstimmten. Allein es ist offenbar falsch, daß der ganz unbestimmte, oder der Glaube an Christus, wie sie ihn beschreiben, der urchristliche sei, der vielmehr eben der bestimmte, eben der war, den das apostolische Bekenntniß ausspricht. Sie berufen sich auf das große Wort: die Schrift allein! Uhlich sagt: „die evangelische Kirche ist der Inbegriff derjenigen Christen, welche sich zum Evangelium bekennen, und zwar allein im Evangelium die Regel ihres Glaubens und Lebens erkennen." Das ist aber auch nur so eine der tönenden Redensarten, durch welche Uhlich am Ziele vorbeischießt, und nur beweist, daß er die Geschichte der evangelischen Kirche eben so wenig versteht, als das Glaubensbekenntniß, daß er bei dürftigster Geschichtskunde auch nur die dürftigsten, vagsten und theilweis falschesten Begriffe von Protestantismus und Kirche hat, woraus dann weiter folgt, daß sein Wort und Wirken in dem Maaß verderblicher geworden, als er zu Einfluß auf die Massen gelangt ist und als er insbesondre, selbst ohne Urtheil, die Urtheilslosen aufgeregt hat. Die Bekenntnisse der evangelischen Kirche sind da, und welche Unkunde der Geschichte, welche völlige Gedankenlosigkeit gehört dazu, einen solchen Satz auszusprechen, und zu vergessen oder zu verkennen, daß die Kirche in ihrem Ursprunge neben dem Principe: die Schrift allein! zugleich aussprach, was nach ihrer Überzeugung die Schrift enthalte, d. h. daß sie ein Glaubensbekenntniß aufstellte. Die Kirche erklärte in ihrem Ursprunge Gottes Wort in der Schrift für die alleinige Quelle und Richtschnur des Glaubens, aber zugleich in untrennbarem Zusammenhange damit, daß sie im lebendigen Glauben an den

Herrn stehe und welche Lehre desselben und welche Begriffe von ihm sie in der Schrift finde. Ja, diese letztere Erklärung war das Ursprüngliche und verband sich sodann mit der erstgenannten, stützte sich auf den durch sie ausgesprochenen Grundsatz, und so war diese Doppelerklärung ihr Bekenntniß. Das Schrift- und Freiheitsprincip im letzteren heischt, daß die Glaubensmeinungen der Kirche, die ursprünglichen, einer freien Auffassung von Seiten der Einzelnen je nach deren individueller Richtung und Ansicht und einer freien Behandlung von Seiten der Kirche unterliegen, gestattet aber keineswegs, dieselben, oder aber die Bekenntnisse nach deren Glaubensgehalt willkürlich zu beseitigen. Und diese ihre Bekenntnisse, zumal das Grundbekenntniß, das Apostolikum, hat die Kirche nie, hat sie so bestimmt nicht aufgehoben, daß ja bis auf die neueste Zeit über den Zwang der Verpflichtung auf dieselben geklagt wurde und wird; ja, diese Klagen beziehen sich, wenigstens in der Regel, doch nur auf die Art der Verpflichtung, obwohl Manche allerdings auf Beseitigung der alten Bekenntnisse selbst angetragen haben. Anträge auf Beseitigung sind aber noch lange keine Aufhebung, sie setzen die fortwährende Gültigkeit der Bekenntnisse voraus, sie sind auch noch kaum je wider das Apostolikum gerichtet gewesen. Die Forderung es geradezu aufzugeben, möchte gelten, wenn in der That sämmtliche Glieder der Kirche an ihr Theil nähmen. Es wäre in diesem Falle verkehrt, wenn das Kirchenregiment ein Bekenntniß aufrecht erhalten wollte, in welches Niemand mehr einstimmte. Es wäre nichts weiter zu thun übrig, als daß die dermalige Ansicht in einem neuen Bekenntnisse ausgesprochen und dieses eingeführt würde. Die Kirche würde dann freilich nicht mehr die geschichtliche protestantische oder christliche sein, sondern eine ganz andre und neue, sofern das neue Bekenntniß ganz neu wäre, dem Inhalt wie der Form nach. Es würde indeß für die Sache selbst gleichgültig sein, ob man dieß anerkennen wollte oder nicht. Wir wissen, wie bedeutend fort und fort die Zahl der Rationalisten

ist, wir meinen aber auch, daß die Zahl derer unter ihnen weit minder groß ist, die, auch bei Gestattung einer billigen Freiheit des Verständnisses, in das Apostolikum nicht einzustimmen vermögen. Unser Glaube ist der der Kirche, der gemeinsame einige Glaube an den Christus, der in ihr bekannt wird. Wir sind unsrerseits überzeugt, daß die Mehrheit diesen Glauben mit uns theilt, und daß die Minderheit weit geringer ist, als sie zu sein scheint, daß die Verstimmung gegen das Bekenntniß, so verbreitet sie sein mag, nur auf einem Mißverständnisse beruht. Unser Glaube, das kirchliche Bekenntniß, ist uns ein „theurer Schatz“, wie ihr wohl wißt, und wir können auf das Begehren nicht eingehen, innerhalb der Kirche noch ein anderes zuzulassen, weil das nichts Anderes wäre, als mit dem ursprünglichen, dem gemeinsamen Bekenntnisse, die Kirche selbst aufgeben; und wenn das Kirchenregiment seine Stellung und Pflicht so weit vergessen würde, Vollmacht zu ertheilen, ein anderes Bekenntniß einzuführen, so würden und müßten wir uns von ihm, von der „Konsistorialkirche“ lossagen, die so gröblich unsre Glaubensrechte, die Rechte der evangelischen Kirche verletzte, sich über das Bekenntniß stellte und damit die ärgste Glaubenstyrannei hereinführte*).

*) In der mir so eben bekannt werdenden Adresse an den breslauer Magistrat vom 28. November, betreffend das Patent vom 30. März, wird gesagt, man gedenke als gutes Recht zu behaupten, innerhalb der Kirche frei zu forschen (was ganz in der Ordnung) und zu bekennen, (alles Beliebige?) man wolle nicht unter der Herrschaft des apostolischen oder eines andern Bekenntnisses stehen, sondern unter der Herrschaft der christlichen Vernunft und der Wahrheit des Evangeliums. Aber das Bekenntniß der Kirche ist nichts Anderes denn der Ausdruck des gemeinsamen freien, als die Wahrheit des Evangeliums erkannten Glaubens der Mitglieder der Kirche. Sie nehmen Theil an ihm, und dann stehen sie nicht unter einer Herrschaft, oder sie hören auf Theil daran zu nehmen und dann trennen sie sich innerlich von der Gemeinschaft des Glaubens, d. h. von der Kirche, und können nicht über Zwang klagen, wenn sie äußerlich Mitglieder derselben bleiben. Von dem was ihnen zusteht, wird sogleich die Rede sein. Jedoch ist eine Kirche ohne Bekenntniß, d. h. ohne einen bestimmten Ausdruck ihres

Man verberge sich's nicht, das hier Angedeutete würde ohne Zweifel die unmittelbare Folge sein, wenn das Kirchenregiment Vollmacht zur Beseitigung des Apostolikums und zum Gebrauche eines andern Bekenntnisses ertheilte. Man würde aus dem Regen in die Traufe fallen.

Es gibt jedoch einen Ausweg aus der unlösbar scheinenden Schwierigkeit. Die behauptete Berechtigung zur Bekenntnißfreiheit innerhalb der Kirche kann nicht anerkannt, die geforderte Bekenntnißfreiheit nicht gewährt werden. Wohl aber begründet Das, was die wider das Apostolikum Protestirenden für sich anführen, einen sogleich näher zu bezeichnenden billigen und gerechten Anspruch, dessen Gewährung den Knoten allein zu lösen vermag. Ihre Zahl ist beträchtlich, in ihrem Haufen befinden sich die redlichsten, edelsten und christlichsten Menschen, christlich der Gesinnung, ihrer Bildung, auch ihrer religiösen Denkweise nach, denn um es zu wiederholen, selbst Strenggläubige gestehen und die unbefangenen unter ihnen müssen zugestehen, daß, wenn der Glaube der Protestirenden nach der Überzeugung der Kirchgläubigkeit freilich lange kein völliger ist, sie damit doch „nicht ferne sind vom Reiche Christi", indem sie den Herrn verehren, viel von ihm in sich aufgenommen haben, schöne christliche Früchte bringen, nicht von der Kirche weichen wollen, und zwar aus Liebe zu ihr, wie wir von ihrer Mehrzahl annehmen müssen, nicht lediglich um die Besitzthümer der Kirche unberechtigt mitzugenießen. Es ist zwischen ihnen und uns ein Streit über die Grenze der evangelischen Glaubens- und Bekenntnißfreiheit, ein Streit um die Grund-

---

Glaubensgehalts, ein Erkennungszeichen ihrer Angehörigen, so daß Jeder lehren und walten könnte nach seiner subjektiven Ansicht und Willkür, ein Unding, und auch das geht nicht an, eine Kirche auf ein Bekenntniß zu gründen, das etwa lautete: wir glauben an die christliche Vernunft und die Wahrheit des Evangeliums. Dieß wird Jeder einsehen, der sich die Sache überlegt, Jeder erfahren, der sie praktisch angreift.

lage; — doch nicht so, als ob sie das Evangelium verläugneten, nur so, daß sie behaupten, den Inhalt desselben richtiger aufzufassen, richtiger ausdrücken zu können oder ausgedrückt wünschen; nicht so, daß sie — denn wir müssen billiger Weise von Einzelnen und einzelnen unüberlegten Äußerungen absehen — das Wort Gottes in der heiligen Schrift verwürfen, sondern so, daß sie letztere als Richter, Regel und Richtschnur des Glaubens anerkennen, daß sie weiter mit Recht sagen, daß alle Bekenntnisse, d. h. alle „Zeugnisse und Erklärungen des Glaubens", wie die Schrift in der Kirche vormals verstanden und ausgelegt sei von den „damals Lebenden", unter die Schrift als den höchsten Richter müssen (Konkordienformel), und daß sie zuletzt lediglich behaupten, daß die Schrift von den jetzt Lebenden anders verstanden werde, und die Forderung daran knüpfen, daß demgemäß ein anderes Zeugniß und Erklärung des Glaubens, d. h. ein geändertes Bekenntniß aufgestellt werden möge; nicht so, daß sie das ganze Apostolikum verwürfen, nur so, daß sie den Gebrauch ablehnen, weil sie in manche Sätze nicht einstimmen können, der Eine nicht in diesen, der Andre nicht in jenen, der Dritte wohl nur nicht in die am wenigsten wichtigen; und zugestanden ist ja, daß nicht alle Sätze des Bekenntnisses gleiche Wichtigkeit haben. Es ist ein Streit, ein so eigenthümlicher Fall, dieser Gegensatz des kirchlich-gültigen Bekenntnisses und der Glaubensansichten so vieler Glieder der Kirche, in welchem nur dieser die Entscheidung zusteht. Das Kirchenregiment nimmt zu viel auf sich, wenn es letztere mittel- oder unmittelbar allein zu Händen nimmt, statt die Kirche dazu aufzurufen, oder wenn es diese erst rufen will, nachdem es ausgeschieden was dem widersprochenen Bekenntnisse widerspricht. Es darf auf diesem Wege um so weniger fortschreiten, um so weniger hält dabei seine Berufung auf seine Pflicht Stich, weil es nicht im allgemeinen Vertrauen, nicht mit ausdrücklicher oder stiller Zustimmung der Gemeinde handelt, weil es vielmehr thatsächlich, und zwar auch bei Solchen,

die es als redliche Menschen und lebendige Glieder der Kirche anerkennen muß, im Verdachte steht, daß seinem Pflichtbewußtsein Menschliches und seiner richtigen Überzeugung Irrthum sich beigemischt habe, daß es von Einflüssen nicht frei sei, die ihm fern bleiben müßten, daß es Partei sei, einer Partei gegenüber.

Um so mehr tritt der Anspruch der Protestirenden, den sie, statt ihre Forderung zu stellen, hätten erheben und mit allem Nachdruck verfolgen sollen, der Anspruch in sein Recht, daß ihnen feierliches Gehör gegeben werde in voller Versammlung der Kirche, damit in solcher auf gültige Weise ermittelt werde, wie es mit ihren Behauptungen sich verhält, daß das apostolische Bekenntniß das der Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder der Kirche nicht mehr sei, und daß sie von dem wahren Inhalte des Evangeliums mit Nichten entfernt — damit der Befund auf gültige Weise erhoben werde, ob und welche Gemeinsamkeit des Glaubens zwischen ihnen und uns noch besteht — damit die Bekenntnißfrage durch die Stelle geordnet werde, welche dieß allein gültig und gedeihlich vermag.

Aber wir wissen, daß wir den wahren Inhalt des Evangeliums im apostolischen Bekenntnisse haben, daß kein andrer Grund gelegt werden kann, daß — —. Aber wir dürfen in allen den hier in Betracht kommenden Fragen, dürfen nicht Richter sein wollen, die die eigne Meinung allein gelten lassen wollen, dürfen nicht sagen: wir sind überzeugt, daß ihnen das kirchenbildende Princip fehle, das allein in der apostolischen Predigt, in den wesentlichen Sätzen des Glaubens der Kirche von deren Anfange an liegt, nicht in den angeblich einfachen Wahrheiten, die auf die Gesinnung und das Thun der Menschen wirken, und Jene, die darauf bauen wollen, werden und können es zu einem achtbaren dauernden Kirchenthume nicht bringen, so mögen sie, die sich innerlich von der Kirche abgetrennt haben, sich auch äußerlich trennen, wir, die Besitzenden, haben Recht und mit ihnen nichts mehr zu parten. Ähnlich

dachten beim Entstehen der evangelischen Kirche die Katholischen, konnten sich's gar nicht als möglich denken, daß man Trost und Seligkeit finden und eine Kirche gründen könne in dem neuen Glauben, sündigten gegen dessen Anhänger, und die Geschichte hat bewiesen, daß sie wie im Unrecht, so im Irrthum gewesen sind. Mögen wir nur deutlich die Stellung der Berufenden ins Auge fassen. Wir haben in ihnen — neue Protestanten zu erkennen. Freilich walten zwischen ihnen und denen des 16. Jahrhunderts die erheblichsten Unterschiede ob. Die Reformatoren verinnerlichten das Christenthum wieder, unsre neuen Reformatoren veräußerlichen es abermals, Jene hoben mit christlichem Rechte den Glauben vor den Werken hervor, Diese arbeiten auf die Werke wenigstens weit mehr hin, als sie nach dem Glaubensgrunde und Quelle fragen, und was dergleichen Unterschiede mehr sind. Allein ihre Stellung ist demungeachtet eine ähnliche und durch das protestantische Princip geschützte. Die protestantische Kirche gründet sich auf Christus und dessen Heilswerk, nicht auf ihre Gründer, die Reformatoren: auf das Wort Gottes in der Schrift, nicht auf das Verständniß desselben, wie es den Reformatoren beiwohnte; auf das Evangelium, nicht auf den Ausdruck, welchen die Kirche irgend einer Zeit ihrer Überzeugung von dem Inhalte desselben gab. Daher muß selbst eine solche Entwickelung im Allgemeinen als protestantisch anerkannt werden, die im natürlichen Verlaufe und getragen von sittlichem und wissenschaftlichem Sinne, zum Widerspruche gegen die kirchlichen Grundbekenntnisse selbst wird, sofern sie nicht den Erlöser und das göttliche Wort verwirft. Freilich nicht so, daß solcher Widerspruch zu fordern berechtigt wäre, daß die Kirche ihn unbedingt walten lasse, so lange sie auf ihren Bekenntnissen besteht, wohl aber so, daß sie ihn zu Wort kommen lassen, daß sie selbst ihn hören muß. Die ursprünglichen Protestanten hatten die in der Kirche allein gültige Lehre großentheils als christlich-unwahr erkannt; sie meinten die christliche Wahrheit besser erkannt zu

haben und faßten sie nach ihrer Überzeugung und auf neuer Grundlage in eine neue Lehre zusammen und forderten Freiheit für die Verkündung derselben innerhalb der Kirche. Nicht anders die jetzigen Protestanten, die da sagen: wir haben im ursprünglichen kirchlichen Dogma Unchristenthum erkannt, wir finden die christliche Wahrheit in ganz entgegengesetzten Lehren, wir fordern Freiheit für das Bekenntniß derselben in der Kirche. Bei dieser Forderung waren Jene sowohl im Unrecht wie Diese es sind, denn die katholische Kirche hätte sich durch Anerkennung des Protestantism selbst aufgeben müssen, und die protestantische Kirche würde nicht bestehen können bei der begehrten Anerkennung unsers Neuprotestantism. Die ursprüngliche protestantische Lehre war allmählich in der katholischen Kirche entstanden, bis sie zur Vollendung kam, hell ins Bewußtsein trat, als Gegensatz sich hinstellte, worauf das Kirchenregiment einschritt. Ebenso die der jetzigen Protestanten. Damals wie jetzt behauptete man auf beiden Seiten die Wahrheit für sich zu haben. Es war damals Unrecht, wenn das Kirchenregiment den Protestirenden nicht gestatten wollte, mit voller Religionsfreiheit auszuscheiden, es ist jetzt Unrecht, ihnen dieselbe weigern, wenn sie ausscheiden wollen. Es war damals Unrecht, wenn die Hierarchie allein entscheiden wollte, indem sie behauptete, die Kirche bei ihrem Bekenntnisse schützen zu müssen, es ist jetzt Unrecht, wenn das Kirchenregiment allein entscheiden will. Die ursprünglichen Protestanten beriefen auf das Urtheil der Kirche, forderten ein freies Koncil; die jetzigen sind im Recht, wenn sie ebenso auf die Kirche berufen. Die Hierarchie weigerte Jenen das Koncil, und wir wissen was darauf kam; und wenn das Kirchenregiment Diesen die Kirchenversammlung abschlägt, so wird nichts Besseres kommen. Durch Berufung auf die Kirche selbst, damit sie entscheide, ob, wie die Behauptung lautet, das ursprüngliche Bekenntniß das der jetzigen Mitglieder nicht mehr ist, wenn eine beträchtliche Anzahl achtbarer Stimmen oder gar die Mehrheit sie auf ange-

messene Weise ausspricht, entsteht die Pflicht für die Kirche, das Bekenntniß einer neuen Prüfung zu unterwerfen, die Pflicht für das Kirchenregiment, die Kirche durch gehörige Vertretung zu versammeln, oder aber es ihr durch Organisirung möglich zu machen, daß sie sich versammle. Bis dahin, daß dieß geschieht, mag und muß das Kirchenregiment die kirchliche Ordnung aufrecht erhalten, doch um so mehr mit Beschränkung auf die streng nothwendige Aufsicht. Erfüllt es seine Obliegenheit nicht in thunlichst baldiger Frist, so stellt es sich ganz unprotestantisch, ohne und wider Recht, über die Kirche, ja über das Bekenntniß, indem es die, der letztern zustehende Entscheidung über die erhobene Bekenntnißfrage sich anmaßt, und es tritt ein wahrer Gewaltzustand ein, wie die katholische Hierarchie den Protestanten gegenüber einen solchen eintreten ließ. Die Orthodoxen, welche kein Koncil vor, und zwar nach ihrem Sinne, abgemachter Sache wollen, mögen das wohl bedenken, und zusehen, ob sie nicht durch die Gewalt umkommen, zu der sie greifen. Sie meinen, der Sieg könne ihnen nach den Umständen der Zeit nicht entgehen. Dieß meinten aber die Katholischen ihrer Zeit auch. Von Einzelnen ist bereits in früherer Zeit, wie eben jetzt, ob auch mangelhaft formulirt, die Forderung, daß ein neues geändertes Bekenntniß eintrete, gestellt, und auf jene Behauptung gegründet. Und damit ist der Gewaltzustand bereits vor die Thür getreten, durch welchen selbst das Recht und die Pflicht des Kirchenregiments, über dem Gebrauche des geltenden Bekenntnisses zu halten, unsicher wird, und eine Berechtigung der, jenen Gebrauch Weigernden entsteht.

Doch wie? Die Kirche berufen bei diesen Zuständen, diesen Stimmungen? Und den Protestirenden Gehör geben, d. h. sie zulassen in die Versammlung der Kirche, die deren Bekenntniß verläugnen? Gehören sie doch innerlich und in Wahrheit der Kirche gar nicht mehr an; und ihnen Sitz und Stimme geben?

Mag das Unnatürliche, das Gefährliche zugestanden werden, das darin liegt, obwohl es zum Theil nur scheinbar Unnatur und in Wahrheit Natur ist, welche aus dem protestantischen Principe sich erzeugt. Indeß haben jene Bedenken immerhin ihren guten Grund. Sie sind die des preußischen Kirchenregiments, das, durch sie geschreckt, unter den beiden möglichen Wegen, zum Ziele der Ordnungsherstellung und Kirchenerneuerung zu gelangen, den andern gewählt hat, zuerst das Bekenntniß wieder festzustellen, um aus den Getreuen eine echte Kirchenvertretung hervorgehen lassen zu können. Allein die Zustände sind der Art, daß dieser zweite Weg natürlicher und gefahrloser zu sein nur schien; die Schritte vorwärts auf ihm, welche gethan sind, haben nun aber sattsam gezeigt, daß dieß eben nur Schein war, daß man auf diesem Wege nicht viel weiter kann, keinen Schritt weiter darf. Es bleibt also allein übrig, daß man es mit dem andern versucht, oder vielmehr weiter fortschreitet auf ihm; denn er ist versucht, die Provincialsynoden, die Generalsynode sind versammelt gewesen, und haben sich bewährt, haben namentlich bewiesen, daß man auch bei den dermaligen Zuständen und Stimmungen eine kirchliche Kirchenvertretung bilden, daß man nützliche und christliche Kirchenversammlungen mit Theilnahme der Rationalisten sehr wohl haben kann. Und warum sollte man nicht diese darin dulden können, da man sich doch sämmtliche Orthodoxe, und unter ihnen Diejenigen gefallen lassen muß, die eben so weit, als jene vom ursprünglichen Glauben und Bekenntniß abgekommen sein mögen, von dem ursprünglichen Principe und der nicht minder begründenden nothwendigen christlichen Gesinnung abgekommen sind, indem sie als fanatische Verketzerer auftreten, den Buchstaben und das Wort statt der Freiheit und des Geistes in der evangelischen Gemeinschaft zur Herrschaft zu bringen, das abscheuliche 17. Jahrhundert mit seiner Fesselung der Lehre und seiner daraus herfließenden Veräußerlichung des Glaubens und Verpäpstlichung der Kirche, den Papism nur

in andrer Gestalt, den ewigen Gegensatz des Protestantism, und dem wir doch fort und fort den eigentlich christlichen Boden aberkennen, zurückzuführen trachten. Müssen wir diesen Widersachern des evangelischen Christenthums, oder sagen wir lieber, diesen unvollkommenen Christen, das Wort gönnen, so kann nichts billiger, ja nützlicher sein, als daß wir es auch den Rationalisten gewähren, wenn sie als Unvollkommene uns gelten.

Aber soll denn durch Stimmenmehrheit über das Bekenntniß entschieden, also möglicherweise das Christenthum, das evangelische Christenthum aus der Kirche hinausgewiesen, diese aufgehoben werden können, die eine Stiftung Christi ist, und müßte der Staat eine sich bildende unchristliche Gemeinschaft, eine Unglaubensgemeinschaft anerkennen?

So steht die Sache nicht, davon abgesehen, daß die Protestirenden eben so gut sagen können, und schon jetzt klagen: wir sind fest überzeugt, daß wir den wahren Begriff vom evangelischen Christenthume haben, und sollen damit hinausgewiesen werden, noch dazu von einer Minderheit. Es handelt sich um eine Entscheidung, ob nach dem Bewußtsein der dermaligen Kirche, der jetzt Lebenden, die Ansicht der gegen das Bekenntniß Protestirenden christlich und protestantisch ist oder nicht, ob das Apostolikum ungekürzt oder gekürzt gemeinsames Bekenntniß bleiben, ob man in irgend einem Bekenntnisse fernere Gemeinschaft halten kann oder ob man sich trennen muß. Möglicherweise könnte das Bewußtsein der Kirche ein irrendes sein, allein jene Entscheidung muß erfolgen und eine höhere Instanz als die Kirche selbst gibt es nicht und kann es nicht geben. Möglicherweise könnten sämmtliche Mitglieder der Kirche erklären, daß sie keine protestantische oder christliche Kirche mehr wollten, oder sie könnten ein Bekenntniß aufstellen und auf Grundlage desselben eine Kirche errichten wollen, an welcher in Wahrheit nichts Christliches wäre. Man würde sich indeß um so mehr darin ergeben müssen, da es etwas ganz Vergebliches

wäre, eine Kirche aufrecht erhalten zu wollen, die aus solchen Mitgliedern bestände. Thäte eine Mehrheit, was wir als möglich angenommen haben, daß sie das Christenthum hinauswiese, oder spräche sie sich so aus, als ob sie es nach der Meinung der Andern thäte, so würde die Minderheit natürlicherweise daran nicht gebunden sein und in ihren Rechten verbleiben, die Mehrheit aber würde eine neue Gemeinschaft bilden und die bisherige Kirche würde nur eine Anzahl nicht lebendiger Mitglieder verlieren. Die Frage, ob die, welche das apostolische Bekenntniß aufgeben, und gar kein Bekenntniß, oder nur eins auf die christliche Vernunft und die evangelische Wahrheit wollen, ohne zu sagen was sie damit meinen, eine Kirche zu bilden im Stande sind, ist lediglich ihnen selbst zu überlassen. Die weitere Frage, ob der Staat die neue Gemeinschaft anerkennen müßte, würde lediglich darnach zu beantworten sein, ob und wiefern sie die Bürgschaften zu bieten vermöchte, die der Staat zu fordern berechtigt ist, wenn er eine solche Anerkennung gewähren soll.

Würde aber nicht so doch wieder Alles auf eine Trennung, ein Ausscheiden der Protestirenden hinauslaufen.

Dieß ist noch keineswegs ausgemacht. Es kommt noch recht sehr auf die Beschaffenheit ihrer Bedenken an. Es fragt sich noch, ob nicht die Meisten von ihnen im Grunde nur an der Form, dem Ausdrucke Anstoß nehmen, in welche Sätze des Bekenntnisses sie nicht einstimmen können, und ob die Einstimmung in diese für so nöthig gelten muß, daß alle übrigen wegen Mangels derselben die Gemeinschaft mit ihnen aufzugeben nicht umhin könnten? Es fänden sich wohl Mittel der Verständigung, die das Kirchenregiment nicht weiß oder außer Stande ist mit Erfolg anzuwenden. Ist doch eine solche durch die Generalsynode in weit höherem Maaße erzielt, als man erwartet hat und erwarten zu dürfen glaubte: ein Zeichen, daß von einer Kirchenversammlung die Herstellung des Friedens noch zu hoffen ist, wogegen wir sehen, daß die vom Kirchenregiment eingeschla-

genen Wege den Riß sicher nicht heilen werden. Der Kirche ist der in alle Wahrheit leitende Geist verheißen. Die Kirche kann was kein Konsistorium kann: etwa verfügen, daß nur das gekürzte Bekenntniß vorgeschrieben, das Bekennen in völligerm Glauben angestrebt, gehofft und erwartet, aber nicht gefordert werden soll. Stimme und Rath frei gewählter Vertreter würde einen ganz andern Eindruck machen als Erlasse des Kirchenregiments. Jenen würde Vertrauen entgegenkommen, während diese mit Mißtrauen aufgenommen werden. Die Begriffe sind grenzenlos verwirrt, Viele gehen auf zum Theil sehr falschen Wegen und lassen sich zum Theil leiten ein Blinder die andern. Aber mag das Kirchenregiment, worin es sey, noch so sehr Recht haben: nur zu Viele sehen es nicht ein, auch da wo es der Fall ist, glauben es nicht, wie treffend es auch gesagt wird. So schwach deren Rede sein mag, sie glauben ihren Führern, die wohl selbst nicht verstehen, was sie verstehen würden, wenn die Lage der Dinge nicht diese verworrene, gespannte, aufregende wäre. Man kann noch keineswegs mit Bestimmtheit sagen, ob die Ergebnisse der bisherigen Entwickelung der Ansichten in der Kirche eine Trennung nothwendig machen oder ob eine solche nur eben jetzt unumgänglich erscheint, was auch möglich wäre. Es kann sehr wohl sein, daß lediglich ein Verhalten von der einen und andern Seite dazu hinführt, das durch keine Nothwendigkeit geboten ist, und wozu bei Berufung der Kirche die Anlässe hinwegfielen oder das von der Kirche verboten würde. Heischt der Zustand der Ansichten die Trennung, so wird dies auf einer Kirchenversammlung und kann allein durch eine solche gehörig konstatirt werden, und sie wird dann mit weniger Erbitterung vor sich gehen, man wird dann weit eher hoffen können, in Frieden zu scheiden, weil dann möglich, was jetzt unmöglich ist, daß man sich mit Vernunft, Gerechtigkeit und Billigkeit auseinander setzt. Das Kirchenregiment hat kein Recht, über kleine oder große Theile des Vermögens der Kirche zu verfügen; die Kirche aber, und sie allein, ist befugt, den etwa Ausscheidenden

einen angemessenen Theil der Kirchen und des Kirchenguts zu überlassen — eine Äußerung, die nur nicht sofort mißverstanden und aus der Mißdeutung heraus beschrieen werden wolle, als gelte es, das Kirchengut an irreligiöse Vergesellschaftungen hinzugeben, die sich Kirchen nennten, und Morgen im Tage die Religion abschaffen und das ihnen gewordene Kirchengut unter sich vertheilen würden.

Nur diejenigen können wünschen, daß es so wie jetzt fortgeht, die um jeden Preis lediglich ihre Partei-Ansichten zur Herrschaft, zu der kläglichen Herrschaft zu bringen trachten, welche allein durch äußerliche Mittel erreicht werden kann, deren Erfolg jedoch noch sehr zweifelhaft ist. Denn sollte die zelotisch-orthodoxe Partei das Kirchenregiment dahin fortreißen, daß dasselbe Schritt vor Schritt weiter ginge und die Rationalisten aus der Kirche hinausdrängte, so dürfte sie in letzterer allein bleiben, und eine reiche, der englischen ähnliche Staatskirche bilden, die den deutschen Zuständen noch mehr widerspräche und deren baldiges Ende mit Schimpf und Schande sich voraussehen ließe. Ein solches Hinausdrängen wäre so gehässig und verwerflich, daß die neuentstehende Kirche mit demselben Grolle und derselben Verachtung gegen die dermalige protestantische Kirche in's Dasein treten würde, womit die letztere gegen die katholische in's Dasein trat. Ein solches Hinausdrängen müßte nothwendig die Folge haben, daß das Ausscheiden und Neubilden ein tumultuarisches würde, wobei denn abermals mancherlei böse Folgen nicht ausbleiben könnten. Trennung ist jedenfalls ein großes Übel, der Katholicism und der Antichristianism werden den Nutzen daraus ziehen. Sie beginnt bei den jetzigen Verhältnissen, die die unleidlichsten von allen sind und nimmer lange fortdauern dürfen. Das Kirchenregiment kann nicht mehr regieren, ohne die Kirche zu verwirren; es ladet eine weit zu schwere Verantwortlichkeit auf sich, wenn es nicht in möglichst kurzer Frist die Kirche selbst beruft. Haupt und Glieder müssen die Berufung letzterer wünschen,

die Kirche ist in Gefahr und in zweiter Linie auch der Staat, dessen Frieden die kirchliche Zerrüttung stört. Das Staats- und Kirchenregiment haben das dringende Interesse, daß die protestantische Kirche wo möglich ungetrennt bleibt, daß, wenn die Trennung eintreten müßte, der bei'm Bekenntniß verbleibende Theil nicht in die Stellung der katholischen zur protestantischen Kirche geräth, daß der andere ein tüchtiges neues Kirchenwesen bildet, wozu um so weniger Aussicht ist, wenn er, ohnehin schon theologisch schwach vortreten, und ohne eigentlich kirchenbildendes Princip (was auch meine Überzeugung ist) in Sturm und Drang zu schaffen beginnen muß. Auch die Meinungsgegner der Rationalisten dürfen und sollen es nicht leiden, wenn sie es hindern können, daß jene hinausgedrängt werden, ohne in versammelter Kirche gehört zu sein. Die eifrigsten Strenggläubigen sollten sich am nachdrücklichsten dawider erheben, weil auf ihnen sonst in Ewigkeit die Anklage der Anstiftung haften bleibt, weil die Anerkennung dessen, worin sie Recht haben, durch nichts in der Welt so sehr verhindert werden kann. Sie und die Männer des Kirchenregiments bejammern es, daß so mancherlei unselige Mißverständnisse über den christlichen Glauben, Protestantismus und Kirche verbreitet sind, ein liederliches Räsonniren über die religiösen Dinge eingerissen ist, blinde Parteiwuth ihr Spiel treibt, die seichteste verkehrteste Ansicht vom Christenthume, religiöser Libertinism und Antichristianism sich breit machen und Rechte, ja die Herrschaft in der evangelischen Kirche begehren. Und doch kommt das Alles eben und muß immer mehr kommen von alle Dem, wodurch der Verdacht erregt wird, man wolle die Freisinnigen nicht mehr dulden, Parteiansichten zur Alleinherrschaft bringen, der orthodoxen Partei allein die Kirche in die Hände liefern. Das Kirchenregiment wünscht und will, daß es wiederum zum Bewußtsein und zur Anerkennung der objektiven Macht der Kirche als eines großen Organismus kommt, mit Recht, wenn man nicht in den katholischen Kirchenbegriff zurückfällt. Es kann nur dazu kom-

men, wenn die Kirche organisirt wird, so wie der Mangel jenes Bewußtseins dadurch eingetreten ist, daß sie es nicht war. Eine kirchliche Verfassung ist auch in Aussicht gestellt, die es der Kirche möglich machen soll, sich neu aufzuerbauen. Die Verhältnisse dringen aber auf thunlichste Beschleunigung.

Was soll aber geschehen, bis die Kirche sich versammelt? — Wo möglich gar nichts, und wo möglich soll man auf beiden Seiten Zusammenstöße vermeiden, sich hüten, eintretende Verwickelungen unlösbar zu machen, wovor man sich eben jetzt in Magdeburg nicht gehütet hat.

Was soll aber bis zur Berufung der Kirche geschehen, wenn und wo solche Zusammenstöße nicht vermieden werden können, wo Einzelne oder Gemeinden etwas fordern zu müssen glauben, was vom Kirchenregimente nach dessen Überzeugung nicht gestattet werden kann und darf? Wie ist der gegenwärtig in Magdeburg einmal vorhandne Konflikt zu heilen? — Das weiß Niemand. Der letztere ist unheilbar, sofern die Bitte der Entbindung vom Gebrauche des Bekenntnisses nicht, als auf erkanntem Irrthume beruhend, zurückgenommen werden kann, und ähnliche etwa kommende Konflikte werden ebenso unlösbar sein, bis die Kirche berufen wird.

Bevor dieß geschehen ist, vermag sie auch auf die Appellation des, aus vielen Gründen der lebhaftesten Theilnahme werthen, in wichtigen Beziehungen so wackern Uhlich, der nur zum Unglück in eine Stellung hineingerathen, der er nicht gewachsen ist, nicht gebührend zu antworten. Seine Appellation ist nutzlos. Ein sichres Ergebniß wird nicht erlangt, wenn auch (was jetzt allein geschehen kann) noch so viele Einzelne sich aussprächen, deren Vota man etwa zusammenzählte, bei welchem Verfahren dann doch aber in Frage käme, wie Viele geschwiegen hätten und wie ihr Schweigen zu deuten, wiefern in Rechnung zu bringen wäre. Anders läge die Sache, wenn sich alle oder nur alle freisinnige rechtliebende Mitglieder der Kirche wie ein Mann, Uhlichs Appellation bejahend, erhoben hätten oder er-

höben. Insbesondere ist an die Geistlichen diese Forderung gestellt, das Eingehen darauf ihnen gleichsam zur Gewissenssache gemacht; jedoch mit Unrecht. Denn man hat dabei als ausgemacht vorausgesetzt, was noch nicht erwiesen ist, worüber eine andere Ansicht zu hegen doch von Toleranz wegen erlaubt sein muß, daß Uhlich unbedingt und allein im Rechte sei. Und wie, wenn nun viele Geistliche der Meinung wären, es verhalte sich nicht so? Und wenn man dieser Meinung sein könnte als der freisinnigste und rechtliebendste Geistliche und Protestant? Dieß ist nun aber die Überzeugung Vieler, und auch die meinige, die mir, als einem von denen, welche aufgerufen worden sind, gestattet sein mag hier auszusprechen, unter Hinzufügung weniger Worte, denn die Sache ist eine weitläufige, und ich muß mich auf das Wenigste, ein paar Andeutungen beschränken, weil ich dieß Schriftchen sonst ganz wider meinen Zweck ausdehnen müßte.

Ich bin mit dem Verfahren des Kirchenregiments nicht einverstanden, am wenigsten durchgängig, läugne aber auch eine theilweise Berechtigung seines Standpunkts und seiner Grundsätze so wenig, daß ich vielmehr glaube, es verstehe sich auf manche einschlägige theologische und kirchliche Fragen weit besser als Uhlich und sein Anhang, unter welchem sich Solche befinden, die ausschließlich die freisinnigen Protestanten zu sein ohne allen Grund meinen und der Sache des freisinnigen Protestantismus sehr schlecht dienen. Was mich betrifft, ich will keinen unfreien Protestantismus, aber auch keinen Unprotestantismus; ich bin für die Freiheit, aber auch für den Bestand und die Anliegen des Glaubens; ich will keine Verletzung der Freiheitsrechte, aber auch keine der Kirche, in welcher jene wurzeln, und des Rechts der Kirche; ich will kein unfreies Christenthum, aber auch kein Aufgeben des Christenthums; kein zwingerisches Bestehen auf dem Buchstaben der alten Kirchenlehre, aber auch keine Verschmähung und Verwerfung derselben in jenem Hochmuthe, der gar nicht kennt, was er verachtet;

ich will keine Unduldsamkeit, aber eben deshalb auch, daß man es dulde, innerhalb der Kirche mit der Kirche zu glauben, daß von denen welche glauben nicht gefordert werde, sie sollten gleichgültig dagegen sein, was in der Kirche geglaubt, bekannt, gelehrt und gepredigt wird; ich will keine Hierarchie und keinen Cäsareopapism in der Kirche wissen, aber auch keinen Antichristianismus in christlichem Gewande und keine Anarchie, wobei weder Kirche noch Glaube noch Glaubensfreiheit bestehen kann.

Eben deshalb kann ich nicht auf Uhlich's Seite treten, am wenigsten unbedingt. Nicht so freilich, daß ich ihn für einen Widerchristen oder Unchristen hielte. Seine Biederkeit und sein Wohlmeinen ist vollkommen anzuerkennen, aber es kam auf noch etwas Anderes und Mehres an in der Stellung, die er eingenommen, und das fehlte ihm. Vermöge seiner theologischen Inkompetenz, der Unklarheit, Beschränktheit und Befangenheit seiner religiösen und kirchlichen Begriffe und Ansichten, seines Zurückgebliebenseins hinter der Höhe der Vernunft und Wissenschaft der Zeit auf einem, wie er ihn faßt, stets unphilosophisch und niedrig gewesenen, jetzt obenein veralteten Standpunkte, hat er die verderblichste Verwirrung und Zerrüttung angerichtet und sich selbst in einen Konflikt gebracht, worin schon deshalb die gute Hälfte des Unrechts auf seiner Seite liegt. Seine Appellation kommt, streng genommen, zu früh, denn es ist irrig was er behauptet, daß sein Urtheil ihm schon gesprochen sei, und eine Berufung auf einen andern Richter, ehe der erste Richter verurtheilt hat, ist keine. Das Konsistorium sagt: wir müssen durch eine einzuleitende Untersuchung feststellen, ob Uhlich die kirchliche Ordnung — wohlzumerken in der preußischen Landeskirche — so verletzt hat, daß er vom Amte entfernt werden muß. Uhlich fragt: kann ich nach protestantischen Grundsätzen nicht Geistlicher der protestantischen Kirche sein? Überhaupt der protestantischen Kirche, nach protestantischen Grundsätzen? — Darum handelt es sich gar nicht. Uhlich's Frage mußte nach Lage der Sache lauten: kann ich

mit Recht mein Amt in der preußischen Landeskirche behaupten, wenn ich namentlich den Gebrauch des Apostolikums verweigre, den die preußische Kirchenordnung vorschreibt, das Bekenntniß allgemeiner Christenheit, worauf ich zwar verpflichtet bin, dessen ich mich aber mit gutem Gewissen nicht mehr glaube bedienen zu können, weil ich nicht darin einstimme: oder: weil meine Gemeinde Anstoß daran nimmt? Wie er seine Frage gestellt hat, müßte man glauben, das Konsistorium habe ihn lediglich, ganz allgemein, wegen seines Rationalism in Anspruch genommen, und so verhält sich die Sache klärlich nicht. Er bezeichnet seinen religiösen Standpunkt: ich verwerfe nur manche ältere christliche Vorstellungen*), allein mein Bekennt-

*) Wo gelehrt wird, daß der Mensch gerecht werde vor Gott nicht durch Werke, sondern allein durch den Glauben, welcher den Gläubigen unmittelbar in die Gemeinschaft Christi bringt, bedarf es keiner Priesterschaft oder Kirche, das Verhältniß der Gläubigen zu Christo zu vermitteln, woraus dann Gefangennehmung des Glaubens wird. Eben die Lehre von der Rechtfertigung war der Mittelpunkt der gesammten reformatorischen, in ihr lag das befreiende Moment der letzteren, mit ihr begann Luther den Freiheitskampf, durch sie stürzte er den Katholicism mit seiner Glaubenstyrannei. Die schriftmäßige Begründung und die Form, welche er ihr gab, kann nicht durchgängig treffend, nicht erschöpfend und vollkommen genannt werden. Wird sie aber nach ihrem wesentlichen Inhalte gefaßt, so gibt es keine schriftmäßigere, nur mit dem Evangelium selbst dürften sie aufgegeben werden, sie hat ihre Bedeutung für alle Zeiten und ihre besondre Bedeutung noch außerdem, so lange die Kirchenscheidung nicht ausgeglichen ist, ihre besondre Bedeutung für den Protestantism, so lange ihm der Katholicism gegenüber steht und so lange er nicht frei von aller Gefahr einer Hierarchie oder Cäsareopapie in seinem eignen Gebiete ist. Man weiß in der That nicht, was man zu der Naivität sagen soll, wenn ein protestantischer Theolog in einer Appellation an die protestantische Kirche zu dieser Zeit daherspricht: ich lehre die Rechtfertigung als eine ältere — will sagen, nach heutiger Aufklärung verkehrt erscheinende, werthlos gewordene — christliche Vorstellung nicht. Man kann auch da nur eine schwer entschuldbare Unwissenheit annehmen, die dann freilich ungeschickt macht, eine Gemeinde gut zu leiten (d. h. durch Lehre) und nicht davor behütet, sondern dazu verführt, sie obenein irre zu leiten und mit Vorurtheil und Geringschätzung gegen die tiefsinnige und unschätzbare Lehre der eigenen Kirche zu erfüllen, so daß

niß ist das urchristliche: ich glaube an Jesum Christum. Er verschweigt aber, daß er, ganz und gar nicht im urchristlichen Sinne an Jesum Christum glaubt und vielmehr das urchristliche Bekenntniß verwirft, indem er es nicht versteht oder nicht verstehen mag. Er hat keine Ahnung davon, daß er durch Verbreitung von Mißverständnissen über das gemeinsame Bekenntniß, oder doch durch Bestärkung darin, durch Aufregung der Massen für ganz falsche und verderbliche Begriffe und Vorstellungen, und zu eben so verkehrten und schädlichen Bezweckungen und Schritten, eine arge Schuld auf sich geladen haben, und in einer Unkunde über die Kirchenlehre, einer so schwachen wie verwerflichen Stellung gegen dieselbe sich befinden könnte, die dem Geistlichen der protestantischen Kirche so wenig als dem Parteihaupte anständig ist. Er hat seine Appellation gefaßt wie geschehen, weil die Sache sich ihm so darstellte, davon bin ich fest überzeugt. Nichts desto weniger liegt eine Entstellung darin, die denn auch den Erfolg gehabt hat, daß ein sehr beträchtlicher Theil des Publikums sich hat irre leiten lassen und blind Partei nimmt und falsch judicirt, indem er den wichtigsten, den eigentlichen Streitpunkt geradezu übersieht. Ich für meine Person habe keinen Sand in den Augen, mag den Vielen nicht folgen und bin wenig geneigt auf die verleitende Frage näher einzugehen, abgesehen davon, daß dieß hier zu weit führen würde.

Dieß ist nun mein, allerdings nur andeutendes Zeugniß. Es wird nicht erwünscht sein, was mich schmerzt. Allein es ist ein abgedrungenes, denn Schweigen, wo Einer reden kann, soll ja Feigheit oder Verrath sein, ich glaube, daß es sich so verhält, glaube aber nicht — wie es freilich gemeint ist — daß Furcht oder Verrätherei darin liegt, nicht für Uhlich aufzutreten, und ich kann nicht anders. Luther sagte, „wer den

---

sie dieser um so leichter und leichtfertiger den Rücken kehrt. Man mag die Kirchenlehre aufgeben, bekämpfen, und dieß auf Leben und Tod; aber man muß sie verstehen.

Glauben antastet, greift mir den Augapfel an.“ Ich wende das Wort an auf die kirchlichen Bekenntnisse. Des ungeachtet sage ich nur mit dem größesten Widerstreben etwas von Uhlich, das seinen zelotischen Feinden angenehm zu hören, unter denen viel bösere Christen sind als er einer ist. Mir däucht, daß Manche, welche Zeugniß für ihn abgelegt, damit wenig gewagt und keineswegs, so daß sie darauf pochen dürften, sonderlichen Muth dadurch bewiesen haben. Sie hätten wenigstens die herausfordernden großen Worte sparen sollen. Wie erbaulich, wenn auch der Ruf erschollen wäre: wo Einer Zeugniß ablegen kann für die gute Sache des christlichen Glaubens und der Kirche, und thut es nicht, der begeht Verrath an ihr! Und sollte nicht so etwas begangen werden können aus feiger Furcht von der Tagsmeinung?

Noch einmal, ich konnte nicht anders. Der Wahrheit die Ehre, sie vor Allem und über Allem! Das ist mein Grundsatz, und so werde ich mit meiner gewiß Vielen nicht gefallenden Rede doch gut protestantisch sein, wogegen die es bestimmt nicht sind, die ohne eigne sorgfältige Prüfung in den Tag hinein urteln, reden, Partei nehmen. Ich kann irren, das weiß ich, aber das weiß ich ebenso gewiß, daß die die rechten, die besten Protestanten sind, die am ernstesten nach genügender fester Einsicht trachten, am furchtlosesten ihre Überzeugung aussprechen, am besten die Wahrheit vertragen können, und am willigsten der Wahrheit Raum geben.

Es hat sich so gefügt, daß ich auf das Niederschreiben dieser Blätter nur einige wenige Tage verwenden konnte, ich glaube, sie werden Manchen willkommen und förderlich sein, und wenn sie gedruckt werden sollen, so muß es sofort geschehen. Ich bitte daher am Schluß den christlichen Leser, sich an meine Absicht, meine Gedanken, die wie ich hoffe deutlich zu erkennen sein werden, halten, und nicht etwa einzelne Worte pressen, sondern hinsichtlich des Ausdrucks, der an manchen Stellen mir selbst nicht genügt, Nachsicht üben zu wollen.

Indem der Druck der in der ersten Hälfte des vorigen Monats geschriebenen Schrift beendet wird, lese ich (Deutsche Zeitung 1848 Nr. 8) die Erwiederung des breslauer Magistrats auf die Vorstellung, welche die Bürgerschaft an denselben wegen der kirchlichen Angelegenheiten erlassen. Es heißt darin: „In diesem Sinne (daß die Bekenntnißschriften nach der heiligen Schrift selbst zu prüfen und zu beurtheilen sind) haben wir auf die uns aus den evangelischen Gemeinden unseres Konsistorialbereichs bekannt gewordenen Klagen und Besorgnisse bereits früher unsere Bitten unserm allergnädigsten Könige, als Schirmherren der evangelischen Kirche, vorgetragen und erst ganz neuerlich wieder in Einverständnisse mit der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, Sr. Majestät zu bitten, zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens die baldmöglichste Einführung der verheißenen, auf freie Gemeindevertretung mitbegründeten Verfassung der evangelischen Landeskirche verordnen, bis dahin aber den Konsistorien anbefehlen zu wollen, das Kirchenregiment im Geiste evangelischer Freiheit zu verwalten", u. s. f. Das ist der rechte Weg, der allgemein betreten werden sollte. Zu einer Bewegung auf diesem Wege sollte jeder Hebel angesetzt werden. Sie würde eine unangreifbare zu einem praktischen gedeihlichen Ziele sein, eine Bewegung, von welcher man wünschen könnte und hoffen dürfte, daß sich hinlänglich Viele dabei betheiligten. Das Alles kann von den Adressen an Uhlich nicht gelten. Sie mögen noch so gut gemeint sein, mögen mancherlei für sich haben, aber Uhlich's Sache und Uhlich's Wege sind **nicht** die des echten Protestantismus und der wahren Reform, und eben darum, eben weil das eingesehen wird, bleibt die Bewegung für sie, so hitzig sich Manche kopfüber hineingeworfen haben, sporadisch und machtlos, richtet vielerlei Schaden an, gerade auch für die freie Ansicht und Richtung, und wird um so gewisser im Sande verlaufen, als sie auf einem Irrthume vieler Theilnehmer an ihr (vielleicht wissen nur die wenigsten von ihnen was sie thun) beruht, der nicht gar zu lange unerkannt bleiben kann. Möchte man mich nicht verkennen. Ich habe im Kirchenregiment keine Freunde, ich bin wahrlich nicht Uhlich's Feind — aber die Kirche und die Kirchenbesserung sind mir lieber, und so wie er es angefangen, wird er jene nimmermehr bauen, dieser nur hinderlich sein — so wie er ist, ist er der Mann **nicht**.

Stadtoldendorf
Jan. 1848.

Der Verfasser.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jürgens, Karl Heinrich,

Das apostolische Glaubensbekenntnis und die Forderung, von dessen kirchlichem Gebrauch entbunden zu werden

Göttingen 1848

Bamberg, Staatsbibliothek -- Th.dp.o.484
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11775583-0